



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Tipps zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2008 für
LohnsteuerzahlerInnen

Das Steuerbuch 2009



Tipps zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2008 für LohnsteuerzahlerInnen

Das *Steuerbuch* 2009

Hinweis

In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislatischen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Wörter im **Fett**druck weisen auf einen Eintrag im Stichwortverzeichnis oder auf markante Fristen und Beträge hin.

Auf die Lohnsteuerrichtlinien (diese sind als Zusammenfassung des geltenden Lohnsteuerrechts und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen) wird im Text mit Randzahlen (Rz) verwiesen. Diese Lohnsteuerrichtlinien sowie einschlägige Verordnungen, Erlässe und alle für die Lohn- und Einkommensteuer notwendigen Formulare stehen Ihnen auch im Internet unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Services“, Findok bzw. unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Services“, Formulare zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Inhalt

Allgemeines zur Lohn- und Einkommensteuer	6
Persönliche Steuerpflicht ^{Rz1ff}	6
Lohn- oder Einkommensteuer	7
Einkünfte, Einkommen	8
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	10
Sachbezüge ^{Rz138-222}	11
Steuerfreie Leistungen	13
Steuermindernde Ausgaben	14
Steuertarif und Steuerabsetzbeträge	15
Steuertarif ^{Rz767ff}	15
Steuerabsetzbeträge ^{Rz768}	17
Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer) ^{Rz811f}	23
Die Lohnsteuerberechnung durch Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber	25
Allgemeines	25
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ^{Rz249ff}	26
Steuerfreie Leistungen der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers ^{Rz45ff}	27
Dienstreisen ^{Rz699-741}	29
Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen ^{Rz756-766}	32
Sonstige Bezüge ^{Rz1050ff}	33
Zulagen und Zuschläge ^{Rz1126ff}	36
Überstunden ^{Rz1145ff}	37
Zuschläge für Nachtarbeit und Nachtüberstunden ^{Rz1142ff}	37
Aufrollung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber ^{Rz1189ff}	37
Was können Sie beim Finanzamt geltend machen?	39
Werbungskosten ^{Rz223ff}	39
ABC der Werbungskosten ^{Rz322ff}	41
Berufsgruppenpauschale ^{Rz396-428}	53
Sonderausgaben ^{Rz429-436}	54
Sonderausgaben im Einzelnen	57
Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge ^{Rz1365ff}	63
Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge ^{Rz1321ff}	64
Außergewöhnliche Belastungen ^{Rz814ff}	66

Außergewöhnliche Belastungen für Unterhaltsberechtigte ^{Rz868ff}	67
Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt ^{Rz885ff}	68
Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt ^{Rz839ff}	71
Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen ^{Rz839ff}	72
Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder ^{Rz852ff}	74
Amtsbescheinigungen und Opferausweise ^{Rz1244f}	76
Das Verfahren beim Finanzamt ^{Rz909ff}	77
ArbeitnehmerInnenveranlagung (Jahresausgleich) ^{Rz909ff}	77
ArbeitnehmerInnenveranlagung für Einkünfte ohne bisherigen Lohnsteuerabzug oder für Einkünfte mit Auslandsbezug	77
Versteuerung mehrerer Pensionen ^{Rz1020ff}	83
Freibetragsbescheid ^{Rz1039ff}	83
Mitteilung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz	84
Berufung gegen einen Bescheid	86
Ratenzahlung und Stundung	86
Musterschreiben Berufung	88
Musterschreiben Stundung und Ratenzahlung	89
Formular L1	90
Stichwortverzeichnis	94
Übersicht Standorte Finanzämter	100

Allgemeines zur Lohn- und Einkommensteuer

Persönliche Steuerpflicht ^{Rz1ff}

Wer ist in Österreich steuerpflichtig?

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich ihren **Wohnsitz** oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Einen Wohnsitz in Österreich haben Personen, die im Bundesgebiet über eine Wohnung verfügen, die sie offensichtlich längerfristig als solche nutzen (werden). Die Wohnung muss nicht der Hauptwohnsitz sein, sie muss aber den persönlichen Verhältnissen entsprechend zum Wohnen geeignet sein. Zur Begründung eines Wohnsitzes muss die Wohnung zwar nicht ununterbrochen, aber zumindest wiederkehrend benützt werden.

Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben Personen, die sich im Bundesgebiet nicht nur vorübergehend (Urlaub, Geschäftsreise, Besuch, etc.), sondern offensichtlich für längere Zeit aufhalten (werden). Auf jeden Fall tritt nach sechs Monaten Aufenthalt in Österreich, und zwar rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Die Staatsbürgerschaft ist dabei nicht entscheidend.

Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass grundsätzlich alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden.

Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich (z. B. als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer) oder von Österreich (z. B. Sozialversicherungspensionen) Einkünfte erzielen, aber in Österreich **keinen Wohnsitz** und auch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Auch beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können eine Veranlagung lohnsteuerpflichtiger Einkünfte beantragen und dabei Werbungskosten und inlandsbezogene Sonderausgaben geltend machen.^{Rz1178ff}

Bedenken Sie aber, dass im Falle einer Veranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen der Steuerbemessungsgrundlage ein Betrag von 8.000 € hinzugerechnet wird, der bei der laufenden Lohnverrechnung nicht zum Tragen kommt.

Dies geschieht deswegen, weil das steuerfreie **Existenzminimum** grundsätzlich vom Wohnsitzstaat zu berücksichtigen ist. Auf Grund des tarifmäßigen Steuerfreibetrages von 10.000 € (siehe Seite 15) verbleibt für beschränkt

Steuerpflichtige damit ein steuerfreies Basiseinkommen von 2.000 €.

EU-/EWR-Bürgerinnen und Bürger welche zwar keinen Wohnsitz, aber die Haupteinkünfte in Österreich haben (90 % der Einkünfte werden in Österreich erzielt oder die Auslands-einkünfte betragen insgesamt nicht mehr als 10.000 €) können in der Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung auf unbeschränkte Steuerpflicht optieren. Dabei werden trotz unbeschränkter Steuerpflicht nur die österreichischen Einkünfte besteuert. Es entfällt aber die Hinzurechnung von 8.000 € bei der Veranlagung. Außerdem können persönliche Absetzbeträge (Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag) sowie außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass man mehrmals Steuer für dasselbe Einkommen zahlen muss, wenn man in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat oder Einkünfte erzielt.

Besonderheiten gelten für **Grenzgängerinnen** und **Grenzgänger**, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, jedoch in Deutschland, Italien oder Liechtenstein arbeiten und täglich pendeln. Ihre Einkünfte werden nur in Österreich besteuert. Dabei steht ihnen der Grenzgängerabsetzbetrag zu (siehe Seite 17). Nähere Hinweise für ArbeitnehmerInnen für Einkünfte ohne bisherigen Lohnsteuerabzug

oder für BezieherInnen für Einkünfte mit Auslandsbezug finden Sie auf Seite 77.

Gastarbeiterinnen und **Gastarbeiter**^{Rz4} werden bereits ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes in Österreich als unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behandelt. Voraussetzung ist eine zumindest sechsmonatige Arbeitserlaubnis oder ein zumindest sechsmonatiger Arbeitsvertrag.

Bei **Saisonarbeiterinnen** und **-arbeitern** tritt die unbeschränkte Steuerpflicht in der Regel dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. Die unbeschränkte Steuerpflicht besteht in diesem Fall vom ersten Tag an.

Lohn- oder Einkommensteuer

Wie unterscheiden sich Lohn- und Einkommensteuer?

Grundsätzlich gilt: **Arbeitnehmerinnen** und **Arbeitnehmer** sowie **Pensionistinnen** und **Pensionisten** zahlen Lohnsteuer, **Selbständige** zahlen Einkommensteuer. Die Lohnsteuer unterscheidet sich von der Einkommensteuer lediglich in ihrer Erhebungsform. Der Steuertarif ist grundsätzlich gleich. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt es aber zusätzliche Absetzbeträge, be-

sondere Steuerbefreiungen und Sonderbestimmungen für die Besteuerung bestimmter „sonstiger Bezüge“. Die **Lohnsteuer** hat jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber einzubehalten und bis zum 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen.^{Rz1194-1202}

Die **Einkommensteuer** wird im Veranlagungsweg erhoben. Dazu ist eine **Einkommensteuererklärung** beim Finanzamt abzugeben. Auf Grund dieser Erklärung wird die Einkommensteuer ermittelt und mit Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben. Bei der Veranlagung werden auch die **nichtselbständigen Einkünfte** mit einbezogen. Die von der Lohnverrechnung bereits einbehaltene Lohnsteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Auch wenn nur nichtselbständige Einkünfte bezogen werden, kommt es in der Regel zu einer Einkommensteuerveranlagung (siehe Kapitel „ArbeitnehmerInnenveranlagung“, Seite 77).

Einkünfte, Einkommen

Wovon muss man Lohn- oder Einkommensteuer zahlen?

Gegenstand der Einkommensteuer ist das **Einkommen**. Es setzt sich aus einzelnen Einkünften zusammen. Im Einkommensteuergesetz sind all jene Einkunftsarten aufgezählt, die der

Einkommensteuer unterliegen. Es sind somit nur diejenigen Einkünfte steuerpflichtig, welche unter die im Gesetz aufgezählten Einkunftsarten fallen.

Nicht steuerpflichtig sind z. B. Lottogewinne, das **Kinderbetreuungsgeld** oder das **Pflegegeld**.

Das Einkommensteuergesetz kennt sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

= **Gesamtbetrag der Einkünfte**

- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen

= **Einkommen**
(= Steuerbemessungsgrundlage)

Hinweis:

Die Einkunftsarten 1-3 nennt man „**betriebliche Einkünfte**“ oder „**Gewinneinkünfte**“. Die Einkunftsarten 4-7 werden als „**Überschusseinkünfte**“ oder als „**außerbetriebliche Einkünfte**“ bezeichnet.

Ab welcher Einkommenshöhe beginnt die Steuerpflicht?

Ein bestimmtes **Basiseinkommen (Existenzminimum)** bleibt bei jeder und jedem unbeschränkt Steuerpflichtigen steuerfrei. Das steuerfreie Basiseinkommen beträgt jährlich mindestens

für ArbeitnehmerInnen	10.900 €* ^{*)}
für Selbständige	10.000 €

*) $900 \text{ €} \times 38,33\%$ (siehe Seite 16) = 345 €
 abzüglich Arbeitnehmerabsetzbetrag - 54 €
 abzüglich Verkehrsabsetzbetrag - 291 €
 0 €

Die unterschiedliche Höhe des steuerfreien Basiseinkommens ist auf die zusätzlichen Steuerabsetzbeträge bei Lohnsteuerpflichtigen (**Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag** oder **Pensionistenabsetzbetrag**) zurückzuführen. Vom steuerfreien Basiseinkommen zu unterscheiden ist die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze. Diese beträgt für 2008 349,01 € und für 2009 357,74 € monatlich (dies entspricht einem Jahresbetrag von ca. 4.188 € bzw. 4.292,88 €).

Nachfolgend die Erklärung im Einzelnen:

- **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** erzielen z. B. Bäuerinnen und Bauern oder GärtnerInnen.
- **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** erzielen z. B. Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, SteuerberaterInnen, Architektinnen und Architekten oder Journalistinnen und Journalisten und an Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) zu mehr als 25% beteiligte Gesellschafter-GeschäftsführerInnen.^{Rz670}
- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind Gewinne aus Gewerbebetrieben (z. B. Handelsbetriebe, TischlerInnen, Friseurinnen und Friseure) und Industriebetrieben. Juristische Personen (z. B. GmbH) zahlen keine Einkommensteuer, sondern **Körperschaftsteuer**.
- **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** erzielen ArbeitnehmerInnen sowie Pensionistinnen und Pensionisten.
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen** sind z. B. Zinserträge aus Sparguthaben oder Wertpapieren sowie Dividenden aus **Aktien** und GmbH-Anteilen. Werden diese Erträge im Inland erzielt, wird die Einkommensteuer in Form der **Kapitalertragsteuer** einbehalten und ist damit abgegolten.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** werden erzielt, wenn eine **Wohnung** oder ein Haus vermietet wird.
- **Sonstige Einkünfte** sind:
 - Wiederkehrende Bezüge (z. B. bestimmte **Leibrenten**)

- Überschüsse aus privaten Veräußerungsgeschäften innerhalb bestimmter Spekulationsfristen einschließlich Substanzgewinne aus Investmentfonds
- Überschüsse aus der Veräußerung von privaten Kapitalbeteiligungen ab 1% Beteiligung (z. B. Verkauf von GmbH-Anteilen)
- Einkünfte aus Leistungen (z. B. Provisionen für gelegentliche Vermittlungen und Einnahmen aus der gelegentlichen Vermietung privater Gegenstände)
- Funktionsgebühren (Entgelt für Funktionärinnen und Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sofern sie keine ArbeitnehmerInnen sind)

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Was sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit?

Unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen folgende Bezüge:

- Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren **Dienstverhältnis**.^{Rz645-670; 930ff} Darunter fallen **Löhne** und **Gehälter**, **Firmenpensionen** sowie **Sachzuwendungen** der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers, aber auch Bezüge aus einer geringfügigen Beschäftigung

und Einkünfte aus einem **Dienstleistungsscheck**. Dieser Dienstleistungsscheck, erhältlich in Postämtern und Trafiken, kann zur Bezahlung einfacher haushaltstypischer Dienstleistungen in Privathaushalten (z. B. Reinigungsarbeiten, Kinderbetreuung, einfache Hilfestellungen bei der Haushaltsführung, einfache Gartenarbeiten) verwendet werden. Während des Jahres bleiben die Einkünfte aus einem Dienstleistungsscheck lohnsteuerfrei. Zu einer allfälligen Besteuerung kommt es im Rahmen der (ArbeitnehmerInnen-)Veranlagung nur dann, wenn das gesamte Jahreseinkommen den Betrag von 10.900 € übersteigt.

- **Pensionen** aus der **gesetzlichen Sozialversicherung**.^{Rz684f} Darunter fallen u. a. die Pensionen von den Pensionsversicherungsanstalten der Arbeitnehmer, der Bauern oder der gewerblichen Wirtschaft. Steigerungsbeträge auf Grund einer **freiwilligen Höherversicherung** werden nur zu einem Viertel steuerlich erfasst.
- **Krankengelder**^{Rz671 ff}
- Bezüge aus **Pensionskassen**.^{Rz680ff} Bezüge und Pensionsleistungen, die auf Beiträge der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers entfallen, unterliegen zur Gänze der Lohnsteuer. Von den Bezügen und Pensionsleistungen, die auf Beiträge der Arbeitnehmerin oder des Arbeit-

nehmers entfallen, sind nur 25% steuerpflichtig. **Pensionen** aus einer **prämienbegünstigten Pensionsvorsorge** (siehe Seite 64), **prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge** (siehe Seite 63) und einer **Betrieblichen Vorsorgekasse** sind steuerfrei.

- Bezüge nach dem Bezügegesetz sowie von Mitgliedern einer Landesregierung, eines Landtages, von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Stadträtinnen und -räten oder Gemeinderätinnen und -räten.

Bitte beachten Sie:

Arbeiten im Rahmen eines **freien Dienstvertrages** oder eines **Werkvertrages** fallen in der Regel unter die **Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit**. Daher erfolgt kein Lohnsteuerabzug. Diese Einkünfte sind solche aus **selbständiger Arbeit** oder aus **Gewerbebetrieb**. In vielen Fällen muss eine „Mitteilung gemäß § 109a EStG“ ans Finanzamt erfolgen (siehe Seite 84).

Zu welchem Zeitpunkt sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern?

Die **Einkommensteuer** wird jeweils vom gesamten **Einkommen** eines Kalenderjahres berechnet. Einkommen (Löhne, Gehälter und Pensionen)

werden grundsätzlich zu jenem Kalenderjahr gerechnet, in dem sie die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhalten hat.

Bei der **ArbeitnehmerInnenveranlagung** (früher: Jahresausgleich) wird die Steuer für das im Kalenderjahr bezogene Einkommen neu berechnet.

Wurden lohnsteuerpflichtige Einkünfte im Kalenderjahr nicht ganzjährig bezogen, kommt es durch die Jahresberechnung in der Regel zu einer **Gutschrift**.

Im Fall einer Nachforderung beachten Sie bitte die Ausführungen im Kapitel „Das Verfahren beim Finanzamt“ (siehe Seite 77).

Sachbezüge^{Rz138-222}

Was versteht man unter Sachbezügen?

Üblicherweise erfolgt die Bezahlung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in Geld. Die Entlohnung kann aber auch (teilweise) in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Die Sachleistungen sind mit dem Mittelpreis des Verbrauchsortes zu bewerten und in dieser Höhe zu versteuern. Für die meisten Sachbezüge, wie z. B. Privatnutzung eines firmeneigenen Pkws,^{Rz168-187} wurden bundeseinheitliche Sachbezugswerte festgesetzt.

Bestimmte Sachbezüge sind durch das Einkommensteuergesetz aber ausdrücklich steuerfrei gestellt

(z. B. **Weihnachtsgeschenke** bis 186 €, **Betriebsausflüge** bis 365 €, **Verpflegung am Arbeitsplatz**).^{Rz78ff, 93ff}

Beispiele für steuerpflichtige Sachbezüge:

- **Dienstwagen**^{Rz168-187}
Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten benützt, sind als Sachbezug monatlich 1,5% der Anschaffungskosten (inkl. Umsatzsteuer), maximal 600 € anzusetzen. Als Privatfahrten gelten dabei auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich für Privatfahrten benützt, ist der halbe Wert als Sachbezug, 0,75% der Anschaffungskosten, maximal 300 €, anzusetzen.
- **Kfz-Abstell- oder Garagenplatz**^{Rz188-203}
Stellt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz unentgeltlich zur Verfügung, sind als Sachbezug 14,53 € pro Monat der Lohnsteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Zurechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn sich der Abstell- oder Garagenplatz im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung („blaue Zone“) befindet. Ab 14,53 € pro Mo-

nat Kostenbeitrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber ist kein Sachbezugswert hinzuzurechnen.

- **Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse**^{Rz204-207}
Bei Gehaltsvorschüssen und unverzinslichen oder niedrig verzinsten Arbeitgeberdarlehen ist bis zu 7.300 € kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt 7.300 €, ist für den übersteigenden Betrag die Zinersparnis mit 3,5% (oder der Differenz auf 3,5%) anzusetzen.
- **Dienstwohnung**^{Rz149-162}
Wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, liegt ebenfalls ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Wird die Dienstwohnung von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber angemietet, gilt als Sachbezug die tatsächliche Miete samt Betriebskosten abzüglich 25%.
- **Incentive-Reise**^{Rz220}
Zur MitarbeiterInnenmotivation gewährte Incentive-Reisen stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Beispiele für steuerfreie Sachbezüge:

- **Laptop, PC-Standgerät**^{Rz214a}
Wird der Arbeitnehmerin oder dem

Arbeitnehmer ein Laptop oder ein PC-Standgerät zur Verfügung gestellt, der/das regelmäßig beruflich genutzt, aber auch privat verwendet werden kann, stellt dies keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

- **(Mobil-)Telefon**^{Rz214}
Eine gelegentliche private Nutzung des arbeitgebereigenen (Mobil-) Telefons stellt ebenfalls keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Steuerfreie Leistungen

Welche Bezüge und Leistungen werden nicht besteuert?

Die wichtigsten steuerfreien Leistungen sind:

- **Familienbeihilfe**
- **Wohngeld** und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung^{Rz41ff}
- **Karenzurlaubsgeld**, **Karenzurlaubshilfe**^{Rz45} sowie **Kinderbetreuungsgeld**
- **Unfallrenten**
- **Pflegegeld**^{Rz32} und Betreuungskostenzuschuss
- Trinkgelder

Auch bestimmte Leistungen der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers sind steuerbefreit (siehe Seite 27).

Welche steuerfreien Leistungen können die Steuer des Einkommens beeinflussen?

Es gibt bestimmte **Einkommenssätze**, die zwar steuerfrei sind, aber bei einer allfälligen Veranlagung die Steuer des übrigen Einkommens erhöhen (so genannter **besonderer Progressionsvorbehalt**). Folgende Bezüge fallen darunter:

- **Arbeitslosengeld** oder **Notstandshilfe** sowie Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete^{Rz45}
- Bestimmte Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz^{Rz105}
- Bestimmte Bezüge nach dem Zivildienstgesetz^{Rz106}

Bezieht jemand in einem Kalenderjahr sowohl die genannten steuerfreien **Einkommenssätze** als auch andere steuerpflichtige Einkünfte (z. B. Gehalt, Pension), so sind diese Einkünfte zur Errechnung einer vollen Steuerprogression in der Weise fiktiv hochzurechnen, als ob sie auch während des Bezuges der Einkommenssätze (weiter)bezogen worden wären. Von diesem fiktiven Gesamteinkommen wird dann der **Durchschnittssteuersatz** ermittelt. Mit diesem Durchschnittssteuersatz wird das tatsächlich steuerpflichtige **Einkommen** – also das Gehalt, die Pension oder andere steuerpflichtige laufende Einkünfte – versteuert.

Die Steuer darf jedoch nicht höher

sein als jene, die sich ergeben würde, wenn das **Einkommen** und die **Einkommenssätze** gemeinsam versteuert würden.

Steuermindernde Ausgaben

Welche Ausgaben vermindern das steuerpflichtige Einkommen?

Es gibt Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Dazu zählen Ausgaben, die mit den Einnahmen direkt zusammenhängen.

Diese sind als Betriebsausgaben bei den **betrieblichen Einkunftsarten** (land- u. forstwirtschaftlichen, freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften) oder als **Werbungskosten** bei den übrigen Einkunftsarten abzuziehen. Ausgaben, die mit steuerfreien Einkünften unmittelbar zusammenhängen, dürfen nicht abgezogen werden.

Weitere Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern, aber nicht mit der Einkünfteerzielung zusammenhängen, sind **Sonderausgaben** (siehe Seite 54) und **außergewöhnliche Belastungen** (siehe Seite 66).

Steuertarif und Steuerabsetzbeträge

Steuertarif^{Rz767ff}

Wie hoch ist die Lohn- oder Einkommensteuer?

Die Steuer für das steuerpflichtige Einkommen wird nach dem Einkommensteuertarif berechnet. Einkommen bis 10.000 € jährlich werden jedenfalls steuerfrei gestellt. Für höhere Einkommen bestehen drei Tarifstufen, denen jeweils eine einfache Berechnungsformel zugeordnet ist. Besteht Anspruch auf Steuerabsetzbeträge, müssen diese nur noch vom Ergebnis abgezogen werden.

Welche Steuerabsetzbeträge gibt es?

Das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) sieht folgende Absetzbeträge vor:

Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag)	54 €/Jahr
Verkehrsabsetzbetrag	291 €/Jahr
Pensionistenabsetzbetrag	bis zu 400 €/Jahr

Alleinverdienerabsetzbetrag ^{*)}	364 €/Jahr (Basisbetrag)
Alleinerzieherabsetzbetrag ^{*)}	494 €/Jahr (bei einem Kind)
Unterhaltsabsetzbetrag	25,50 € bis 50,90 €/Monat und Kind
Kinderabsetzbetrag	50,90 €/Monat und Kind
Mehrkindzuschlag	36,40 €/Monat ab 3. Kind

^{*)} Beim Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag (364 € Basisbetrag) besteht ein gestaffelter Kinderzuschlag:

für das erste Kind	130 €
für das zweite Kind	175 €
für das dritte und jedes weitere Kind	220 €

Für Alleinverdienerinnen oder Alleinverdiener mit Kind/ern und für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher stehen daher jährlich folgende Absetzbeträge zu:

mit einem Kind	494 €
mit zwei Kindern	669 €
mit drei Kindern	889 €

Wie ermitteln Sie Ihre Steuer für 2008?

Je nach der Höhe Ihres Jahreseinkommens sind folgende Tarifformeln anzuwenden:

Einkommensteuertarif			
Einkommen in €	Einkommensteuer in € (vor Absetzbeträgen)	Durchschnittssteuersatz	Grenzsteuersatz*
bis 10.000	0	0%	
10.000 bis 25.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750}{15.000}$		38,333%
25.000	5.750	23%	
25.000 bis 51.000	$5.750 + \frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 11.335}{26.000}$		43,596%
51.000	17.085	33,5%	
über 51.000	$17.085 + (\text{Einkommen} - 51.000) \times 0,5$		50%

*) Der Grenzsteuersatz gibt an, mit welcher Besteuerung Sie bei der Erzielung zusätzlicher Einkünfte in der jeweiligen Tarifstufe rechnen müssen.

Sie brauchen nur noch die für Sie zutreffenden Steuerabsetzbeträge (Achtung: auch den Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag oder den Pensionistenabsetzbetrag) zu subtrahieren. Pensionistinnen und Pensionisten mit zu versteuernden Pensionsbezügen zwischen 17.000 € und 25.000 € jährlich müssen die Einschleifregelung beim Pensionistenabsetzbetrag beachten.

Beispiel:

Bei einem Jahreseinkommen von 21.000 € einer Arbeitnehmerin und Alleinerzieherin mit einem Kind beträgt die Einkommensteuer 2008:

$\frac{(21.000 - 10.000) \times 5.750}{15.000}$	=	4.216,67 €
- Arbeitnehmerabsetzbetrag		54,00 €
- Verkehrsabsetzbetrag		291,00 €
- Alleinerzieherabsetzbetrag inkl. Kinderzuschlag		494,00 €
<hr/>		
Einkommensteuer 2008		3.377,67 €

Steuerabsetzbeträge^{Rz768}

Arbeitnehmerabsetzbetrag^{Rz805, 808}

Betrag: 54 € pro Jahr

Anspruch: Lohnsteuerpflichtige ArbeitnehmerInnen

Infos: Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird automatisch von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber berücksichtigt. Grenzgängerinnen und Grenzgänger haben bei der Veranlagung an Stelle des Arbeitnehmerabsetzbetrages Anspruch auf den **Grenzgängerabsetzbetrag** in derselben Höhe. Besteht ein Anspruch auf den Arbeitnehmer- oder Grenzgängerabsetzbetrag, so kann es bei geringem **Einkommen** zu einer **Negativsteuer** bis zu 110 € kommen. In den Jahren 2008 und 2009 kann die Negativsteuer für Pendler bis zu 240 € pro Jahr betragen (siehe Seite 23).

Verkehrsabsetzbetrag^{Rz807f}

Betrag: 291 € pro Jahr

Anspruch: ArbeitnehmerInnen

Infos: Der Verkehrsabsetzbetrag wird automatisch von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber berücksichtigt. Bei **Grenzgängerinnen** und **Grenzgängern** wird er erst bei der Veranlagung abgezogen. Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden dadurch pauschal abgegolten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die weiter entfernt

von ihrer Arbeitsstätte wohnen oder denen die Benutzung eines Massenverkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich ein Pendlerpauschale als Werbungskosten beanspruchen (siehe Seite 26).

Pensionistenabsetzbetrag^{Rz809}

Betrag: bis zu 400 € pro Jahr

Anspruch: PensionsbezieherInnen

Infos: Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Bei Pensionsbezügen bis 17.000 € jährlich beträgt er 400 €. Für Pensionsbezüge zwischen 17.000 € und 25.000 € kommt es zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages. Bei höheren Pensionsbezügen steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu.

Hinweis:

Innerhalb der Einschleifzone berechnet sich der Pensionistenabsetzbetrag wie folgt:

$$(25.000 - \text{Pensionseinkommen 2008}) \times 5\%$$

Bruttopension
 - SV-Pflichtbeiträge
 - Sonderausgaben
 - Außergewöhnliche Belastungen

Pensionseinkommen 2008

Bitte beachten Sie:

Die gleichzeitige Berücksichtigung des **Pensionistenabsetzbetrages** und des **Verkehrs- und Arbeitnehmerabsetzbetrages** ist nicht möglich.

Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag^{Rz771ff}

Betrag: 364 € pro Jahr (Grundbetrag des Alleinverdienerabsetzbetrages ohne Kinder). Wird für ein oder mehrere Kind/er für mindestens sieben Monate **Familienbeihilfe** bezogen, gilt ein gestaffelter Kinderzuschlag:

AlleinverdienerInnen/ AlleinerzieherInnen mit	Kinderzuschlag pro Kind	Absetzbetrag inkl. Kinderzuschlag
1 Kind	130 € (1. Kind)	494 €
2 Kinder	130 € (1. Kind) +175 € (2. Kind)	669 €
3 Kinder	130 € (1. Kind) + 175 € (2. Kind) + 220 € (3. Kind*)	889 €

*) Der Betrag von 220 € gilt auch für jedes weitere Kind.

Besteht Anspruch auf einen Kinderzuschlag, ist die Auszahlung dieser Beträge als **Negativsteuer** möglich.

Anspruch: AlleinverdienerInnen und AlleinerzieherInnen

Infos: Alleinverdienerin oder Alleinverdiener ist,

- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seiner unbeschränkt steuerpflichtigen Ehepartnerin oder seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehepartner nicht dauernd getrennt lebt oder
- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Lebensgefährtin oder einem unbeschränkt steuerpflichtigen Lebensgefährten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und einer der beiden für mindestens ein **Kind** den **Kinderabsetzbetrag** erhält.

In beiden Fällen dürfen die Einkünfte der **(Ehe)Partnerin** oder des **(Ehe) Partners** bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht immer nur einer Person zu. Wenn die Partnerin und der Partner (z. B. Studentenpaar mit Kind) die Voraussetzungen erfüllen, dann steht er der Partnerin oder dem Partner mit den höheren Einkünften zu. Haben Partnerin und Partner keine oder gleich hohe Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, außer der

Mann führt überwiegend den Haushalt.

Alleinerzieherin oder **Alleinerzieher** ist,

- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft lebt und
- den **Kinderabsetzbetrag** für mindestens **ein Kind** erhält.

Wie hoch dürfen die Einkünfte der (Ehe)Partnerin oder des (Ehe)Partners für den Alleinverdienerabsetzbetrag sein?

- Die Ehepartnerin oder der Ehepartner (**ohne Kind/er**) darf Einkünfte von höchstens **2.200 €** jährlich beziehen.
- In einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft mit mindestens **einem Kind** darf die (Ehe)Partnerin oder der (Ehe)Partner Einkünfte von höchstens **6.000 €** jährlich beziehen.

Wie errechnet sich die Einkommensgrenze für die (Ehe)Partnerin oder den (Ehe)Partner?

Maßgeblich sind die steuerpflichtigen Einkünfte einschließlich sonstiger Bezüge, wie z. B. 13./14. Monatsgehalt soweit er über den Freibetrag von 620 € bzw. die **Freigrenze** von 2.000 € jährlich hinausgeht, Abfertigungen oder **Pensionsabfindungen**. Für die Ermittlung der Grenzen werden vom

Bruttobezug noch folgende Beträge abgezogen:

- **Sozialversicherungsbeiträge**
- Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Interessenvertretungen (z. B. ÖGB-Beiträge)
- **Pendlerpauschale**
- Sonstige **Werbungskosten** (bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zumindest das Pauschale von 132 € jährlich)
- Steuerfreie **Überstunden-, Sonntags-, Feiertagszuschläge** und **Zuschläge für Nachtarbeit**, weiters steuerfreie **Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen**

Bei mehreren Einkünften ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte maßgeblich.

Für **Familienbeihilfe, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld** und **Notstandshilfe** sowie für **Alimentationszahlungen** gilt Folgendes:

Sie sind, wie die meisten anderen steuerfreien Einkünfte, für die Berechnung der Einkunftsgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Hingegen sind **Einkünfte** der **(Ehe)Partnerin** oder des **(Ehe)Partners** aus **Kapitalvermögen** (z. B. Zinsen, Aktiendividenden) zu berücksichtigen, auch wenn sie endbesteuert sind. Weiters ist das steuerfreie **Wohngeld** in die Einkunftsgrenze einzubeziehen, ebenso steuerfreie Bezüge aus **Aus-**

landsmontagen, Entwicklungshilfetätigkeiten sowie andere auf Grund zwischenstaatlicher (Doppelbesteuerungsabkommen) oder völkerrechtlicher (z. B. UNIDO, IAEO) Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte.

**Beispiel:
Ermittlung der Einkommensgrenze (Steuerpflichtiger mit Kind)**

Bruttobezüge	8.400 €
- Sozialversicherungsbeträge für laufende Bezüge	1.512 €
- Werbungskosten	132 €
- Sonstige Bezüge (inkl. SV) innerhalb der Steuerfreigrenze	1.200 €
<hr/>	
Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit	5.556 €

Hätte der Steuerpflichtige noch eine Abfertigung von 1.000 € erhalten, wäre die maßgebliche Einkunftsgrenze von 6.000 € überschritten.

Wie wird der Grenzbetrag bei Verhehlung, Scheidung oder bei Tod der (Ehe)Partnerin bzw. des (Ehe)Partners ermittelt?^{Rz775}

Bei der Ermittlung des Grenzbetrages ist immer von den Einkünften des ganzen Jahres auszugehen. Wenn eine Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft im Laufe eines Kalenderjahres ge-

schlossen wird, sind die Einkünfte der (Ehe)Partnerin oder des (Ehe)Partners sowohl aus der Zeit vor als auch nach der Verhehlung in die Ermittlung des Grenzbetrages einzubeziehen. Analog dazu sind bei einer Scheidung auch die Einkünfte der früheren (Ehe)Partnerin oder des früheren (Ehe)Partners nach der Scheidung miteinzubeziehen, ebenso der Bezug einer **Witwen/Witwer-Pension** nach dem Tod der (Ehe)Partnerin oder des (Ehe)Partners.

Wie wird der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag geltend gemacht?

Während des Kalenderjahres kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder die pensionsauszahlende Stelle auf Grund Ihrer Erklärung gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber (Formular E 30) den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigen. Vergessen Sie nicht, die Anzahl der Kinder anzuführen, damit auch der entsprechende Kinderzuschlag berücksichtigt werden kann.

Haben Sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse, dürfen Sie die Erklärung nur bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber abgeben. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen während des Jahres weg (z. B. Einkünfte der (Ehe)Partnerin oder des (Ehe)Partners übersteigen die maß-

geblichen Grenzen, Ehescheidung), müssen Sie das Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats melden (Formular E 30). Zusätzlich müssen Sie nach Ablauf des Jahres eine Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung abgeben.

Nach Ablauf des Kalenderjahres können Sie den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag nachträglich beim Finanzamt im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen.

Liegen keine steuerpflichtigen Einkünfte vor, kann der Absetzbetrag mit dem Formular E 5 geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie:

Auch wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bereits während des Jahres durch Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, vergessen Sie bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung nicht, die Angaben hinsichtlich des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages in der Erklärung auszufüllen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten **Nachversteuerung** des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages.

Unterhaltsabsetzbetrag^{Rz795-804}

Betrag: monatlich 25,50 € für das **erste Kind**, 38,20 € für das **zweite Kind** und jeweils 50,90 € für das **dritte und jedes weitere alimentierte Kind**.

Anspruch: Unterhaltsverpflichtete

Infos: Unterhaltsverpflichtete bzw. Unterhaltsverpflichteter ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges **Kind** – für das weder der bzw. dem Unterhaltsverpflichteten noch ihrem/seinem mit ihr/ihm im selben Haushalt lebende/n (Ehe)Partnerin oder (Ehe)Partner **Familienbeihilfe** gewährt wird – nachweislich den **gesetzlichen Unterhalt (Alimente)** leistet. Im Unterschied zum Kinderabsetzbetrag wirkt sich der Unterhaltsabsetzbetrag erst im Nachhinein bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung aus.

Was ist beim Unterhaltsabsetzbetrag zu beachten?

Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in vollem Umfang entsprochen wurde. Wurden **Alimente** nur teilweise bezahlt, wird der Unterhaltsabsetzbetrag entsprechend gekürzt.

Für **volljährige Kinder**, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine **Familienbeihilfe** ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu. Der Unterhaltsabsetzbetrag steht auch für im Ausland lebende **Kinder** zu, für

die **Alimente** bezahlt werden.

Kinderabsetzbetrag^{Rz790-792a}

Betrag: 50,90 € monatlich pro Kind. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der **Familienbeihilfe** ausbezahlt.

Anspruch: FamilienbeihilfenbezieherInnen

Infos: Der Kinderabsetzbetrag wirkt sich auf die Steuerberechnung nicht unmittelbar aus. Für Kinder, die sich ständig (nicht nur vorübergehend für Ausbildungszwecke) im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen haben allerdings im Inland beschäftigte EU-Bürgerinnen oder EU-Bürger und EWR-Bürgerinnen bzw. EWR-Bürger (Island, Liechtenstein und Norwegen), deren Kinder sich ständig in einem Mitgliedstaat der EU/EWR aufhalten, zusätzlich zur Familienbeihilfe auch Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag. Für ein (im Ausland haushaltszugehöriges) Kind bzw. Kinder in Nicht-EU-/EWR-Staaten kann die oder der Unterhaltsverpflichtete eine außergewöhnliche Belastung von grundsätzlich 50 € monatlich geltend machen (siehe Seite 68).

Mehrkindzuschlag^{Rz793}

Betrag: 36,40 € monatlich für das **dritte und jedes weitere Kind**

Anspruch: BezieherInnen von **Familienbeihilfe** für mindestens **drei Kinder**. Das **Familieneinkommen** darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Infos: Der Mehrkindzuschlag wird auf Antrag vom Finanzamt ausbezahlt.

Wie hoch darf das Familieneinkommen für den Mehrkindzuschlag sein?

Ein Anspruch auf den Mehrkindzuschlag, der im Wege der Veranlagung für 2008 beantragt wird, besteht dann, wenn das Familieneinkommen im Jahr 2008 den Betrag von 55.000 € nicht überstiegen hat.

Das Familieneinkommen ist die Summe aus dem zu versteuernden Einkommen der antragstellenden Person sowie dem zu versteuernden Einkommen einer **(Ehe)Partnerin** bzw. eines **(Ehe)Partners**. Eine Zusammenrechnung erfolgt jedoch nur dann, wenn (Ehe)Partnerin und (Ehe)Partner im maßgeblichen Kalenderjahr mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Ist das Einkommen der (Ehe)Partnerin oder des (Ehe)Partners negativ, mindert dies nicht das Familieneinkommen (kein Verlustausgleich).

Wie stellen Sie den Antrag auf Mehrkindzuschlag?

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert beim Finanz-

amt im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu beantragen. Haben Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte bezogen, können Sie beim Finanzamt die Auszahlung mit dem Formular E 4 geltend machen. Auch die **(Ehe) Partnerin** oder der **(Ehe)Partner** der Familienbeihilfenbezieherin oder des Familienbeihilfenbeziehers kann den Mehrkindzuschlag bei ihrer bzw. seiner ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragen. Die Familienbeihilfenbezieherin bzw. der Familienbeihilfenbezieher muss dem Finanzamt über Aufforderung eine Verzichtserklärung übermitteln.

Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer)^{Rz811f}

Beziehen Sie kein oder ein geringes **Einkommen**, kann es in folgenden Fällen zu einer **Steuerzugschrift** (Negativsteuer) kommen:

Besteht Anspruch auf den **Arbeitnehmerabsetzbetrag**, werden 10% der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (höchstens jedoch 110 €) gutgeschrieben. Dies gilt auch für **Grenzgängerinnen** und **Grenzgänger**.

Personen, die mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, steht in

den Jahren 2008 und 2009 ein **Pendlerzuschlag** in Höhe von 130 € zu. Insgesamt können daher bis 240 € gutgeschrieben werden.

Die Negativsteuer inklusive Pendlerzuschlag ist dabei mit insgesamt 15 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung begrenzt.

Der **Alleinerzieher-** oder **Alleinverdienerabsetzbetrag** (letzterer aber nur bei mindestens **einem Kind**, also wenn Anspruch auf einen Kinderzuschlag besteht) wird in jenen Fällen, in denen er sich auf Grund eines geringen Einkommens nicht oder nicht voll steuermindernd auswirken konnte, vom Finanzamt ausbezahlt - bei einem Kind daher beispielsweise bis zu 494 € (Negativsteuer).

Die Ermittlung der Negativsteuer erfolgt bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung. Haben Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte im Kalenderjahr bezogen, verwenden Sie bitte zur Erstattung des Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrages das Formular E 5. Einkünfte die auf Grund zwischenstaatlicher (Doppelbesteuerungsabkommen) oder völkerrechtlicher (z. B. UNIDO, IAEO) Vereinbarungen steuerfrei sind, werden für Zwecke der Berechnung der Negativsteuer wie steuerpflichtige Einkünfte behandelt.

Beispiel:

Eine Angestellte ist teilzeitbeschäftigt und verdient monatlich brutto 440 € ($\times 14 = 6.160$ € jährlich). Die Sozialversicherungsbeiträge betragen (angenommen) 930 € jährlich. Steuer fällt bei diesem Bezug keine an. Es werden 10% von 930 € (das sind 93 €) bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt ausbezahlt. Wäre die Angestellte gleichzeitig Alleinerzieherin mit einem Kind, würde sich der Auszahlungsbetrag auf insgesamt 587 € (494 € + 93 €) erhöhen.

Die Lohnsteuerberechnung durch Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber

Allgemeines

Was muss Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnsteuer beachten?

Bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber auch zahlreiche Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen. Geben Sie daher Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber alle Umstände und Änderungen bekannt, die Einfluss auf die Steuerberechnung haben (z. B. Familienstand, Wohnsitz, Kinder, AlleinverdienerIn, AlleinerzieherIn, Pendlerpauschale, Freibetragsbescheid). Bei Einhaltung Ihrer Meldeverpflichtungen (z. B. Wegfall des Alleinverdienerabsetzbeitrages) haftet Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber für die richtige Berechnung Ihrer Lohnsteuer.^{Rz1208} Sie oder er muss Ihnen auch eine Abrechnung für den im Kalendermonat ausbezahlten Arbeitslohn aushändigen.^{Rz1199}

In dieser Abrechnung muss Folgendes enthalten sein:

- Bruttobezüge
- Beitragsgrundlage für die Pflicht-

beiträge (Sozialversicherungsbeiträge)

- Pflichtbeiträge
- Bemessungsgrundlage für den Beitrag zu einer **Betrieblichen Vorsorgekasse** und der geleistete Beitrag
- Einbehaltene Lohnsteuer

Grundsätzlich müssen die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt oder dem Krankenkassenversicherungsträger nach Ablauf des Kalenderjahres die **(Jahres)Lohnzettel**^{Rz1220ff} bis **Ende Februar** elektronisch übermitteln. Die Lohnzettel müssen dem amtlichen Vordruck entsprechen (L 16).

Auch wenn die Lohnverrechnung „händisch“ erfolgt, ist der Lohnzettel grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. In diesem Fall steht das Übermittlungsprogramm der Gebietskrankenkasse (ELDA) zur Verfügung. Ist kein Internetanschluss vorhanden, kann auch ein Papierlohnzettel und zwar bis **Ende Jänner** an das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt werden.

Wird das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beendet, muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ebenfalls einen **Lohnzettel** bis zum **Ende des Folgemonats** an das

Betriebsstättenfinanzamt oder den Krankenversicherungsträger übermitteln. Auch Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber einen (Jahres)Lohnzettel verlangen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses muss Ihnen auf alle Fälle ein Lohnzettel ausgehändigt werden.

Da das Finanzamt aber von der Arbeitgeberin und vom Arbeitgeber die Lohnzetteldaten erhält, dient er nur zu Ihrer eigenen Information. Bitte senden Sie diesen Lohnzettel nicht ans Finanzamt.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ^{Rz249ff}

Wie werden die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt?

Die **Fahrtkosten** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden grundsätzlich durch den **Verkehrsabsetzbetrag** abgegolten.

Unter gewissen Voraussetzungen besteht zusätzlich ein Anspruch auf das „**kleine**“ oder „**große**“ **Pendlerpauschale**. ^{Rz249-276}

Tatsächliche Fahrtkosten können nicht geltend gemacht werden.

Das **kleine Pendlerpauschale** steht

zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist.

Es beträgt:

Entfernung	Betrag/ Monat Wert bis 30.06.2008	Betrag/ Monat Wert ab 01.07.2008 bis 31.12.2009
ab 20 km	45,50 €	52,50 €
ab 40 km	90,00 €	103,50 €
ab 60 km	134,50 €	154,75 €

Entfernung	Jahresbe- trag 2008	Jahresbe- trag 2009
ab 20 km	588,00 €	630,00 €
ab 40 km	1.161,00 €	1.242,00 €
ab 60 km	1.735,50 €	1.857,00 €

Das **große Pendlerpauschale** steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Es beträgt:

Entfernung	Betrag/ Monat Wert bis 30.06.2008	Betrag/ Monat Wert ab 01.07.2008 bis 31.12.2009
ab 2 km	24,75 €	28,50 €
ab 20 km	98,25 €	113,00 €
ab 40 km	171,00 €	196,75 €
ab 60 km	244,25 €	281,00 €

Entfernung	Jahresbe- trag 2008	Jahresbe- trag 2009
ab 2 km	319,50 €	342,00 €
ab 20 km	1.267,50 €	1.356,00 €
ab 40 km	2.206,50 €	2.361,00 €
ab 60 km	3.151,50 €	3.372,00 €

Zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales muss der jeweilige Arbeitsweg an mindestens elf Tagen pro Monat zurückgelegt werden. Das Pendlerpauschale steht auch während **Urlaube**n und Krankenständen zu, ebenso bei nicht über ein Kalenderjahr hinausgehenden Karenzurlauben.

Während des Jahres können Sie das **Pendlerpauschale** bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber beantragen. Verwenden Sie dazu bitte das Formular L 34. Vergewissern Sie

sich, ob Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber das Pendlerpauschale ab Beginn Ihrer Beschäftigung bzw. ab Jahresanfang steuerlich berücksichtigt hat (siehe „Die Aufrollung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber“, Seite 37).

Wenn Ihre Arbeitgeberin und Ihr Arbeitgeber das **Pendlerpauschale** berücksichtigt haben, ist keine Geltendmachung im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung erforderlich. Wurde das Pendlerpauschale bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt, können Sie dieses auch bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen. Teilen Sie bitte Änderungen des **Arbeitsweges** umgehend Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber mit.^{Rz274}

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass Ihre Angaben gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, sind Sie verpflichtet, im Rahmen einer Arbeitnehmerveranlagung das Pendlerpauschale zu berichtigen und die Lohnsteuer nachzahlen.^{Rz274}

Steuerfreie Leistungen der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers^{Rz45ff}

Welche Leistungen der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers bleiben bei der

laufenden Lohnverrechnung steuerfrei?

- Kostenlose oder verbilligte **Benützung** von **Einrichtungen und Anlagen**, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung stellt. Dazu gehören beispielsweise Erholungs- und Kurheime, **Kinderärten**, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken.
- Der Vorteil aus der **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** bis 365 € jährlich (**Betriebsausflüge**, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern etc.) und die dabei erhaltenen Sachzuwendungen bis 186 € jährlich, beispielsweise für **Weihnachtsgeschenke**, Geschenkbons oder Goldmünzen.^{Rz77ff}
- Leistungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für die **Zukunftssicherung** (z. B. Er- und Ablebensversicherungen, **Krankenversicherungen**, Anteile an **Pensionsinvestmentfonds** oder **Pensionskassenbeiträge**) aller ArbeitnehmerInnen oder bestimmter Gruppen von ArbeitnehmerInnen (z. B. an alle ArbeiterInnen oder an alle Angestellten) oder an den Betriebsratsfonds bis 300 € jährlich pro ArbeitnehmerIn.^{Rz81ff} Dies kann auch durch Umwandlung von Bezügen in derartige Vorsorgeleistungen erfolgen.^{Rz81e} Der Freibetrag steht pro Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber zu,

kann also auch zwei- oder mehrfach pro Jahr genutzt werden.

- Freiwillige soziale Zuwendungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers an den Betriebsratsfonds und freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von **Katastrophenschäden**.^{Rz92}
- Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von **Mitarbeiterbeteiligungen** am Unternehmen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers an alle ArbeitnehmerInnen oder an bestimmte Gruppen von ArbeitnehmerInnen bis 1.460 €. Für die endgültige Steuerfreiheit muss die Mitarbeiterbeteiligung fünf Jahre behalten werden.^{Rz85ff}

Beispiel:

Ein Industriebetrieb gibt an alle Angestellten Aktien im Kurswert von 1.400 € unentgeltlich ab. Dieser Sachbezug ist steuerfrei.

- Begünstigung für „**stock options**“. Stock options sind allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingeräumt, nicht übertragbare Optionen auf den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen (z. B. **Aktien**).
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz.^{Rz93ff} Einschränkungen bestehen, wenn stattdessen **Essensbons** abgegeben werden.

- Einkünfte für begünstigte **Auslands-Montagetätigkeiten** durch inländische Betriebe. Die Auslands-tätigkeit muss jeweils mehr als einen Monat dauern.^{Rz55ff}
- Einkünfte von **Entwicklungshelferinnen und -helfern**.^{Rz71}
- Kostenlose oder verbilligte Beförderung der eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Beförderungsunternehmen sowie deren Angehörige.^{Rz103f}

Bitte beachten Sie:

Sowohl steuerfreie Einkünfte für **Auslands-Montagetätigkeiten** als auch von **Entwicklungshelferinnen und -helfern** werden bei der Veranlagung im Rahmen der Ermittlung des Steuersatzes (so genannter allgemeiner **Progressionsvorbehalt**)^{Rz119} berücksichtigt. Diese Einkünfte werden auch bei der Ermittlung des Grenzbetrages hinsichtlich der Zuerkennung des **Alleinvertienerabsetzbetrages** herangezogen.

Dienstreisen^{Rz699-741}

Welche Kostenersätze bleiben bei Dienstreisen steuerfrei?

Sind Sie beruflich unterwegs, sind folgende Kostenersätze der Arbeitge-

berin oder des Arbeitgebers lohnsteuerfrei:

- Fahrtkosten (z. B. Kilometergelder)
- Tagesgelder und
- Nächtigungskosten

Wann liegt eine Dienstreise vor?

Eine Dienstreise ist dann gegeben, wenn man außerhalb seines **Dienstortes** (Büro, Werkstätte, Werksgelände, Lager usw.) tätig wird (**Dienstreise im Nahbereich**). Sie liegt aber auch dann vor, wenn man für einen längeren Zeitraum so weit entfernt arbeitet, dass eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (**Familienwohnsitz**) nicht zugemutet werden kann (**Dienstreise außerhalb des Nahbereichs**). In beiden Fällen muss die Dienstreise im Auftrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers erfolgen. Die Unterscheidung ist aber für die Dauer der Gewährung steuerfreier Tagesgelder wichtig (siehe „Tagesgelder“, Seite 30).

Fahrtkosten

Steuerfrei bleiben Vergütungen der tatsächlichen Fahrtkosten (z. B. Bahn, Flug, Taxi). Bei der Verwendung des Privatfahrzeuges können Kilometergelder steuerfrei ausbezahlt werden. Das **Kilometergeld** beträgt:

Fahrzeug	KM-Geld bis 30.6.2008	KM-Geld ab 1.7.2008
PKW	0,38 €	0,42 €
Für jede mitbeförderte Person	0,05 €	0,05 €
Motorrad bis 250 cm ³	0,12 €	0,14 €
Motorrad über 250 cm ³	0,22 €	0,24 €
Fahrrad 1. bis 5. km	0,24 €	0,24 €
Fahrrad ab 6. km	0,47 €	0,47 €

Das PKW-Kilometergeld kann für höchstens 30.000 Kilometer jährlich lohnsteuerfrei ausbezahlt werden. Für die steuerfreie Auszahlung von **Kilometergeldern** ist grundsätzlich ein **Fahrtenbuch** zu führen.^{Rz713} Es muss Folgendes beinhalten: Datum, Kilometerstand, Anzahl der beruflich zurückgelegten Tageskilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt. Neben dem Kilometergeld können keine weiteren Fahrtkosten steuerfrei ausbezahlt werden. Auch die Kosten der Autobahnvignette, Autobahn- und Tunnelmaut, sowie **Parkgebühren** sind mit dem Kilometergeld abgedeckt.

Steuerfreie Fahrtkostensätze sind vom Anspruch auf Tagesgelder unabhängig.^{Rz712}

Wie werden Kostensätze für von der Wohnung aus angetretene Dienstreisen behandelt?

Werden Fahrten zu einem Einsatzort in einem Kalendermonat überwiegend unmittelbar von der Wohnung aus angetreten, liegen hinsichtlich dieses Einsatzortes ab dem Folgemonat Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, die mit dem Verkehrsabsatzbetrag oder einem allfälligen Pendlerpauschale abgegolten sind. Derartige Kostensätze sind somit ab dem Folgemonat steuerpflichtig.

Tagesgelder

Tagesgelder bei Dienstreisen im Inland bleiben bis zu 26,40 € pro Tag steuerfrei. Die Dienstreise muss länger als drei Stunden dauern. Ab dieser Dauer kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von 26,40 € (somit 2,20 € pro Stunde) steuerfrei belassen werden.

Wie werden Tagesgelder bei Dienstreisen im Nahbereich steuerlich behandelt?

Wenn Ihre Dienstreisen im Nahbereich (idR bis 120 km) dauernd oder zumindest mit einer gewissen Regelmäßigkeit an denselben Einsatzort oder an mehrere Einsatzorte (z. B. Baustelle, Filiale) führen und keine günstigere Regelung in Ihrer lohngestaltenden Vorschrift (Ihrem **Kollektivvertrag**) besteht, ist die zeitliche Dauer der Begünstigung eingeschränkt. In diesem Fall sind die Tagesgelder bei täglicher Heimkehr ab jenem Zeitpunkt nicht mehr steuerfrei, in dem der auswärtige

ge Einsatzort zu einem neuen Mittelpunkt der Tätigkeit wird.

Ein neuer **Mittelpunkt der Tätigkeit** liegt vor, wenn man^{Rz300-310}

- länger als 5 Tage an ein und demselben Einsatzort durchgehend tätig wird oder
- regelmäßig wiederkehrend (wöchentlich an einem Tag) an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von 5 Tagen überschreitet oder
- wiederkehrend, aber nicht regelmäßig, an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr überschreitet oder
- in einem gleich bleibenden Einsatzgebiet (z. B. BezirksvertreterIn) länger als fünf Tage tätig wird oder
- im Rahmen einer Fahrtätigkeit auf gleich bleibenden Routen oder Linien (z. B. BusfahrerIn) länger als fünf Tage tätig wird.

Tagesgelder werden in diesen Fällen nur für die Anfangsphase von 5 bzw. 15 Tagen steuerfrei gewährt.

Ist der Anspruch auf Tagesgelder in einem **Kollektivvertrag** oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift geregelt, bleiben diese Tagesgelder unabhängig davon, ob durch die Dauer oder Gestaltung der Dienstreise ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht, im Rahmen der Zwölftelre-

gelung des Einkommensteuergesetzes bis zu 26,40 € pro Tag (2,20 € pro angefangener Stunde, Mindestdauer mehr als drei Stunden) für folgende Tätigkeiten steuerfrei:

- Außendiensttätigkeit
- Fahrtätigkeit
- Baustellen - und Montagetätigkeit
- Arbeitskräfteüberlassung
- vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde für 6 Monate

Wie werden Tagesgelder bei Dienstreisen außerhalb des Nahbereichs steuerlich behandelt?

Ist eine tägliche Heimkehr zum ständigen Wohnort (**Familienwohnsitz**) nicht zumutbar (idR ab 120 km), können Tagesgelder für eine Tätigkeit am selben Ort sechs Monate lang steuerfrei bis zur Höhe von 26,40 € täglich ausgezahlt werden.

Nächtigungskosten

Für Nchtigungen im Inland können die Kosten der Nchtigung inkl. Frühstück lt. Belegen steuerfrei von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, können pauschal 15 € pro Nacht steuerfrei belasten werden.

Entsteht aber für die Nchtigung kein Aufwand (z. B. eine Nchtigungs-

möglichkeit wird zur Verfügung gestellt), darf kein steuerfreies Pauschale ausbezahlt werden. Zusätzliche Aufwendungen (z. B. für das Frühstück) können als **Werbungskosten** beim Finanzamt geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind diese im Schätzungswege bei **Inlandsreisen** mit **4,40 €** und bei **Auslandsreisen** mit **5,85 €** pro Nächtigung anzusetzen.

Auslandsreisen

Tages- und Nächtigungsgelder im Ausland können von der Arbeitgeberin und vom Arbeitgeber mit dem Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten steuerfrei ausgezahlt werden. Nächtigungskosten inkl. Frühstück können auch laut Belegen im tatsächlich entstandenen Ausmaß steuerfrei abgegolten werden. Nachstehend die aktuellen Tages- und Nächtigungsgelder für die österreichischen Anrainerstaaten und die Vereinigten Staaten:

Land*	Tagesgeld	Nächtigungsgeld
Deutschland	35,30 €	27,90 €
Italien	35,80 €	27,90 €
Liechtenstein	30,70 €	18,10 €
Schweiz	36,80 €	32,70 €
Slowakei	27,90 €	15,90 €

Slowenien	31,00 €	23,30 €
Tschechien	31,00 €	24,40 €
Ungarn	26,60 €	26,60 €
USA	52,30 €	42,90 €

*) Für bestimmte Großstädte (z. B. Rom, Mailand, New York, Washington) und Grenzgebiete (z. B. Freilassing) bestehen eigene Sätze. Die kompletten Auslandsreisesätze finden Sie im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien 2002 unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Findok“ (Richtlinien, Lohnsteuerrichtlinien, Anhang).

Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen^{Rz756-766}

Sind Beiträge zu Pensionskassen steuerfrei?

Beiträge, welche die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber für ihre oder seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes leistet, bleiben steuerfrei. Beiträge an ausländische Pensionskassen sind nur dann steuerfrei, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder wenn sie an ausländische Einrichtungen im Sinne des Pensionskassengesetzes geleistet werden.

Bitte beachten Sie aber, dass die auf diesen Arbeitgeberbeiträgen beruhenden künftigen Pensionen in vollem Umfang der Steuerpflicht unterliegen.

Rz758

Soweit die künftige Pension

aus einer Pensionskasse auf Arbeitnehmerbeiträgen beruht, wird sie nur zu einem Viertel versteuert. Soweit Sie dafür eine **Pensions-Vorsorgeprämie** beanspruchen, ist die künftige Pension überhaupt steuerfrei (siehe Seite 64). Die Lohnsteuerfreiheit gilt auch für Beiträge der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers an Unterstützungskassen oder an Arbeitnehmerförderungsstiftungen.

Sonstige Bezüge^{Rz1050ff}

Was sind sonstige Bezüge?

Sonstige Bezüge sind Bezüge, die einmalig oder in größeren Abständen neben dem laufenden Arbeitslohn gewährt werden. Die bedeutendsten sonstigen Bezüge sind das **Urlaubsgeld** und das **Weihnachtsgeld** (13. und 14. Monatsbezug).

Beispiele für weitere sonstige Bezüge sind:

- Abfertigungen
- Bilanzgelder
- Prämien
- Jubiläumsgelder
- Gewinnbeteiligungen

Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld

Wie werden Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld besteuert?

Erhält eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer von ihrer/seiner Arbeitgeberin bzw. ihrem/seinem Arbeitgeber einen 13. und 14. Monatsbezug, so sind diese bis zu einem Betrag von 620 € jährlich steuerfrei. Der darüber hinausgehende Betrag wird mit dem **festen Steuersatz** von 6% versteuert.

Die sonstigen Bezüge werden aber nur bis zu einer bestimmten Grenze, dem so genannten „**Jahressechstel**“^{Rz1068}, mit 6% besteuert.

Hinweis:

Das Jahressechstel errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Im Kalenderjahr zugeflossene laufende (Brutto)Bezüge}}{\text{Anzahl der abgelaufenen Kalendermonate (seit Jahresbeginn)}} \times 2$$

Bei gleich bleibenden Bezügen entspricht das **Jahressechstel** somit zwei Monatsbezügen, also genau dem 13. und 14. Monatsbezug. Der Teil der sonstigen Bezüge, der das Jahressechstel übersteigt, wird nicht begünstigt besteuert, sondern gemeinsam mit dem in diesem Monat ausbezahlten laufenden Gehalt. Bei niedrigen sonstigen Bezügen (in der Regel bis zu einem Monatsbruttogehalt von ca. 1.000 €) ist ein Betrag bis zu 2.000 € steuerfrei. Die auf die sonstigen Bezüge entfallenden **Sozialversicherungsbeiträge** werden vor Anwendung des

festen Steuersatzes abgezogen.

Abfertigungen^{Rz1070ff}

Seit 2003 gelten die Bestimmungen des „Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes“.

Bei der Besteuerung der Abfertigung ist zu unterscheiden, ob die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen Abfertigungsanspruch nach dem „alten“ oder bereits nach dem „neuen“ Abfertigungssystem hat.

Was ist bei Dienstverhältnissen mit Beginn ab 2003 zu beachten?

Für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis ab 2003 begonnen hat, ist grundsätzlich das „neue“ Abfertigungssystem anzuwenden (Ausnahmen sind beispielsweise Konzernversetzung oder kurzfristige Arbeitsunterbrechung).

In diesem Fall müssen die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber für die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer 1,53% des Bruttobezuges in eine **Betriebliche Vorsorgekasse** einzahlen. Für diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht keine Möglichkeit, eine kollektivvertragliche oder freiwillige Abfertigung mit dem **festen Steuersatz** von 6% zu versteuern.

Was ist bei Dienstverhältnissen mit Beginn vor 2003 zu beachten?

Verbleibt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im „alten“ Abfertigungssystem, treten keine Änderungen ein. Vereinbaren Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer einen Wechsel in das „neue“ System, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Einfrieren der „alten“ Abfertigungsansprüche bis zum Übertrittsstichtag und Zahlung der 1,53% des Bruttobezuges ab dem Übertrittsstichtag. In diesem Fall gelten für die eingefrorenen Teile die „alten“ Bestimmungen unverändert weiter.^{Rz1087c}
- Vollübertragung der „alten“ Abfertigungsansprüche in eine Betriebliche Vorsorgekasse. Dabei werden sämtliche gesetzlichen Abfertigungsansprüche bis zum Übertrittsstichtag an eine Betriebliche Vorsorgekasse übertragen. Hinsichtlich der gesetzlichen Abfertigung gelten ausschließlich die neuen Bestimmungen. Es besteht auch keine Möglichkeit, eine kollektivvertragliche Abfertigung mit dem **festen Steuersatz** von 6% zu versteuern. Die Bestimmungen betreffend freiwillige Abfertigung gelten aber unverändert weiter.^{Rz1087d}
- Teilübertragung der „alten“ Abfertigungsansprüche in eine Betriebliche Vorsorgekasse. Dabei wird ein Teil der Ansprüche bis zum Übertrittsstichtag eingefroren und ein Teil an eine Betriebliche Vorsorgekasse

übertragen. Für den eingefrorenen Teil gelten die Bestimmungen betreffend gesetzliche und freiwillige Abfertigung weiter.^{Rz1087f}

Wie werden gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen besteuert?

- **Besteuerung nach dem „alten“ System**

Jene gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche, die von der Arbeitgeberin und vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, weil die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht in das „neue“ System gewechselt ist oder weil Ansprüche zu einem bestimmten Zeitpunkt eingefroren wurden, sind grundsätzlich mit dem **festen Steuersatz** von 6% zu besteuern. Bei geringen Bezügen kann auch ein niedrigerer Satz angewendet werden.

- **Besteuerung nach dem „neuen“ System**

Abfertigungsansprüche, die aus einer betrieblichen Vorsorgekasse an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ausbezahlt werden, unterliegen dem **festen Steuersatz** von 6%. Werden Ansprüche an eine Zukunftsvorsorgeeinrichtung (z. B. **Pensionskasse**) übertragen, bleiben diese zur Gänze steuerfrei.^{Rz1079aff} Die nachfolgende Rentenauszahlung durch ein Versicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse ist ebenfalls steuer-

frei.^{Rz1079a} Kollektivvertragliche Abfertigungsansprüche, die nach dem Übertrittsstichtag entstehen, können nicht mehr mit dem **festen Steuersatz** von 6% begünstigt versteuert werden.^{Rz1087g}

Wie werden freiwillige Abfertigungen besteuert?

Freiwillige Abfertigungen,^{Rz1084ff} die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen, sind im Ausmaß von drei Monatsbezügen (u. U. zusätzlich von Steigerungsbeträgen auf Grund nachgewiesener Dienstzeiten, soweit nicht für diese Dienstzeiten eine gesetzliche Abfertigung zusteht) mit dem festen Steuersatz von 6% zu versteuern. Die übersteigenden Bezüge sind mit dem laufenden Tarif zu versteuern.

Andere sonstige Bezüge

Gibt es weitere sonstige Bezüge, die steuerlich begünstigt sind?

Besondere Regelungen bestehen für folgende sonstige Bezüge:

- Prämien für **Verbesserungsvorschläge**^{Rz1091ff} sowie Vergütungen für **Diensterfindungen**^{Rz1094ff} sind bis zur Höhe eines zusätzlichen, um 15% erhöhten **Jahressechstels** mit dem **festen Steuersatz** von 6% zu versteuern.

- **Nachzahlungen**,^{Rz1105ff} **Kündigungsentschädigungen**^{Rz1104} und **Vergleichssummen**^{Rz1108} werden nach dem Tarif besteuert. Nach Abzug der darauf entfallenden **Sozialversicherungsbeiträge** bleibt ein Fünftel der Bezüge als Progressionsmilderung und zur Berücksichtigung steuerfreier Zuschläge steuerfrei. Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mit ihren/seinen gesamten Abfertigungsansprüchen in das „neue“ System übergetreten und kommt es zur Zahlung einer Vergleichssumme, kann diese bis zu einem Betrag von 7.500 € mit dem **festen Steuersatz** von 6% versteuert werden. Diese Begünstigung steht jenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht zu, die zur Gänze im „alten“ System verblieben sind oder deren Ansprüche ganz oder teilweise zu einem bestimmten Stichtag eingefroren wurden.^{Rz1102b}
- **Ersatzleistungen**^{Rz1108ff} für nicht verbrauchten **Urlaub** werden aufgeteilt. Wenn sie laufende Bezüge betreffen, sind sie nach dem Tarif zu versteuern. Betreffen sie sonstige Bezüge, unterliegen sie dem festen Steuersatz von 6%.
- **Pensionsabfindungen**^{Rz1109ff} sind nur dann mit dem **halben Steuersatz** zu versteuern, wenn ihr Barwert 10.200 € nicht übersteigt (bis 10.000 € beträgt der Steuersatz ohnehin 0%, siehe Seite 16). Ist die Pensionsabfindung höher, ist sie zur Gänze im Kalen-

dermonat der Zahlung zum Tarif zu versteuern. Zur Vermeidung einer Versteuerung kann der Barwert einer Pensionsabfindung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auch steuerneutral an eine **Pensionskasse** übertragen werden.

- **Sozialplanzahlungen**^{Rz1114a} bleiben bis zu einer Höhe von 22.000 € mit dem **halben Steuersatz** begünstigt.

Zulagen und Zuschläge^{Rz1126ff}

Welche steuerfreien Zulagen und Zuschläge gibt es?

Zulagen auf Grund von **Kollektivverträgen**, Betriebsvereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften bleiben bis zu einem **Höchstbetrag** von **360 €** monatlich steuerfrei.

Voraussetzung ist, dass die Arbeiten

- eine erhebliche Verschmutzung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und ihrer/seiner Kleidung bewirken (**Schmutzzulage**) oder
- eine außerordentliche Erschwernis im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen (in dieser Branche) darstellen (**Erschwer-niszulage**) oder
- infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von

Hitze, Kälte oder Nässe, zwangsläufig eine Gefährdung mit sich bringen (**Gefahrenzulage**).

Ebenso bleiben **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge bis zu einem Höchstbetrag von 360 € monatlich steuerfrei.

Überstunden^{Rz1145ff}

Wie werden „normale“ Überstunden besteuert?

Der Grundlohn für die Überstunde ist immer mit dem laufenden Tarif zu versteuern. Ab 2009 gilt: Die Überstundenzuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat sind im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohns bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von insgesamt 86 € steuerfrei. Bis 2008 waren fünf Überstunden mit bis zu 43 € begünstigt.

Zuschläge für Nachtarbeit und Nachtüberstunden^{Rz1142ff}

Wann sind Zuschläge für Nachtarbeit und Nachtüberstunden steuerfrei?

Unter Nachtzeit im steuerlichen Sinn

versteht man den Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr. Begünstigt sind nur Zuschläge für Arbeitsstunden, die während einer zusammenhängenden Nachtarbeitszeit von mindestens drei Stunden (**Blockzeit**) geleistet werden.

Eine Sonderregelung gibt es für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum überwiegend im Nachtzeitraum liegt. Für diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhöht sich der **Freibetrag** von 360 € monatlich um 50% auf 540 € monatlich. Nachtarbeiterinnen und Nachtarbeiter sind unter anderem Bäckerinnen und Bäcker, Nachtportiere, Nachtpflegerinnen und -pfleger.

Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für **Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge** gelten bestimmte Regelungen. Wesentlich ist, dass die Arbeitsleistung während dieser Zeit betrieblich erforderlich ist und dass die Anzahl und der Zeitpunkt der Stunden anhand von konkreten Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

Aufrollung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber^{Rz1189ff}

Was versteht man unter Aufrollung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber?

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder der Pensionsversicherungsträger kann freiwillig als besondere Serviceleistung im Rahmen der „Lohnsteueraufrollung“ u. a. unterschiedlich hohe monatliche Steuerbemessungsgrundlagen ausgleichen. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Wenn Sie ganzjährig bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren oder von Ihrem Pensionsversicherungsträger ganzjährig eine Pension erhalten haben und für Sie kein Freibetrag berücksichtigt wurde, kann die Arbeitgeberin bzw.

der Arbeitgeber oder der Pensionsversicherungsträger im Dezember eine „erweiterte“ Aufrollung durchführen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann

- Ihre **Kirchenbeiträge** und Gewerkschaftsbeiträge (dies erfordert natürlich eine rechtzeitige Belegvorlage) berücksichtigen, sowie
- die Steuer für die **sonstigen Bezüge** innerhalb des **Jahressechstels** (in Bezug auf **Freigrenze** und **Einschleifregelung**) neu berechnen.

Was können Sie beim Finanzamt geltend machen?

Bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung können Sie nach Ablauf des Jahres Folgendes geltend machen:

- **Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag** einschließlich Kinderzuschlag (auch wenn schon gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber geltend gemacht)
- **Unterhaltsabsetzbetrag**
- **Mehrkindzuschlag**
- **Pendlerpauschale** (soweit nicht schon gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber geltend gemacht)
- **Pflichtversicherungsbeiträge** auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 19a ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), wenn Sie in das System der gesetzlichen Sozialversicherung optieren
- **Zusatzbeitrag** in der **Krankenversicherung** gemäß § 51d ASVG für mitversicherte Angehörige

Die Steuerabsetzbeträge (einschließlich Mehrkindzuschlag) finden Sie im Kapitel „Steuertarif und Steuerabsetzbeträge“, Seite 15. Das folgende Kapitel konzentriert sich daher auf **Freibeträge** für:

- Werbungskosten

- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen
- Amtsbescheinigungen und Opferausweise

Sie können Ihre ArbeitnehmerInnenveranlagung entweder elektronisch über FinanzOnline (siehe Seite 79) oder mit dem Formular L 1 übermitteln. Das Formular erhalten Sie kostenlos in Ihrem Finanzamt sowie im Internet unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Services“, Formulare.

Werbungskosten^{Rz223ff}

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit.

Bestimmte Werbungskosten, wie beispielsweise Pflichtversicherungsbeiträge, Kammerumlagen und Wohnbauförderungsbeiträge, werden von der Arbeitgeberin und vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt. Das Service-Entgelt für die e-card ist ebenfalls ein

Pflichtbeitrag und wird bei der Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt.^{Rz243ff}

Die steuerwirksamen Werbungskosten reduzieren die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes (siehe Seite 16).

Das **Pendlerpauschale** können Sie bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber durch eine Erklärung mit dem Formular L 34 geltend machen. Sollten Sie dies versäumt haben, können Sie es jederzeit bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung nachholen. Weitere Werbungskosten können Sie nachträglich beim Finanzamt im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung beanspruchen.

Was ist bei Werbungskosten grundsätzlich zu beachten?

Prinzipiell müssen Werbungskosten durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Quittungen, Fahrtenbuch) belegt werden können. Wenn nach Art und Höhe ein Nachweis nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung.

Bitte beachten Sie:

Bitte legen Sie der Erklärung keine Belege bei. Bewahren Sie die Belege aber sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen des Finanzamtes vorgelegt werden müssen.

Was ist das Werbungskostenpauschale?

Jeder aktiven Arbeitnehmerin und jedem aktiven Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale in der Höhe von **132 € jährlich** zu. Dieses Pauschale ist schon in den üblichen Lohnsteuertabellen eingerechnet und wird unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen, von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen.

Die folgenden in der Praxis am häufigsten anfallenden Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 132 € jährlich betragen.^{Rz320ff}

- Arbeitskleidung^{Rz322}
- Arbeitsmittel und Werkzeuge^{Rz277}
- Arbeitszimmer^{Rz324ff}
- Aus- und Fortbildung, Umschulung^{Rz358ff}
- Betriebsratsumlage^{Rz242}
- Computer^{Rz339}
- Doppelte Haushaltsführung^{Rz341} und Familienheimfahrten^{Rz354}
- Fachliteratur^{Rz353}
- Fahrrad^{Rz356a}
- Fahrtkosten
- Fehlgelder^{Rz357}
- Internet^{Rz367}
- Kraftfahrzeug^{Rz369ff}
- Reisekosten^{Rz278ff}
- Sprachkurse^{Rz361ff}
- Studienreisen^{Rz389ff}
- Telefon, Handy^{Rz391}

ABC der Werbungskosten^{Rz322ff}

Arbeitskleidung^{Rz322}

Typische **Berufskleidung** oder Arbeitsschutzkleidung kann als Bekleidungsaufwand geltend gemacht werden. Kleidung, die üblicherweise auch privat getragen wird, kann nicht abgeschrieben werden. Wie etwa die Ausgabten für ein Kostüm oder für einen Anzug, selbst wenn eine solche Bekleidung am Arbeitsplatz verlangt wird. Werbungskosten sind z. B.:

- Schlosser-, Maler-, Asbest- und Monteuranzüge, Arbeitsmäntel
- Stützschuhe und -strümpfe bei stehenden Berufen
- Kochanzug, Fleischerschürze
- Uniformen oder mit einem Firmenemblem versehene Dienstanzüge, die Uniformcharakter haben, sowie dazugehörige Accessoires (Mäntel, Krawatte)

Bitte beachten Sie:

Die Reinigungskosten für Ihre Arbeitskleidung können Sie nur bei außergewöhnlicher beruflicher Verschmutzung (z. B. Arbeitskleidung eines Automechanikers) absetzen. Eine weitere Voraussetzung für die Geltendmachung ist die Rechnung einer Reinigungsfirma.^{Rz323}

Arbeitsmittel und Werkzeuge^{Rz277}

Darunter fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden. Beispiele:

- Computer
- Fachliteratur
- Kraftfahrzeuge bei Vertreterinnen und Vertretern im Außendienst
- Messer bei Fleischerinnen und Fleischern oder Köchinnen und Köchen
- Motorsäge bei Forstarbeiterinnen und Forstarbeitern
- Musikinstrumente von Musikerinnen und Musikern oder Musiklehrerinnen und Musiklehrern

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die nicht mehr als 400 € kosten, sind **geringwertige Wirtschaftsgüter**. Sie können zur Gänze in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem mehr als ein Jahr nutzbaren Wirtschaftsgut 400 €, können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (**Absetzung für Abnutzung**, kurz **AfA** genannt). Werden Arbeitsmittel oder Werkzeuge nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden^{Rz235} (siehe Beispiel beim Stichwort „Computer“, Seite 47).

Arbeitszimmer^{Rz324-336}

Die Aufwendungen für ein in der Privatwohnung eingerichtetes Arbeitszimmer einschließlich Einrichtung sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Abzugsfähige Ausgaben liegen nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird und den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen **Tätigkeit** bildet.

Dies ist insbesondere bei Heimarbeitern und -arbeiterinnen, Heimbuchhalterinnen und -buchhaltern oder **Teleworkern** (siehe Seite 52) der Fall, nicht aber bei Lehrerinnen und Lehrern, Richterinnen und Richtern, Politikerinnen und Politikern oder Vertreterinnen und Vertretern. Aufwendungen für ein beruflich notwendiges, außerhalb des Wohnungsverbandes gelegenes, Arbeitszimmer können als Werbungskosten abgesetzt werden.^{Rz335} Als Werbungskosten im Zusammenhang mit einem Arbeitszimmer kommen folgende anteilige Kosten in Betracht:

- Mietkosten
- Betriebskosten (Beheizung, Beleuchtung, Versicherung etc.)
- AfA für Einrichtungsgegenstände; bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen auch eine AfA von den Herstellungskosten
- Finanzierungskosten^{Rz334}

Hinweis:

In der **Wohnung** außerhalb eines steuerlich anerkannten Arbeitszimmers beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände (z. B. Schreibtische, Sesseln, Regale, Büroschränke, Kästen) sind nicht abzugsfähig. Nur „typische“ **Arbeitsmittel** – wie z. B. EDV-Ausstattung (inkl. Computertisch) und Fax – gelten im Ausmaß der beruflichen Nutzung als Arbeitsmittel. Es schadet daher nicht, dass sie in der Wohnung stehen und kein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer vorhanden ist.^{Rz327}

Aus- und Fortbildung, Umschulung^{Rz358-366}

Wann sind Bildungsmaßnahmen steuerlich absetzbar?

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung darstellen.^{Rz358}

Was sind Fort- und Ausbildungskosten und wann sind sie absetzbar?

Eine **Fortbildung** liegt vor, wenn bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahmen (z. B. berufsbezogene **Kurse**, **Semi-**

nahe) der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung dieser Tätigkeit dienen. Fortbildungskosten sind als Werbungskosten abziehbar. Auch kaufmännische oder bürotechnische Grundausbildungen (z. B. EDV-Kurse, Internet-Kurse, Erwerb des europäischen **Computerführerscheins**, Einführungskurse in Buchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung oder Steuerlehre) sind ohne Prüfung einer konkreten Verwertbarkeit im jeweiligen Beruf abzugsfähig (siehe Sprachkurse, Seite 52).

Eine **Ausbildung** liegt vor, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine künftige **Berufsausübung** ermöglichen. Sie sind absetzbar, wenn sie im Zusammenhang mit einer zum aktuell ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit stehen. Verwandte Tätigkeiten sind z. B. FriseurIn und FußpflegerIn, FleischhauerIn und Köchin oder Koch, ElektrotechnikerIn und EDV-TechnikerIn.

Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist. Aus- und Fortbildungskosten unterscheiden sich von der Umschulung dadurch, dass sie nicht „umfassend“ sein müssen, somit auch einzelne berufsspezifische Bil-

dungssegmente als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Beispiele für abzugsfähige Fort- und Ausbildungsaufwendungen:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer HTL (Elektrotechnik) durch einen Elektriker
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Architekturstudium eines Baumeisters (HTL) an einer technischen Universität
- Aufwendungen einer Restaurantfachfrau im Zusammenhang mit dem Besuch eines Lehrganges für Tourismusmanagement
- Aufwendungen eines Technikers im Zusammenhang mit der Ablegung der Ziviltechnikerprüfung
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ablegung einer Beamten-Aufstiegsprüfung oder dem Besuch einer AHS (BHS) oder einem einschlägigen Universitätsstudium durch öffentlich Bedienstete

Was sind Umschulungskosten und wann sind sie absetzbar?

Eine **Umschulung** liegt vor, wenn die Maßnahmen derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abgezielt wird.

Beispiele für abzugsfähige **Umschulungsmaßnahmen**:

- Ausbildung einer Arbeitnehmerin aus dem Druckereibereich zur Krankenpflegerin
- Aufwendungen eines Landarbeiters im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Werkzeugmacher
- Aufwendungen einer Schneiderin im Zusammenhang mit der Ausbildung zur Hebamme
- Aufwendungen eines Studenten (siehe Seite 45), der zur Finanzierung seines Studiums Einkünfte aus Hilfstätigkeiten oder aus fallweisen Beschäftigungen erzielt

Der Begriff „Umschulung“ setzt – ebenso wie Aus- und Fortbildung – voraus, dass die oder der Steuerpflichtige im Umschulungsjahr eine Tätigkeit ausübt, wenn auch nur einfache Tätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen.

Beispiel:

Beginn eines Medizinstudiums im Oktober 2008 und Aufnahme einer Tätigkeit als Taxifahrer im Februar 2009. Die Studienkosten können ab dem Jahr 2009 als Umschulungskosten abgesetzt werden.

Der Begriff „Umschulung“ impliziert, dass hier nur Fälle eines angestrebten

Berufswechsels (von der bisherigen Haupttätigkeit zu einer anderen Haupttätigkeit) gemeint sind. Eine Beschäftigung gilt als Haupttätigkeit, wenn daraus der wesentliche Teil (mehr als die Hälfte) der Einkünfte erzielt wird.

Wurde bereits ein Beruf ausgeübt, hindert eine eingetretene Arbeitslosigkeit die Abzugsfähigkeit von Umschulungskosten sowie von Aus- und Fortbildungskosten nicht, unabhängig davon, ob Arbeitslosengeld bezogen wurde. Da eine **Pensionistin** oder ein **Pensionist** keine Erwerbstätigkeit ausübt, sind Bildungsmaßnahmen jedweder Art (Fortbildung, Ausbildung, Umschulung) grundsätzlich nicht als Werbungskosten absetzbar. Davon ausgenommen ist eine Frühpensionistin oder ein Frühpensionist, die bzw. der einen beruflichen Wiedereinstieg anstrebt. Die Beweggründe für eine Umschulung können durch äußere Umstände (z. B. wirtschaftlich bedingte Umstrukturierungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder sogar Betriebsschließungen) hervorgerufen werden, in einer Unzufriedenheit im bisherigen Beruf gelegen sein oder einem Interesse an einer beruflichen Neuorientierung entspringen. Die oder der Steuerpflichtige muss aber nachweisen oder glaubhaft machen, dass sie oder er tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufs als Haupttätigkeit abzielt, der zumindest zum überwiegenden Teil

zur Sicherung des künftigen Lebensunterhalts beitragen soll. Davon kann jedenfalls ausgegangen werden, wenn

- die Einkunftserzielung im früher ausgeübten Beruf auf Grund von Arbeitslosigkeit nicht mehr gegeben ist oder
- die weitere Einkunftserzielung im bisherigen Beruf gefährdet ist oder
- die Berufschancen oder Verdienstmöglichkeiten durch die Umschulung verbessert werden.

Die Umschulung muss umfassend sein. Aufwendungen der oder des Steuerpflichtigen selbst im Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS) oder von Arbeitsstiftungen gefördert werden, sind immer als Werbungskosten abzugsfähig. Aufwendungen für einzelne Kurse oder Kursmodule für eine nicht verwandte berufliche Tätigkeit sind nicht als Umschulungskosten abzugsfähig (z. B. Aufwendungen für den Besuch eines einzelnen Krankenpflegekurses, der für sich allein keinen Berufsumstieg sicherstellt). Derartige Aufwendungen sind nur abzugsfähig, wenn sie Aus- oder Fortbildungskosten darstellen.

Sind Kosten für ein Studium absetzbar?

Die Kosten für ein Universitätsstudium können als Fortbildungskosten (z. B. Zweitstudium mit enger Ver-

flechtung zum Erststudium wie etwa das Studium der Betriebswirtschaftslehre durch einen Juristen), als Ausbildungskosten in einem verwandten Beruf (z. B. Betriebswirtschaftsstudium eines Industriekaufmannes) oder als Umschulungskosten (z. B. Pharmaziestudium eines Bibliothekars) absetzbar sein.

Dabei sind nicht nur **Studienbeiträge**, sondern sämtliche mit der Bildungsmaßnahme zusammenhängenden Kosten (z. B. Fachliteratur und Fahrtkosten, siehe Seite 48) abzugsfähig.

Wie sieht es mit Kosten für berufsbildende Schulen aus?

Kosten für berufsbildende Schulen sind absetzbar, wenn sie mit dem ausgeübten oder einem verwandten Beruf zusammenhängen oder eine umfassende Umschulung darstellen. Absetzbar sind z. B. Aufwendungen einer Buchhalterin, die am Abend eine Handelsschule oder eine HAK besucht; eines leitenden Angestellten eines Exportunternehmens, der eine einschlägige Fachhochschule besucht; oder eines Technikers, der eine HTL besucht.

Können Kosten für die „private“ Ausbildung geltend gemacht werden?

Nicht abzugsfähig sind Kosten für Ausbildungen, die hauptsächlich die

Privatsphäre betreffen. Darunter fallen etwa Kosten für den B-Führerschein, für Sportkurse oder für Persönlichkeitsbildung.

Die Kosten für den C-Führerschein können Sie nur dann absetzen, wenn Sie den Führerschein für den ausgeübten oder verwandten Beruf benötigen.

Welche Bildungskosten sind konkret als Werbungskosten absetzbar?

Absetzbar sind insbesondere:

- eigentliche Kurskosten (Kursbeitrag)
- Kosten für Unterlagen, Fachliteratur
- Kosten für „Arbeitsmittel“ (z. B. anteilige PC-Kosten)
- zusätzliche Fahrtkosten
- allenfalls Tagesgelder (für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort oder Arbeitsort stattfindet)
- Nächtigungskosten

Zu welchem Zeitpunkt und bei welchen Einkünften sind Bildungskosten absetzbar?

Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten sind wie alle Werbungskosten in jenem Jahr abzusetzen, in dem sie geleistet werden. Fortbildungskosten und Ausbildungskosten sind bei der bisherigen Tätigkeit als Werbungskosten geltend zu machen.

Kosten für eine umfassende Um-

schulung, die auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, stellen sogenannte „vorweggenommene Werbungskosten“ dar, die mit anderen (auch nichtselbständigen) Einkünften ausgleichsfähig sind. Im Einzelfall können auch Fortbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden (z. B. Kurs über Wertpapierrecht bei Einstellungszusage einer Bank für die Wertpapierabteilung).

Betriebsratsumlage^{Rz242}

Die Betriebsratsumlage wird zwar bei der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich jedoch bei der laufenden Lohnabrechnung nicht steuermindernd aus.

Sie kann im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden.

Computer^{Rz339f}

Aufwendungen für Computer und Zubehör (z. B. Drucker oder Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Steht der Computer in der Wohnung, ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine wesentliche Nutzung als **Arbeitsmittel** dem Grunde nach

glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40% angenommen. Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die **Absetzung für Abnutzung (AfA)** auf Basis einer zumindest dreijährigen Nutzungsdauer abzuschreiben.

PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile – wie Maus, Drucker oder Scanner – unter 400 € nachträglich angeschafft, können sie als **geringwertiges Wirtschaftsgut** (nach Abzug eines Privatanteils) sofort, zur Gänze steuerlich abgesetzt werden.

Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie PC-Tisch, Software, USB-Sticks, Handbücher und Papier, sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar.

Beispiel:

Anschaffung eines zu Hause aufgestellten, beruflich genutzten PC einschließlich Bildschirm und Tastatur um insgesamt 1.200 € am 11.8.2008. Die Werbungskosten betragen ohne Nachweis der Privatnutzung bei einer dreijährigen Nutzungsdauer:

Jahr	insgesamt	40% Privatanteil	Abzug
AfA 2008	200 €*	80 €	120 €
AfA 2009	400 €	160 €	240 €
AfA 2010	400 €	160 €	240 €
AfA 2011	200 €*	80 €	120 €

*) Halbjahres-AfA

Doppelte Haushaltsführung^{Rz341ff} und Familienheimfahrten^{Rz354ff}

Wenn Ihr Beschäftigungsort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt ist, um täglich nach Hause zu fahren, (jedenfalls bei einer Entfernung von mehr als 120 km) und Sie somit eine Wohnung in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes benötigen, können Sie die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend machen. Sie dürfen beispielsweise Miet- und Betriebskosten bis zur durchschnittlichen Höhe von Hotelkosten und auch Einrichtungskosten (je nach örtlichen Gegebenheiten bis zu 2.200 € monatlich^{Rz349}) absetzen.

Weiters können Aufwendungen für Familienheimfahrten bis zu einem Höchstbetrag von 244,25 € pro Monat (bis Juni 2008) und von 281,00 € pro Monat (ab Juli 2008) als Werbungskosten geltend gemacht werden. Als

Fahrtkosten sind die Aufwendungen für das jeweils benützte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (z. B. Bahnkarte, **Kilometergeld**).

Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer absetzen, wenn die Partnerin und der Partner steuerlich relevante Einkünfte (mehr als 2.200 € jährlich oder mehr als ein Zehntel der Einkünfte der/des Steuerpflichtigen) erzielen.

Ist die Partnerin oder der Partner nicht berufstätig, kann die doppelte Haushaltsführung in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren beansprucht werden. Bei Alleinstehenden ist sie mit etwa sechs Monaten befristet. In Ausnahmefällen (z. B. in Berufszweigen mit typischerweise hoher Fluktuation, wie im Baugewerbe; bei befristeten Arbeitsverhältnissen; wenn am Familienwohnsitz ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt; bei ausländischem Familienwohnsitz - auch bei wesentlichem Kaufkraftunterschied - oder bei fremdenrechtlichen Zuzugsbeschränkungen) kann auch ein längerer Zeitraum gerechtfertigt sein.^{Rz346}

Fachliteratur^{Rz353}

Aufwendungen für Fachbücher (oder entsprechende elektronische Datenträger) sind als Werbungskosten absetzbar. Aus dem Beleg muss der genaue

Titel des Werkes hervorgehen. Die Bezeichnung „diverse Fachliteratur“ reicht nicht aus. Allgemein bildende Werke wie Lexika oder Nachschlagewerke gelten nicht als Fachliteratur. Auch Aufwendungen für Zeitungen stellen grundsätzlich privaten Aufwand dar.^{Rz394}

Fahrrad^{Rz356a}

Beruflich veranlasste Fahrten (gilt nicht für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) mit einem privaten Fahrrad können in Form des Kilometergeldes in Höhe von 0,24 € pro Kilometer als Werbungskosten berücksichtigt werden. Maximal für 2.000 Kilometer (= bis zu 480 €) jährlich.

Fahrtkosten

Siehe „Reisekosten“, Seite 49.

Fehlgelder^{Rz357}

Kassenfehlbeträge, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ersetzen muss, sind Werbungskosten.

Internet^{Rz367}

Die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, ist die

Aufteilung der Kosten zu schätzen.

Im beruflichen Ausmaß anteilig absetzbar sind die Providergebühr, die Leitungskosten (**Online-Gebühren**) oder die Kosten für Pauschalabrechnungen (z. B. Paketlösung für Internetzugang, Telefongebühr). Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z. B. Gebühr für die Benützung des Rechtsinformationssystems) sind zur Gänze absetzbar.

Kraftfahrzeug^{Rz369-381}

Beruflich veranlasste Kosten für ein privates Kfz können entweder in Form von **Kilometergeldern** oder im tatsächlich nachgewiesenen Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Kilometergelder decken folgende Kosten ab:

- Absetzung für Abnutzung
- Treibstoff und Öl
- Service- und Reparaturkosten
- Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio, Navigationsgerät, usw.)
- Steuern, (Park-)Gebühren, Mauten und Autobahnvignette
- Versicherungen aller Art
- Mitgliedsbeiträge für Autofahrerklubs
- Finanzierungskosten

Kilometergelder können jährlich für maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer abgesetzt werden. An Stelle

der Kilometergelder können die Kosten auch in tatsächlicher Höhe entsprechend der beruflichen Nutzung abgesetzt werden.^{Rz372, 375}

Bitte beachten Sie:

Neben dem **Kilometergeld** können Schäden auf Grund höherer Gewalt (insbesondere Reparaturaufwand nach unverschuldetem Unfall, Steinschlag), die sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen, als Werbungskosten geltend gemacht werden.^{Rz373}

Zum Nachweis der beruflichen Jahresfahrleistung sollten Sie ein **Fahrtenbuch** mit Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der einzelnen Fahrt und beruflich zurückgelegte Tageskilometer führen. Wenn ein Nachweis über die Verwendung des Kfz auch mit anderen Unterlagen möglich ist (z. B. Reisekostenabrechnung gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber), benötigen Sie kein Fahrtenbuch.

Reisekosten^{Rz278-318}

Das Einkommensteuergesetz spricht von einer **Dienstreise**, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer über Auftrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers außerhalb des **Dienstortes** tätig wird. Der Dienstrei-

sebegriff ist relativ weit (siehe Kapitel „Dienstreisen“, Seite 29). Von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber aus Anlass einer Dienstreise gezahlte **Reisekostensätze** sind innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei.

Erhält die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber keine oder nur einen Teil der steuerlich zulässigen Reisekostensätze, kann sie oder er ihre/seine Aufwendungen ganz oder zum Teil als Werbungskosten geltend machen. Allerdings müssen die (im Vergleich zur Dienstreise strengeren) Voraussetzungen für eine „beruflich veranlasste Reise“ vorliegen. Für **Fahrtkosten** gilt diese Einschränkung nicht, d. h. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann die Kosten für jede beruflich veranlasste Fahrt (ausgenommen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte), soweit sie nicht von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber ersetzt werden, als Werbungskosten geltend machen (siehe rechts „Fahrtkosten“).

Wann liegt eine beruflich veranlasste Reise vor?

Eine **beruflich veranlasste Reise** liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung (in einer Richtung mindestens 25 km Fahrtstrecke) unternimmt. Dabei muss die Reisedauer mehr als

drei Stunden bei Inlandsreisen betragen. Zudem darf kein weiterer **Mittelpunkt der Tätigkeit** begründet werden (siehe Seite 31). **Fahrtkosten** sind auch bei geringerer Entfernung und kürzerer Dauer der Reise absetzbar.^{Rz278}

Eine berufliche Veranlassung kann – anders als bei einer Dienstreise – auch ohne Auftrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers gegeben sein (z. B. bei **Berufsbildung**, zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes). Absetzbare Aufwendungen („**Reisekosten**“) wie **Fahrtkosten**, Verpflegungsmehr- und Nächtigungsaufwand müssen von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer selbst getragen worden sein.

Bitte beachten Sie:

Steuerfreie **Reisekostensätze** der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vermindern den jeweils abzugsfähigen Aufwand.

Fahrtkosten

Beruflich veranlasste Fahrtkosten sind – soweit die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber keinen Ersatz leistet – im tatsächlich angefallenen Umfang (Bahn, Flug, Taxi, Kfz) Werbungskosten, auch wenn die Mindestentfernung von 25 km und die Mindestdauer von drei Stunden unterschritten werden. Auch für Fahrten zwischen zwei oder meh-

rerer **Mittelpunkten der Tätigkeit** stehen Fahrtkosten zu.^{Rz294} Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den **Verkehrsabsetzbetrag** und ein gegebenenfalls zustehendes **Pendlerpauschale** zur Gänze abgegolten.^{Rz291ff}

Welche absetzbaren Aufwendungen sich bei beruflicher Nutzung eines eigenen Kfz ergeben können (z. B. Kilometergeld oder tatsächlich erwachsener beruflicher Kfz-Aufwand), finden Sie unter dem Stichwort „Kraftfahrzeug“ (siehe Seite 49).

Tagesgelder

Soweit eine beruflich veranlasste Reise mehr als drei Stunden bei **Inlandsreisen** dauert, können für jede angefangene Stunde 2,20 € (max. 26,40 € pro Tag) an Tagesgeldern abgesetzt werden. Dauert eine Reise z. B. 4,5 Stunden, stehen 11 € Tagesgeld zu. Das gilt auch dann, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden. Bei **Auslandsreisen** gelten eigene Sätze (siehe „Auslandsreisen“, Seite 32). Dauert eine Reise im Ausland länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde der Auslandsreise ein Zwölftel des Auslandstagsatzes gerechnet werden. Das volle Taggeld steht für 24 Stunden zu.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber keine oder geringere als die oben angeführten **Reisekostensätze** steuerfrei erhalten, können die genannten Beträge beim

Finanzamt geltend machen (so genannte „Differenzwerbungskosten“). Solche Differenztagessgelder sind aber nicht absetzbar, wenn ein **neuer Mittelpunkt der Tätigkeit** begründet wird (siehe Seite 31). Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz am neuen Mittelpunkt der Tätigkeit, lebt der Anspruch auf Tagesgelder wieder neu auf.

Nächtigungskosten

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können entweder die Kosten inkl. Frühstück lt. Beleg oder das **Nächtigungspauschale von 15 € pro Nächtigung** als Werbungskosten geltend gemacht werden.^{Rz315} Bei Nächtigungen auf **Auslandsreisen** kann ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstsatz für Bundesbedienstete pro Nächtigung (siehe Seite 32) abgesetzt werden.

Stellt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kostenlos eine Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung, steht das **Nächtigungspauschale** nicht zu. Allfällige zusätzliche Aufwendungen (z. B. für das Frühstück) können aber geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind diese im Schätzungsweg bei **Inlandsreisen** mit **4,40 €** und bei **Auslandsreisen** mit **5,85 €** pro Nächtigung anzusetzen.^{Rz317}

Sprachkurse^{Rz361-363}

Kosten zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen sind abzugsfähig, wenn man die Sprache im Beruf benötigt (z. B. als SekretärIn, TelefonistIn, KellnerIn, Hotelangestellte oder ExportsachbearbeiterIn). Als Fremdsprache gilt jede von der Muttersprache verschiedene Sprache, gegebenenfalls auch Deutsch. Bei Sprachausbildungen im Ausland werden nur die Kurskosten berücksichtigt, nicht aber die Aufenthalts- und **Fahrtkosten**.

Studienreisen^{Rz389-390}

Aufwendungen für Studienreisen sind dann **Berufsbildungskosten**, wenn sie eindeutig von Privatreisen abgegrenzt werden können und folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangmäßigen Organisation oder in einer anderen Weise, die den beruflichen Anlass einwandfrei erkennen lässt.
- Erworbene Kenntnisse müssen einigermaßen im Beruf verwertbar sein.
- Programm muss nur auf die Berufsgruppe zugeschnitten sein.
- Programm muss – orientiert an der Normalarbeitszeit – durchschnittlich acht Stunden täglich betragen.^{Rz389}

Treffen diese Voraussetzungen zu, sind alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Teilnahmegebühren, Kongressunterlagen) als Werbungskosten absetzbar. Bei **Studienreisen mit Mischprogramm** können hingegen nur eindeutig abgrenzbare Fortbildungskosten (z. B. Teilnahmegebühren, Kongressgebühren) als Werbungskosten abgesetzt werden.^{Rz390}

Telefon, Handy^{Rz391}

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen (Handys) kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Anschaffungskosten, Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden.

Teleworker

Bei Teleworkern, die ihre Arbeit ausschließlich zu Hause verrichten und bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber über keinen Arbeitsplatz verfügen, ist die Arbeitsstätte die **Wohnung**. Fahrten zum Sitz der Firma stellen grundsätzlich **Dienstreisen** dar.^{Rz729a}

Beispielsweise können Telefongebühren, Ausgaben für einen Internetanschluss sowie bei Vorhandensein eines Arbeitszimmers auch anteilige Kosten für Miete, Strom und Heizung

bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Pauschale Spesenersätze der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Berufsgruppenpauschale^{Rz396-428}

Für einige Berufsgruppen sind pauschalisierte **Werbungskosten** vorgesehen. Sie können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden.

Auf Verlangen des Finanzamtes ist eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vorzulegen, aus der folgende Daten hervorgehen:

- die ausgeübte Tätigkeit (Berufsgruppe)
- der Umstand, dass die Tätigkeit ausschließlich ausgeübt wird
- der Zeitraum der Tätigkeit und allfällige Unterbrechungen
- bei Fernseherschaffenden die Anzahl der Auftritte
- die Kostenersätze (ausgenommen bei Vertreterinnen/Vertretern)^{Rz416}

Zusätzlich zum Pauschalbetrag können keine weiteren (auch keine außerordentlichen) Werbungskosten aus dieser Tätigkeit abgesetzt werden. Fallen höhere Werbungskosten an, kön-

nen an Stelle der Pauschalbeträge die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.^{Rz428}

Für folgende Berufsgruppen sind Werbungskostenpauschalbeträge vorgesehen:

Artistinnen/ Artisten	5% der Bemessungs- grundlage, höchstens 2.628 € jährlich ^{Rz398}
BühndarstellerInnen und FilmschauspielerInnen	5% der Bemessungs- grundlage, höchstens 2.628 € jährlich ^{Rz399}
Fernseh- schaffende	7,5% der Bemessungs- grundlage, höchstens 3.942 € jährlich ^{Rz400}
Journalistinnen/ Journalisten	7,5% der Bemessungs- grundlage, höchstens 3.942 € jährlich ^{Rz401}
MusikerInnen	5% der Bemessungs- grundlage, höchstens 2.628 € jährlich ^{Rz402}
Forstarbeiter- Innen ohne eigene Motorsäge	5% der Bemessungs- grundlage, höchstens 1.752 € jährlich ^{Rz403}
ForstarbeiterInnen mit eigener Motorsäge	10% der Bemessungs- grundlage, höchstens 2.628 € jährlich ^{Rz403}
FörsterInnen und BerufsjägerInnen im Revierdienst	5% der Bemessungs- grundlage, höchstens 1.752 € jährlich ^{Rz403}
Haus- besorgerInnen¹⁾	15% der Bemessungs- grundlage, höchstens 3.504 € jährlich ^{Rz404}
Heimarbeiter- Innen	10% der Bemessungs- grundlage, höchstens 2.628 € jährlich ^{Rz405}
VertreterInnen	5% der Bemessungs- grundlage, höchstens 2.190 € jährlich ^{Rz406}
Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Orts- vertretung²⁾	15% der Bemessungs- grundlage, minde- stens 438 € jährlich, höchstens 2.628 € jährlich ^{Rz406a}

¹⁾ Zu den Hausbesorgerinnen und Hausbesorgern zählen jene Personen, die dem Hausbesorgergesetz unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen wurde.

Wurde das Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2000 begründet, stehen keine pauschalierten Werbungskosten zu, sondern nur Werbungskosten in tatsächlich nachgewiesener Höhe.

²⁾ Der Mindestbetrag kann nicht zu negativen Einkünften führen.

Erstreckt sich die Tätigkeit nicht auf das ganze Jahr, ist der Werbungskostenpauschalbetrag entsprechend zu aliquotieren.^{Rz410} Von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlte Kostenersätze (z. B. Tages- und Nächtigungsgelder, Kilometergelder bei Dienstreisen) kürzen den jeweiligen Pauschalbetrag, ausgenommen bei Vertreterinnen und Vertretern.^{Rz426} Zur Ermittlung der richtigen Bemessungsgrundlage wird der Lohnzettel des betreffenden Kalenderjahres herangezogen.^{Rz413}

Jahresbruttobezug

- steuerfreie Bezüge

- steuerbegünstigte Sonderzahlungen

= Bemessungsgrundlage für
Werbungskostenpauschalbeträge

Sonderausgaben^{Rz429-436}

Was sind Sonderausgaben?

Das Einkommensteuergesetz 1988 zählt bestimmte private Ausgaben auf, die steuerlich begünstigt werden. Sind die aufgezählten Ausgaben gleichzeitig Werbungskosten oder Betriebsausgaben, dann sind sie als solche abzugs-

fähig. Folgende Sonderausgaben sind teils in unbeschränkter Höhe, teils in begrenztem Umfang abziehbar:

- Bestimmte **Renten** (insbesondere **Leibrenten**) und dauernde Lasten: in unbeschränkter Höhe
- **Freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und **Nachkauf von Versicherungszeiten**, z. B. von Schulzeiten: in unbeschränkter Höhe^{Rz579}
- Versicherungsprämien für **freiwillige Personenversicherungen**: innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages^{Rz458-494}
- Beiträge zu **Pflegeversicherungen**, wenn sie den Charakter einer Krankenversicherung oder einer Rentenversicherung ab Eintritt einer Pflegebedürftigkeit haben innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages^{Rz458a}
- Beiträge zu **Pensionskassen**: innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages^{Rz458ff}
- Kosten für **Wohnraumschaffung** und **Wohnraumsanierung**: innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages^{Rz495-540}
- Ausgaben für **junge Aktien** (einschließlich **Wohnsparaktien** und **Wandelschuldverschreibungen** zur Förderung des Wohnbaus) und für Genussscheine: innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages^{Rz541-557}
- **Kirchenbeiträge**: 100 €^{Rz558-560}
- **Steuerberatungskosten**: in unbeschränkter Höhe^{Rz561-564}

- **Spenden** an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports: bis zu 10% der Einkünfte des Vorjahres^{Rz565-573}

Hinweis:

Auch **Verlustabzüge** (= Verluste aus einer betrieblichen Tätigkeit, die in Vorjahren nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden konnten) gelten als Sonderausgaben.

Zu welchem Zeitpunkt sind Sonderausgaben absetzbar?

In der Regel ist der Zeitpunkt der Bezahlung maßgebend. Wird eine **Versicherungsprämie** oder ein ähnlicher Beitrag in einer einmaligen Leistung (Einmalprämie) entrichtet, können Sie im Jahr des Einmalerlages eine Aufteilung auf zehn Jahre beantragen. Dadurch kann der persönliche Höchstbetrag besser genützt werden.^{Rz434, 483ff} Die Zehnjahresverteilung ist aber auch bei den unbegrenzt absetzbaren Beiträgen zu einer **freiwilligen Weiterversicherung** (zum **Nachkauf von Versicherungszeiten**) möglich. Bei einer fremdfinanzierten **Wohnraumschaffung** oder **Wohnraumsanierung** gelten die Rückzahlungsbeträge einschließlich Zinsen als Sonderausgaben.

Können Zahlungen, die für andere Personen geleistet werden, als Sonderausgaben geltend gemacht werden?

Beiträge zu **Personenversicherungen** inkl. **Weiterversicherungen** in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Nachkauf von Schulzeiten, Selbstversicherung von Angehörigen, **Wohnraumschaffungs-, Wohnraumsanierungskosten** und **Kirchenbeiträge** können auch dann abgesetzt werden, wenn sie für die nicht dauernd getrennt lebende Ehepartnerin bzw. den nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner oder für **ein Kind**, für das der **Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag** zusteht, geleistet werden. Dasselbe gilt für die Partnerin oder den Partner bei **Lebensgemeinschaften mit Kind**.^{Rz575}

Was müssen Sie bei der Geltendmachung von Sonderausgaben beachten?

Ihre Sonderausgaben können Sie im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragen.^{Rz437} Bewahren Sie Ihre Belege sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen Ihres Finanzamtes vorzulegen sind.

Welche Sonderausgaben sind nur im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages abzugsfähig (Topf-Sonderausgaben)?^{Rz580-584}

Versicherungsprämien (außer: freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf

von Versicherungszeiten), Pensionskassenbeiträge, Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung, junge Aktien (einschließlich Wohnsparaktien und Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus) und Genussscheine werden auch als **„Topf-Sonderausgaben“** bezeichnet und sind insgesamt bis zu einem persönlichen Höchstbetrag von **2.920 €** jährlich abzugsfähig. Der persönliche Höchstbetrag erhöht sich für Alleinverdienerinnen oder Alleinverdiener und Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher auf **5.840 €**, ab drei Kindern um **1.460 €** auf **4.380 €** oder **7.300 €**. Sonderausgaben innerhalb des Höchstbetrages werden **nur im Ausmaß eines Viertels** steuerwirksam.

Was ist das Sonderausgabenpauschale?^{Rz596-597}

Auch wenn Sie keine Sonderausgaben haben, wird bei der laufenden Lohnverrechnung automatisch ein **Sonderausgabenpauschale in Höhe von 60 €** jährlich von Ihren Einkünften abgezogen.

Wie wirken sich Topf-Sonderausgaben steuerlich aus?^{Rz589-591}

Die innerhalb des persönlichen Höchstbetrages ausgegebene **Summe wird geviertelt** (so genanntes „Sonderausgabenviertel“) und um das **Sonderausgabenpauschale von 60 €** jährlich vermindert. Topf-Sonderaus-

gaben wirken sich daher steuerlich nur aus, wenn sie höher als 240 € sind.

Beispiel:

Sonderausgaben	2.036 €
Ein Viertel davon	509 €
- Sonderausgabenpauschale	- 60 €

Steuerwirksame Sonderausgaben	449 €
	(bis 36.400 € Jahreseinkünfte)

Die steuerwirksamen Sonderausgaben reduzieren die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes (siehe Seite 16).

Ab welcher Einkünfthöhe stehen Topf-Sonderausgaben nicht mehr zu?^{Rz.592-595}

Bis zu einem **Gesamtbetrag der Einkünfte** von **36.400 €** jährlich stehen Topf-Sonderausgaben im Ausmaß eines Viertels zu (siehe Beispiel). Ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von **50.900 €** werden Topf-Sonderausgaben (einschließlich des Sonderausgabenpauschales) nicht mehr berücksichtigt. Zwischen 36.400 € und 50.900 € reduziert sich der abzugsfähige Betrag gleichmäßig nach folgender Formel:

$$\frac{(50.900 - \text{Gesamtbetrag der Einkünfte}) \times \text{Sonderausgabenviertel}}{14.500}$$

Diese Einschleifregelung erstreckt sich bei der (ArbeitnehmerInnen)Veranlagung auch auf das Sonderausgabenpauschale.

Sonderausgaben im Einzelnen

Versicherungsprämien

Welche Versicherungsprämien können unbegrenzt abgesetzt werden?

Beiträge für die **freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den **Nachkauf von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Sozialversicherung^{Rz.579} sind ohne Höchstbetragsbeschränkung in vollem Ausmaß (keine Viertelung) und ohne Kürzung um den Pauschalbetrag abzugsfähig.

Welche Versicherungsprämien können begrenzt im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages geltend gemacht werden?

Unter die Sonderausgabenbegünstigung fallen nur **Personenversicherungen**, nicht aber Sachversicherungen (z. B. Feuer-, Haushaltsversicherung).

Zu den Personenversicherungen zählen Versicherungsprämien und Beiträge zu einer freiwilligen:

- Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

- Rentenversicherung mit einer auf Lebensdauer zahlbaren Rente^{Rz464, 479ff}
- Lebensversicherung auf Ableben^{Rz471}
- Kapitalversicherung auf Erleben und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1.6.1996 abgeschlossen wurde^{Rz467}
- Pflegeversicherung^{Rz458a}
- Krankenversicherung^{Rz458-461}
- Unfallversicherung (einschließlich Insassenunfallversicherung)
- Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse

Mit Ausnahme der Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung sind Prämien an alle im EU-Raum ansässigen Versicherungsgesellschaften absetzbar.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie für Ihre Beiträge zu einer **freiwilligen Höherversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine **Pensions-Vorsorgeprämie** (siehe Seite 64) beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.

Wann müssen Versicherungsprämien nachversteuert werden?

Werden die Ansprüche vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder zum Teil durch eine Kapi-

talzahlung abgegolten, sind die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge nachzuversteuern.^{Rz606} Eine **Nachversteuerung** von Versicherungsprämien erfolgt auch, wenn die Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag – ohne Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage – abgetreten, rückgekauft oder innerhalb von zehn Jahren verpfändet werden. Die Nachversteuerung erfolgt mit 30% der steuerwirksamen Beträge. Im Falle von Rückvergütungen sind künftige Prämien bis zur Höhe des rückvergüteten Betrages nicht absetzbar.

Pensionskassenbeiträge

Beiträge, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an eine inländische Pensionskasse oder ohne gesetzliche Verpflichtung an eine ausländische Pensionskasse leistet, sind innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages Sonderausgaben. Gleiches gilt für Prämien zu einer betrieblichen Kollektivversicherung sowie an eine dieser entsprechenden ausländische Einrichtung (§ 5 Z 4 Pensionskassengesetz). Die auf diese Beitrags- oder Prämienzahlungen entfallende Pension ist nur zu einem Viertel steuerpflichtig. Die auf die Arbeitgeberbeiträge entfallende Pension ist hingegen voll steuerpflichtig.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie für Ihre Pensionskassenbeiträge oder Ihre Prämien zu einer betrieblichen Kollektivversicherung eine Pensions-**Vorsorgeprämie** (siehe Seite 64) beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.

Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung

Welche Aufwendungen für Wohnraumschaffung sind Sonderausgaben?^{Rz503-505}

Aufwendungen für die Errichtung von **Eigenheimen** und **Eigentumswohnungen** oder Zahlungen für **achtjährig gebundene Beträge** an Bauträger (Baukostenzuschüsse für die Errichtung einer Mietwohnung z. B. an Genossenschaften und Gemeinden) sind als Sonderausgaben innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages absetzbar.

Was gilt als Eigenheim und wer kann dafür Sonderausgaben absetzen?^{Rz509-510}

Ein Eigenheim ist ein Wohnhaus im Inland, das ganzjährig bewohnt werden kann (Beheizbarkeit, Benützungsbewilligung). Ein Gartenhaus oder ein Badebungalow ist kein Eigenheim. Das Eigenheim darf maximal zwei Wohnungen haben und mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche müssen

Wohnzwecken dienen. Sonderausgaben können die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Miteigentümerinnen und Miteigentümer geltend machen. Wenn die Eltern Eigentümer des Eigenheimes sind, dann können die Kinder, die sich an der Errichtung beteiligen, aber nicht Miteigentümer sind, keine Sonderausgaben hiefür geltend machen. Begünstigt ist die Errichtung (auch eines Fertigteilhauses), nicht aber der Ankauf eines fertigen Eigenheimes. Erwirbt jemand einen Rohbau, dann sind zwar die Anschaffungskosten des Rohbaus keine Sonderausgaben, wohl aber die weiteren Kosten der Baumaßnahmen.

Was zählt zu den Errichtungskosten eines Eigenheimes?^{Rz511}

Zu den **Errichtungskosten** gehören die **Grundstückskosten** und alle mittelbaren und unmittelbaren Kosten der Baumaßnahmen:

- Grundstückskosten einschließlich Maklerkosten sowie Aufschließungskosten
- Planungskosten (BaumeisterIn, ArchitektIn)
- Anschlusskosten an ein öffentliches Versorgungsnetz (Kanal, Wasser, Gas, Strom)
- Kosten der Bauausführung (BaumeisterInnenarbeiten, Elektroinstallation, Dachdeckung etc.)
- Kosten für den Ankauf von Bau-

material (Schotter, Zement, Fliesen etc.)

- Kosten der Umzäunung

Keine Sonderausgaben sind hingegen.^{Rz512}

- Kosten der Wohnungseinrichtung (z. B. Teppiche, Möbel, Einbauküche, Wandvertäfelung)
- Kosten der Gartengestaltung
- Kosten für vom Eigenheim getrennte Bauten (z. B. Garage oder Sauna neben dem Haus)

Wer den Kauf eines **Grundstückes** als Sonderausgabe geltend macht, muss innerhalb von **fünf Jahren** mit Baumaßnahmen beginnen. Der Erwerb des Grundstückes nach der Errichtung des Eigenheimes führt nicht zu Sonderausgaben.

Als Sonderausgaben für die Schaffung von Wohnraum können in der Regel nur die bis zur Fertigstellung (Erteilung der Benützungsbewilligung) des Eigenheimes anfallenden Kosten und die darauf entfallenden **Darlehensrückzahlungen** inkl. Zinsen geltend gemacht werden. Werden in der Benützungsbewilligung weitere Auflagen erteilt (z. B. Verputz der Fassade), so zählen diese Aufwendungen noch zu den begünstigten Errichtungskosten.

Was gilt als Eigentumswohnung?

Als Sonderausgaben können die Auf-

wendungen für die Errichtung einer **Eigentumswohnung** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes geltend gemacht werden. Vorausgesetzt, mindestens zwei Drittel dienen Wohnzwecken.^{Rz519-521} Nicht abgesetzt werden kann der Ankauf einer bereits fertig gestellten (errichteten) Eigentumswohnung.

Was sind achtjährig gebundene Beträge?^{Rz497ff}

Darunter versteht man Zahlungen des Wohnungswerbers zur Schaffung von Wohnraum an:

- gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen
- Unternehmen, die auf Grund ihrer Satzung und Geschäftsführung Wohnraum schaffen
- Gebietskörperschaften (z. B. Baukostenzuschuss für eine Gemeindeförderung)

Werden die Beträge vor Ablauf von acht Jahren seit Vertragsabschluss zurückgezahlt, kommt es zu einer **Nachversteuerung**. Geht die Wohnung ins Eigentum der Wohnungswerberin bzw. des Wohnungswerbers über oder werden die rückgezahlten Beträge wieder für Wohnraumschaffung oder -sanierung verwendet, unterbleibt die Nachversteuerung.

Welche Ausgaben zur Wohnraum-

sanierung können als Sonderausgaben berücksichtigt werden?^{Rz522-530}

Kosten der Sanierung von Wohnraum sind absetzbar, wenn die Arbeiten von der Steuerpflichtigen oder vom Steuerpflichtigen direkt beauftragt und durch befugte Unternehmen durchgeführt wurden. Begünstigt sind sowohl Instandsetzungs- als auch Herstellungsmaßnahmen.

Aufwendungen zur Sanierung von Wohnraum können sowohl von der Eigentümerin und vom Eigentümer, als auch beispielsweise von der Mieterin oder vom Mieter geltend gemacht werden. In diesem Fall muss die Sanierung von der Mieterin und vom Mieter (und nicht von der Vermieterin bzw. vom Vermieter) in Auftrag gegeben worden sein.^{Rz524}

Instandsetzungsmaßnahmen^{Rz531-533} sind insbesondere:

- Austausch aller Fenster samt Rahmen
- Austausch aller Türen samt Türstock
- Austausch von Zwischendecken
- Austausch von Unterböden
- Austausch einzelner Fenster bei Verbesserung des Lärmschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches
- Austausch der Eingangstür bei Verbesserung des Einbruchsschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches

- Austausch von Heizungsanlagen (verbesserte Heizleistung, bessere Bedienbarkeit)
- Austausch der Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- Einbau von Wärmepumpen, Solar- und Wärmerückgewinnungsanlagen
- Umstellung auf Fernwärme
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder -verbrauches
- Nachträglicher Anschluss an Versorgungsnetze (beispielsweise an die Wasser-, Kanal-, Strom- oder Gasversorgung). Darunter fallen sowohl die Aufwendungen für das Herstellen des Anschlusses als auch die Anschlussgebühren. Die Kosten eines Telefonanschlusses sind nicht absetzbar.

Herstellungsmaßnahmen^{Rz534f} sind insbesondere:

- Zusammenlegen von Wohnungen
- Einbau von Zentralheizungen und Aufzugsanlagen
- Einbau von Badezimmern und Toilettenanlagen
- Versetzen von Türen, Fenstern und Zwischenwänden

Nicht absetzbar sind beispielsweise:^{Rz530}

- Laufende Wartungsarbeiten, Ausbessern des Verputzes, Ausmalen und Tapezieren von Räumen, Austausch einer beschädigten Fensterscheibe

- Materialrechnungen bei Selbstmontage
- über die Miete weiterverrechnete Sanierungskosten^{Rz524}
- Aufwendungen für eine Luxusausstattung
- Kosten für die Einrichtung (Möbelstücke, Einbauküche)

Was gilt bei Darlehensfinanzierungen?

Wird die Errichtung oder Sanierung von Wohnraum fremdfinanziert, sind die Rückzahlungen (inkl. der bezahlten Zinsen) als Sonderausgaben absetzbar. Dies gilt auch dann, wenn das **Darlehen** vom Voreigentümer übernommen worden ist.^{Rz440} Auch die Rückzahlungen von umgeschuldeten Krediten mit besseren Konditionen sind begünstigt.^{Rz439}

Junge Aktien, Wohnspaktien

Wann sind Ausgaben für junge Aktien und Wohnspaktien absetzbar?^{Rz541ff}

Die Voraussetzungen für die Absetzbarkeit von jungen Aktien, Wohnspaktien (einschließlich **Wandelschuldverschreibungen** zur Förderung des Wohnbaus) und **Genussscheinen** werden durch eine Bestätigung Ihrer Bank bescheinigt.

Bitte übermitteln Sie diese Bestätigung nur auf Verlangen Ihres Finanzamtes. Die Papiere müssen bei einer inländischen Bank erworben und min-

destens zehn Jahre ab der Anschaffung hinterlegt werden.

Wird die Frist nicht eingehalten (vorzeitiger Verkauf oder Depotentnahme), kommt es grundsätzlich zu einer Nachversteuerung der abgesetzten Beträge, sofern nicht innerhalb eines Jahres gleichwertige Papiere nachbeschafft werden. Diese Aufwendungen fallen ebenfalls unter den gemeinsamen Höchstbetrag.

Kirchenbeiträge

In welchem Ausmaß sind Kirchenbeiträge absetzbar?^{Rz558-560}

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis höchstens 100 € jährlich abgesetzt werden. Sie sind neben den **Topf-Sonderausgaben** absetzbar und werden auch nicht um das **Sonderausgabenpauschale** gekürzt. Sie können diese Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Ihrer Arbeitgeberin und Ihrem Arbeitgeber oder Ihrem Pensionsversicherungsträger (Ihrer pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen (siehe „Aufrollung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber“, Seite 37).

Spenden

Welche Spenden sind steuerlich absetzbar?^{Rz565-573}

In der Regel sind Spenden (z. B. an karitative Organisationen) nicht absetzbar. Eine Steuerbegünstigung besteht aber insbesondere für Spenden an Forschungs- und Lehreinrichtungen. Folgende begünstigte Spendenempfänger sind im Gesetz konkret aufgezählt:

- Universitäten, Kunsthochschulen, Akademie der bildenden Künste
- Forschungsförderungsfonds
- Österreichische Akademie der Wissenschaften
- Österreichische Nationalbibliothek, Diplomatische Akademie, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung
- Bundesdenkmalamt und bestimmte Museen
- Dachverbände zur Förderung des Behindertensports

Die Finanzverwaltung kann mit Bescheid auch andere gemeinnützige, wissenschaftliche Vereine und Einrichtungen im Bereich der Forschung und Lehre als begünstigte Spendenempfänger anerkennen. Eine Liste dieser begünstigten Empfänger finden Sie auf www.bmf.gv.at.

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge ^{Rz1365ff}

Die prämienbegünstigte Zukunfts-

vorsorge kann von allen in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtigen, die keine gesetzliche Alterspension beziehen, in Anspruch genommen werden.

Wie hoch ist die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und wie wird sie gefördert?

Die Förderung erfolgt über einen Pauschalbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Prämie bemisst. Im Jahr 2008 beträgt die Zukunftsvorsorgeprämie 9,5% der Beiträge. Die Prämie wird nur für Leistungen im Ausmaß von 1,53% der 36fachen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (HB-SV) erstattet.

	HB-SV	Höchstbetrag	Prämie
2008	3.930 €	2.164,64 €	9,5%= 205,64 €
2009	4.020 €	2.214,22 €	9,5%= 210,35€

Die Prämie wird letztmalig für jenes Kalenderjahr gutgeschrieben, in dem die oder der Steuerpflichtige erstmalig eine gesetzliche Alterspension bezieht. Zusätzlich zur Prämienförderung muss von Seiten der Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder des Kreditinstitutes, die prämienbegünstigte

Zukunftsvorsorgen abschließen, eine Kapitalgarantie gewährt werden.

Wo wird der Antrag für die Prämie eingebracht?

Der Antrag wird über die jeweilige Zukunftsvorsorgeeinrichtung bei der Finanzverwaltung gestellt.

Ab wann können Sie über Ihre Ansprüche verfügen?

Nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren (ab Einzahlung des ersten Betrages) können Sie über Ihre Ansprüche verfügen. Sie haben die Möglichkeit

- die Auszahlung zu verlangen oder
- die Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung zu übertragen oder
- die Ansprüche zu überweisen, etwa
 - an ein Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl oder
 - an ein Kreditinstitut Ihrer Wahl zum ausschließlichen Erwerb von Anteilen an einem **Pensionsinvestmentfonds** durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes oder
 - an eine **Pensionskasse**, bei der die oder der Steuerpflichtige bereits Anwartschaftsberechtigte bzw. Anwartschaftsberechtigter im Sinne des Pensionskassengesetzes ist.

Wie werden die Erträge aus den prämiengünstigten Zukunftsvorsorgeeinrichtungen steuerlich behandelt?

Werden die Ansprüche in eine Zukunftsvorsorgeeinrichtung übertragen bzw. fließt Ihnen aus diesen Einrichtungen eine Rente zu, fällt keine Steuer an.

Was geschieht im Falle der Auszahlung der Ansprüche?

Im Falle der Auszahlung der Ansprüche sind die gutgeschriebenen Prämien zur Hälfte zurückzuzahlen und die Kapitalerträge mit einem Steuersatz von 25% nachzuversteuern. Zudem verlieren Sie den Anspruch auf Kapitalgarantie.

Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge ^{Rz1321ff}

Was ist die prämiengünstigte Pensionsvorsorge und wie hoch ist sie?

Die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge hat die prämiengünstigte Pensionsvorsorge grundsätzlich abgelöst. Wenn Sie Ihren Vertrag noch im Jahr 2003 abgeschlossen haben, können Sie die Begünstigung aber weiterhin für folgende Beiträge beanspruchen:

- Pensionszusatzversicherung bei einem Versicherungsunternehmen

- Arbeitnehmerbeiträge zu einer Pensionskasse oder zu einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes)
- Ansparen bei einem Pensionsinvestmentfonds (PIF)
- Freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Neuverträge mit Pensionskassen können auch nach 2003 abgeschlossen werden und sind weiterhin prämiengünstig.

Die Pensions-Vorsorgeprämie ist wie die Bausparprämie von der Sekundärmarktrendite abhängig. Im Jahr 2008 beträgt sie 9,5% der Beiträge. Die Höchstbemessungsgrundlage ist 1.000 €.

Wie wird die Prämie beansprucht?

Die Prämiererstattung ist mit einer Abgabenerklärung zu beantragen, welche bei der jeweiligen Vertragspartnerin bzw. beim jeweiligen Vertragspartner (bei Pensionsinvestmentfonds beim depotführenden Kreditinstitut) aufliegt. Bei mehreren Verträgen ist darauf zu achten, dass Sie die Prämiererstattung nur für die Bemessungsgrundlage von maximal 1.000 € beanspruchen.

Die Prämie wird für das Jahr erstattet, in dem die Beitragszahlung erfolgte. Beitragsvorauszahlungen ab dem 15. Dezember werden bereits für

das Folgejahr anerkannt. Nachzahlungen sind hingegen nicht möglich.

Wie werden die Erträge aus den prämiengünstigsten Vorsorgeprodukten steuerlich behandelt?

Soweit die Erträge auf prämiengünstigsten Beiträgen beruhen, sind sie steuerbefreit.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger zahlt in einen PIF jährlich 1.500 € ein. Die Prämie wurde für 1.000 € geleistet. Das gesamte Guthaben wird als Einmalprämie in eine Pensionszusatzversicherung übertragen. Rentenleistungen hinsichtlich der auf 1.000 € entfallenden Vorsorgebeiträge sind steuerfrei. Die auf die restlichen 500 € entfallenden Rentenzahlungen sind steuerpflichtig.

Wie ist das Verhältnis der Vorsorgebeiträge zu den Sonderausgaben?

Beiträge zur Pensionszusatzversicherung und für den Ankauf von Anteilen an Investmentfonds stellen keine Sonderausgaben dar. Für Beiträge zur **freiwilligen Höherversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für **Arbeitnehmerbeiträge zu Pensionskassen** oder betrieblichen Kollektivversicherungen besteht hin-

gegen ein Wahlrecht auf Prämie oder Sonderausgaben.

Außergewöhnliche Belastungen^{Rz814ff}

Was sind außergewöhnliche Belastungen?

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Letzteres ist dann der Fall, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird. Bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen (insbesondere bei Behinderungen) ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Wie hoch ist der Selbstbehalt und wie wirkt er sich aus?

Der Selbstbehalt beträgt bei einem **Einkommen** von:

höchstens	7.300 €	6%
mehr als	7.300 €	8%
mehr als	14.600 €	10%
mehr als	36.400 €	12%

Der Selbstbehalt vermindert sich um

je 1%, wenn der **Alleinverdiener-** oder **Alleinerzieherabsetzbetrag** zusteht, sowie für jedes **Kind**, für das für mehr als sechs Monate der **Kinder-** oder **Unterhaltsabsetzbetrag** zusteht.

Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung errechnet.

Vereinfacht können Sie das für den Selbstbehalt maßgebliche Einkommen wie folgt berechnen:

Bruttolohn (einschließlich 13./14. Monatsbezug)

- Steuerfreie Bezüge
- Werbungskosten (auch jene, die vom Arbeitgeber berücksichtigt wurden)
- Sonderausgaben
- (andere) außergewöhnliche Belastungen, für die kein Selbstbehalt gilt

= Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt

Den Antrag können Sie im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung stellen. Bitte bewahren Sie Ihre Belege sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen Ihres Finanzamtes vorzulegen sind.

Beispiel:

Ein Alleinverdiener hat zwei Kinder, für die jeweils der Kinderabsetzbetrag zusteht. Er hat im Kalenderjahr folgende Aufwendungen:

Zahnregulierung eines Kindes	580 €
Spitalskosten der Ehefrau	1.816 €
Eigene Arztkosten	730 €
	<hr/>
	3.126 €
- Ersätze Krankenkasse	364 €
	<hr/>
Gesamtaufwendungen	2.762 €

Das für die Ermittlung des Selbstbehaltes maßgebliche Einkommen (die Bemessungsgrundlage) beträgt 21.075 €. Der Selbstbehalt von grundsätzlich 10% vermindert sich um 3%: als Alleinverdiener um 1% und für jedes Kind um 1%. Der Selbstbehalt beträgt daher 7%. Die Gesamtausgaben in Höhe von 2.762 € reduzieren sich um den Selbstbehalt von 1.475,25 € (7% von 21.075 €). Steuerlich wirken sich daher 1.286,75 € als außergewöhnliche Belastung aus. Die Einkommensteuer reduziert sich in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes (siehe Seite 16).

Außergewöhnliche Belastungen für Unterhaltsberechtigte ^{Rz868ff}

Sind Leistungen für unterhaltsberechtigte Personen absetzbar?

Die Leistung des **gesetzlichen Unterhalts (Alimente)** für **Kinder** oder geschiedene Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner ist grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung. Die laufenden Kosten für Kinder werden durch den **Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag** berücksichtigt. Außergewöhnliche Belastungen liegen dann vor, wenn für den Unterhaltsberechtigten Kosten übernommen werden, die für sich gesehen eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Darunter fallen etwa **Krankheitskosten für ein Kind** (z. B. Brille oder Zahnregulierung), sowie im Falle der Notwendigkeit Kosten für eine auswärtige Ausbildung. Derartige Aufwendungen können bei Alimentationsverpflichteten aber nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zusätzlich zu den laufenden Alimentationszahlungen geleistet werden.

Als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind Unterhaltsleistungen an **Kinder** allerdings auch dann, wenn (mangels **Familienbeihilfenbezugs**) kein **Kinderabsetzbetrag** und (weil keine **Alimente** geleistet werden) auch kein **Unterhaltsabsetz-**

betrag zusteht. Dies trifft z. B. bei Unterhaltsleistungen für Kinder zu, die sich ständig in einem Land außerhalb des EU-/EWR-Raumes aufhalten und die dort einem (weiteren) Haushalt der oder des Steuerpflichtigen angehören (siehe Seite 22). Absetzbar ist in derartigen Fällen grundsätzlich der laufende, nach den ausländischen Lebenshaltungskosten angemessene, Unterhalt. In der Praxis wird normalerweise ein pauschaler Abzug vorgenommen (Richtwert pro Kind: 50 € monatlich). Ein Selbstbehalt wird nicht berechnet.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt ^{Rz885ff}

Was sind die gängigsten Beispiele für außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt?

Krankheitskosten ^{Rz902}

Unter Krankheitskosten fallen z. B.:

- Arzt- und Krankenhaus honorare
- Kosten für Medikamente (bei Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung jedenfalls abzugsfähig, dies gilt z. B. auch für homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie), Krankenscheingebühren
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte usw.)
- Kosten für den Zahnersatz bzw. die Zahnbehandlung (z. B. Zahnprothese, Krone, Brücke), Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen)
- Entbindungskosten
- **Fahrtkosten** zum Arzt oder ins Spital

Allfällige Kostenersätze durch die gesetzliche Kranken- oder **Unfallversicherung**, einer freiwilligen Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite sind abzuziehen.

Krankheitskosten können auch im Zusammenhang mit einer Behinderung (mindestens 25%) anfallen und als Kosten der Heilbehandlung ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes geltend gemacht werden. ^{Rz851}

Krankheitskosten (Diätkosten), für die es ein eigenes Pauschale gibt

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer speziellen Diätverpflegung auf Grund einer Krankheit. Sie können in Form der tatsächlich anfallenden Kosten an Hand von Belegen oder über folgende Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung ermittelt werden:

Krankheit	Monatlicher Freibetrag
Zuckerkrankheit (Diabetes)	70 €
Tuberkulose (Tbc)	70 €
Zöliakie	70 €
Aids	70 €
Gallenleiden	51 €
Leberleiden	51 €
Nierenleiden	51 €
Andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten (Magen, Herz)	42 €

Bitte beachten Sie:

Führt eine der genannten Krankheiten zu einer **Behinderung** von mindestens 25% und beträgt davon der Anteil der Behinderung wegen des die Diät erfordernden Leidens mindestens 20 %, ist keine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen (siehe Kapitel „Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen“, Seite 72).

Kurkosten^{Rz903}

Kurkosten sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn der Kuraufenthalt unmittelbar im Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Dazu gehören:

- Aufenthaltskosten

- Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung
- **Fahrtkosten** zum und vom Kurort, bei pflegebedürftigen Personen und **Kindern** auch die Aufwendungen für eine Begleitperson

Kostensätze (wie bei Krankheitskosten) und eine **Haushaltersparnis** (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen) in der Höhe von 156,96 € monatlich (= 5,23 € täglich) sind abzuziehen. Kurkosten wegen einer mindestens 25%igen Behinderung gelten als Heilbehandlung^{Rz851} und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim oder Hausbetreuung^{Rz887}

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbstgewählten Alters- oder Pflegeheim sowie für die Betreuung im Privathaushalt. Bei Bezug eines **Pflegegeldes** (ab Stufe 1) ist jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit auszugehen.

Häusliche Betreuung^{Rz 899}

Bei einer Betreuung zu Hause sind die damit verbundenen Aufwendungen wie bei einer Heimbetreuung ab Be-

zug von Pflegegeld der Pflegestufe 1 als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dabei können alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen wie zum Beispiel Kosten für das Pflegepersonal, Pflegehilfsmittel sowie Aufwendungen für eine Vermittlungsorganisation geltend gemacht werden.

Reicht das Einkommen inkl. **Pflegegeld** der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (z. B. EhepartnerIn, Kinder) ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Eine Kürzung um Kostenersätze hat zu erfolgen, es ist aber keine Haushaltsersparnis abzuziehen. Es erfolgt jedoch die Kürzung der Aufwendungen um den Selbstbehalt.

Bitte beachten Sie:

Liegt eine **Behinderung** von mindestens 25% vor, werden die Aufwendungen der oder des Pflegebedürftigen ohne Selbstbehalt berücksichtigt. Bei Zuerkennung von **Pflegegeld** ist jedenfalls (ohne Nachweis) von einem mindestens 25%igen Grad der Behinderung auszugehen. Werden die Kosten von unterhaltsverpflichteten Angehörigen getragen, ist hingegen grundsätzlich ein Selbstbehalt abzuziehen.

Begräbniskosten^{Rz890}

Begräbniskosten sind primär aus dem verwertbaren Nachlass (Aktiva) zu bestreiten. Dadurch nicht gedeckte Kosten eines Begräbnisses stellen bis max. 4.000 € eine außergewöhnliche Belastung dar.

Beispiel:

Die tatsächlichen Kosten für ein Begräbnis belaufen sich auf 6.000 €. An verwertbarem Nachlassvermögen sind 2.400 € vorhanden. Als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind 1.600 €.

Die Kosten eines Grabsteines sind ebenfalls bis max. 4.000 € zu berücksichtigen. Für den Abzug höherer Kosten ist die Zwangsläufigkeit nachzuweisen (z. B. besondere Überführungskosten oder besondere Vorschriften über die Gestaltung des Grabdenkmals). Nicht absetzbar sind Kosten der Trauerkleidung, Kosten für die Bewirtung von Trauergästen und Kosten der Grabpflege. Blumen und Kränze zählen zu den abzugsfähigen Begräbniskosten.

Kosten für Kinderbetreuung^{Rz901}

Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, ein Internat, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine Haushaltshilfe stellen dann eine au-

ßergewöhnliche Belastung dar, wenn sie auf Grund der Berufstätigkeit einer Alleinerzieherin oder eines Alleinerziehers erforderlich sind. Dies gilt auch im Falle einer (Ehe-) Partnerschaft

- wenn beide (Ehe-) Partner aus Gründen einer sonstigen Existenzgefährdung der Familie zum Unterhalt beitragen müssen oder
- wenn der nicht berufstätige (Ehe-) Partner im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand nicht in der Lage ist, die Kinder selbst zu betreuen.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt Rz839ff

Bei welchen außergewöhnlichen Belastungen wird kein Selbstbehalt abgezogen?

- Auswärtige Berufsausbildung von Kindern
- Katastrophenschäden
- Behinderungen ab 25%
- Unterhaltsleistungen an auswärtige Kinder (siehe Seite 68)

Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung Rz873ff

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines **Kindes** außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung

zu berücksichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt 110 € pro angefangenem Monat der Berufsausbildung. Höhere tatsächliche Kosten, z. B. **Fahrtkosten** oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden. Bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten **Internats** eine auswärtige Berufsausbildung dar (gilt auch für Berufsschulen), wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.

In Verordnungen zum Studienförderungsgesetz ist festgelegt, welche Wohnorte im Einzugsgebiet des jeweiligen **Schul- oder Studienortes** liegen. Kommt Ihr Ort oder Ihre Gemeinde darin nicht vor und beträgt die Entfernung Wohnung – Ausbildungsort weniger als 80 km, steht der Pauschalbetrag zu, wenn die Fahrzeit (einfache Fahrt) mehr als eine Stunde beträgt.

Die Gewährung des Freibetrages ist nicht an den Bezug der **Familienbeihilfe** gebunden, sofern die Absicht besteht, durch ernsthaftes und zielstrebiges Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden Rz838

Darunter fallen insbesondere Hoch-

wasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und andere Schneekatastrophenschäden sowie Sturmschäden. Abzugsfähig sind die Kosten der Aufräumungsarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) gedeckt sind.

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen ^{Rz839ff}

Welche außergewöhnlichen Belastungen gelten bei Behinderungen?

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Eine Steuerpflichtige oder ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25% beträgt.

Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25% bis 34%	75 €
35% bis 44%	99 €
45% bis 54%	243 €
55% bis 64%	294 €
65% bis 74%	363 €
75% bis 84%	435 €
85% bis 94%	507 €
ab 95%	726 €

Die Behinderung und ihr Ausmaß sind auf Verlangen des Finanzamtes durch eine amtliche Bescheinigung der folgenden zuständigen Stellen nachzuweisen:

- Landeshauptfrau oder Landeshauptmann bei Empfängerinnen und Empfängern einer **Opferrente**
- Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art

Der Nachweis kann auch durch einen Behindertenpass bzw. durch einen abschlägigen Bescheid darüber (aus dem der Grad der Behinderung ersichtlich ist) erfolgen. Der Behindertenpass bzw. Bescheid wird vom Bundesamt für So-

ziales und Behindertenwesen ausgestellt. Mit Ihrer Zustimmung werden die maßgeblichen Daten auf elektronischem Wege automatisch übermittelt, sodass Sie sich um den Nachweis nicht mehr kümmern müssen.

Bitte beachten Sie:

Die bis 2004 von der Amtsärztin oder vom Amtsarzt ausgestellten Bescheinigungen sind weiterhin gültig.

Bei ganzjährigem Bezug von **Pflegegeld** (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) steht der Pauschalbetrag nicht zu. AlleinverdienerInnen können auch die Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der **(Ehe)Partnerin** oder des **(Ehe)Partners** geltend machen.

Hilfsmittel^{Rz850}

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel – z. B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel – werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt.

Heilbehandlung^{Rz851}

Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer Heilbehandlung zusätzlich zum Pauschalbetrag und

ohne Kürzung durch den Selbstbehalt berücksichtigt werden. Als Kosten der Heilbehandlung gelten:

- Arzt- und Spitalskosten
- Kur- und Therapiekosten
- Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen

Wer auf Grund seiner Behinderung eine Diätverpflegung benötigt, kann zusätzlich die Pauschalbeträge für Diätverpflegung beanspruchen. In diesem Fall ist sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle zu bestätigen. An Stelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

Freibetrag für Gehbehinderte^{Rz847}

Für Körperbehinderte gibt es einen Freibetrag von **153 € monatlich**, sofern sie infolge ihrer Gehbehinderung ein eigenes Fahrzeug für Privatfahrten benötigen. Die Geltendmachung dieses Pauschalbetrages setzt einen Nachweis der Gehbehinderung voraus (beispielsweise Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung oder Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung Öffentlicher Verkehrsmittel). Der Nachweis der Gehbehinderung ist auf Ver-

langen des Finanzamtes vorzulegen.

Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des **Kraftfahrzeuges** können nicht geltend gemacht werden. Die Mehraufwendungen einer oder eines Gehbehinderten für die Benutzung eines eigenen Kfz können nur in Höhe des **Pauschalbetrages von 153 € monatlich** abgesetzt werden. Behinderte mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung ohne eigenes Kfz können tatsächliche Kosten für **Taxifahrten** bis maximal 153 € monatlich geltend machen.

Welche Regelungen gelten für behinderte Pensionistinnen und Pensionisten?

Behinderte Pensionistinnen und Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger (ihrer pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen. Der Pensionsversicherungsträger informiert Sie bei weiteren Fragen.

Übersicht der möglichen Freibeträge für Behinderte:

Freibetrag	Behinderte ohne Pflegegeld	Behinderte mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25% und mehr	ja	nein*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	ja
Freibetrag für eigenes Kfz bei Gehbehinderung	ja	ja
Freibetrag für Taxikosten (wenn kein eigenes Kfz) bei Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

*) wenn ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde

Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder ^{Rz852ff}

Welche außergewöhnlichen Belastungen kann man für behinderte Kinder geltend machen?

Je nach Ausmaß der Behinderung stehen verschiedene Freibeträge zu, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden. Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25% beträgt.

Freibeträge für Kinder mit 25 - 49%iger Behinderung

Für die Feststellung der Behinderung eines Kindes sind dieselben Stellen wie für Erwachsene zuständig (siehe Seite 72). Bei Vorliegen einer Behinderung im nachstehenden Ausmaß stehen folgende Freibeträge zu:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25% bis 34%	75 €
35% bis 44%	99 €
45% bis 49%	243 €

Zusätzlich können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt die pauschalen Freibeträge für eine notwendige Diätverpflegung oder die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden.

Freibeträge für Kinder ab 50%iger Behinderung ohne Pflegegeldbezug

In diesem Fall steht eine erhöhte **Familienbeihilfe** und an Stelle der zuvor genannten Freibeträge ein **monatlicher Pauschalbetrag von 262 €** zu. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adap-

tierung der Wohnung) und das Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte geltend gemacht werden. Die Kosten für Diätverpflegung können neben dem Freibetrag von 262 € nicht berücksichtigt werden.

Freibeträge bei Bezug von Pflegegeld für das behinderte Kind

Der Freibetrag von 262 € monatlich ist um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. Die jährlichen Freibeträge nach dem Ausmaß der Behinderung stehen nicht zu. Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von 262 €, steht kein Pauschalbetrag zu. Zusätzlich sind im nachgewiesenen Ausmaß unabhängig vom Bezug von Pflegegeld zu berücksichtigen:

- nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel^{Rz850}
- Kosten der Heilbehandlung^{Rz851}

Wird das Pflegegeld für die Unterbringung in einem **Internat** oder in einer Wohngemeinschaft einbehalten, stellen die von den Unterhaltspflichtigen aufzubringenden Kosten (der Wohnhausbeitrag in Wien oder die Kostenersätze an die jeweiligen Landesregierungen) eine außergewöhnliche Belastung dar.

Übersicht der Freibeträge für behinderte Kinder:

Freibetrag	Behinderung mindestens 25% ohne erhöhte Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag nach Grad der Behinderung gem. § 35 Abs. 3 EStG	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag von 262 €	nein	ja	ja*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes Kfz	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule	ja	ja	ja*

*) gekürzt um Pflegegeld

Amtsbescheinigungen und Opferausweise^{Rz1244f}

Welcher Freibetrag steht Inhaberinnen und Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen zu?

Inhaberinnen und Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen (Steuerpflichtige, die in der Zeit von 1938 bis 1945 eine politische Verfolgung erlitten haben) steht zu-

sätzlich ein **jährlicher Steuerfreibetrag** in Höhe von **801 €** zu.

Pensionistinnen und **Pensionisten** können diesen Freibetrag direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger durch Vorlage des Ausweises geltend machen. Ohne Berücksichtigung bei der laufenden Lohnverrechnung kann der Freibetrag nach Ablauf des Jahres bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragt werden.

Das Verfahren beim Finanzamt^{Rz909ff}

ArbeitnehmerInnen- veranlagung (Jahresausgleich)^{Rz909ff}

Wann kann ein Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung gestellt werden?

Für den Antrag auf Durchführung einer ArbeitnehmerInnenveranlagung haben Sie fünf Jahre Zeit (z. B. kann der Antrag für 2008 bis Ende Dezember 2013 gestellt werden). Sie können Ihren Antrag entweder elektronisch über FinanzOnline übermitteln oder mit dem Formular L 1 per Post senden oder persönlich bei Ihrem Finanzamt abgeben. Das Finanzamt bearbeitet die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens und führt auf Ihren Antrag eine ArbeitnehmerInnenveranlagung (früher: Jahresausgleich) durch. Ein Anruf beim Finanzamt beschleunigt die Bearbeitung nicht, sondern verzögert die zügige Erledigung der ArbeitnehmerInnenveranlagungen.

Die Erledigung der ArbeitnehmerInnenveranlagung durch Ihr Finanzamt kann erst erfolgen, wenn alle Jahreslohnzettel oder sonstigen Meldungen (z. B. vom Arbeitsmarktservice) eingelangt sind.

Bitte beachten Sie:

Legen Sie der Erklärung keinen Lohnzettel und keine Belege (Rechnungen, Bestätigungen, Zahlungsbelege) für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen bei. Bewahren Sie die Belege aber sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen des Finanzamtes vorgelegt werden müssen.

ArbeitnehmerInnenveranlagung für Einkünfte ohne bisherigen Lohnsteuerabzug oder für Einkünfte mit Auslandsbezug

Pflichtveranlagung

In welchen Fällen sind Sie verpflichtet eine ArbeitnehmerInnenveranlagung durchführen zu lassen?

Wenn Sie im Jahr 2008 Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten und somit unbeschränkte Steuerpflicht besteht und Sie Einkünfte bezogen haben:

- als Grenzgänger (nähere Informationen für Grenzgänger unter www.eures-bodensee.ch, Rubrik „Publikationen“)
- von einer ausländischen Arbeitgeberin oder einem ausländischen Arbeitgeber der nicht zum Lohnsteuerabzug in Österreich verpflichtet ist
- von einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation in Österreich (z.B. UNO, UNIDO)
- aus einer ausländischen Pension

Wenn Sie im Jahr 2008 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten und Einkünfte bezogen haben

- von einer ausländischen Arbeitgeberin oder einem ausländischen Arbeitgeber, der nicht zum Lohnsteuerabzug in Österreich verpflichtet ist

Antragsveranlagung

In welchen Fällen können Sie einen Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung stellen und eventuell eine einbehaltene Abzugsteuer oder Lohnsteuer erstattet bekommen?

Wenn Sie im Jahr 2008 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten und somit beschränkte Steuerpflicht in Österreich besteht und Sie Einkünfte bezogen haben:

- von einer Arbeitgeberin oder einem

Arbeitgeber, der Lohnsteuer abgezogen hat

- aus einer inländischen Pension
- aus einer nichtselbständigen Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen, von denen Abzugsteuer in Höhe von 20% einbehalten wurde

Erfolgt bei einem beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer ein Lohnsteuerabzug in Österreich, dann berechnet sich die Lohnsteuer wie bei einem österreichischen Arbeitnehmer. Im Falle einer Antragsveranlagung wird der Steuerbemessungsgrundlage - d. h. vor Berechnung der Einkommensteuer - ein Betrag von 8.000 Euro hinzugerechnet.

In allen Fällen beachten Sie bitte unbedingt Folgendes auf der Seite 4 auf dem Antragsformular zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L1):

- Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte: Auslandseinkünfte aus einer nichtselbständigen Tätigkeit oder ausländische Pensionsbezüge sind dann in Österreich unter Progressionsvorbehalt steuerbefreit, wenn dies auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und dem jeweiligen Staat geregelt ist. Die Liste der österreichischen

Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen finden Sie auf www.bmf.gv.at. Tragen Sie diese Einkünfte, die bei der Ermittlung des Steuersatzes im Rahmen der Anwendung des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen sind, hier ein, im Falle von Pensionsbezügen diese nochmals in der nächsten Zeile.

- Entlastung von einer bereits entrichteten Auslandssteuer:

Für den Fall, dass Ihre Einkünfte in Österreich steuerpflichtig sind und Sie eine Entlastung von der Auslandssteuer durch die ausländischen Steuerverwaltung erhalten oder beantragt haben, tragen Sie diese bitte ein.

- Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger: Wenn Sie im Jahr 2008 weder einen Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten, können Sie unter der Voraussetzung, dass Sie Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der EU oder eines EWR Staates sind, einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich stellen. Dies gilt nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der österreichischen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht höher als 10.000 € sind. Dies ist durch eine entsprechende

Bescheinigung ihres Ansässigkeitsstaates nachzuweisen (E9).

- Das Formular L 17 soll grundsätzlich von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber übermittelt werden. Sollte das nicht der Fall sein, übermitteln Sie bitte das ausgefüllte Formular L 17 Ihrem Finanzamt. Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfen L 17a und L 17b.

Die elektronische ArbeitnehmerInnenveranlagung

Wie erreichen Sie uns?

Rufen Sie FinanzOnline unter www.bmf.gv.at auf und melden Sie sich an: entweder mit Klick auf die Rubrik „FinanzOnline“ oder auf die Schaltfläche „Registrierung“ im Login-Bereich. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie Ihre Zugangskennungen (Teilnehmer ID, Benutzer ID und PIN) mit Rückscheinbrief (RSa).

Welche Vorteile bietet FinanzOnline?

- Kostenlose Anwendung rund um die Uhr
- Amtsweg per Mausclick bequem von jedem Internetanschluss aus
- Möglichkeit zur jederzeitigen Änderung von personenbezogenen Grunddaten, wie z. B. Adresse, Bankverbindung, E-Mail-Adresse
- Aktuelle Abfragen Ihres Steuerkontos und Steueraktes (z. B. Konto-stand, Lohnzettel)

- Elektronische Rückzahlungsanträge
- Bescheidzustellung in Ihren persönlichen elektronischen Briefkasten (DataBox) inkl. E-Mail Verständigung
- Anonyme Steuerberechnung
- Keine spezielle Software
- Komfortable Benutzerführung (Online-Hilfe, Hotline)
- Behindertengerechte Anwendung
- Automatische Verlängerung der Erklärungsfrist bis 30. Juni des Folgejahres
- wenn Sie Anspruch auf den **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag** und/oder auf den Kinderzuschlag und/oder auf ein **Pendlerpauschale** haben, der/das bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde oder,
- wenn Sie Freibeträge für **Werbungskosten, Sonderausgaben** oder **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen, die noch nicht in einem **Freibetragsbescheid** berücksichtigt wurden.

Falls Sie Fragen zu FinanzOnline haben, besuchen Sie unsere Homepage unter www.bmf.gv.at. Wir haben für Sie auch eine Hotline eingerichtet: Unter 0810 / 22 11 00 von Montag bis Freitag, 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar, österreichweit zum Ortstarif.

In welchen Fällen können Sie in der Regel eine Gutschrift erwarten?

- Wenn Sie während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber keine Aufrollung durchgeführt hat,
- wenn Sie während des Jahres die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gewechselt haben oder nicht ganzjährig beschäftigt waren,
- wenn Sie auf Grund der geringen Höhe Ihrer Bezüge Anspruch auf „**Negativsteuer**“ haben,

Was tun Sie, wenn es zu einer Nachforderung kommt?

Kommt es in Ausnahmefällen zu einer Nachforderung, können Sie Ihren Antrag im Wege der **Berufung** zurückziehen, ausgenommen

- Sie müssen von sich aus eine Steuererklärung abgeben oder
- es kommt aus einem anderen Grund zu einer **Pflichtveranlagung** (siehe die nächsten beiden Fragen).

Wann müssen Sie von sich aus (ohne Aufforderung durch das Finanzamt) eine Steuererklärung abgeben?

Übersteigt Ihr **Einkommen** 10.900 €, sind Sie verpflichtet, eine **Einkommensteuererklärung** oder eine Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung abzugeben, wenn

- Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z. B. aus **Werkverträgen oder freien Dienstverträgen**) von insgesamt mehr als 730 € erhalten haben. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen. Geben Sie in diesem Fall eine Einkommensteuererklärung ab (Formular E 1 samt Beilage E 1a für betriebliche Einkünfte).

Frist: **30. April des Folgejahres** (bei **Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres**)

- Sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (z. B. Firmenpension neben ASVG-Pension). Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung ab.

Frist: **30. September des Folgejahres**

- Ihnen der **Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag** für das Kalenderjahr nicht zusteht, aber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden ist. Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung ab.

Frist: **30. September des Folgejahres**

- zu Unrecht ein Pendlerpauschale oder ein zu hohes Pendlerpauschale bezogen wurde.

Frist: **30. September des Folgejahres**

Hinweis:

Für eine rasche Erledigung Ihres Antrages auf ArbeitnehmerInnenveranlagung sind Ihre vollständigen Angaben der persönlichen Daten und Anzahl der bezugsauszahlenden Stellen auf dem Antragsformular erforderlich. Fehlende Daten verzögern die Erledigung Ihres Antrages.

Wann wird eine Pflichtveranlagung durchgeführt?

Müssen Sie von sich aus keine Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung abgeben, wird Sie das Finanzamt in folgenden Fällen durch Zusendung des Formulars L 1 zur Einreichung einer Erklärung auffordern und eine Pflichtveranlagung durchführen:

Wenn

- Ihnen im Kalenderjahr **Krankengeld** aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z. B. für Truppen- oder Kaderübungen), Insolvenz-Ausfallsgeld im Falle eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens ausbezahlt worden ist oder **Sozialversicherungspflichtbeiträge** rückerstattet worden sind.
- für das jeweilige Kalenderjahr ein **Freibetragsbescheid** ausgestellt worden ist. Eine Pflichtveranlagung ist aber nur durchzuführen

ren, wenn der Freibetragsbescheid zu hoch war.

Bitte beachten Sie:

Legen Sie den Erklärungen zur Durchführung der ArbeitnehmerInnenveranlagung bitte keine Lohnzettel bei. Sie werden von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber (oder der pensionsauszahlenden Stelle) Ihrem Finanzamt übermittelt.

Kann es bei einer ArbeitnehmerInnenveranlagung zu Vorauszahlungen kommen?

Bei Lohnsteuerpflichtigen kann es zu Vorauszahlungen kommen, wenn die **Nachzahlung** mehr als 300 € beträgt. In diesem Fall kann ausnahmsweise (z. B. wenn erstmals zwei Bezüge nebeneinander anfallen) in einem Jahr die Nachzahlung für das vorangegangene Jahr mit der Vorauszahlung für das laufende Jahr zusammentreffen. Andererseits ersparen Sie sich allfällige Nachzahlungen für das laufende Jahr.

Warum kommt es bei zwei oder mehreren Bezügen zu Nachzahlungen?

Jede bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle berechnet die Lohnsteuer grundsätzlich nur für die von ihr ausbezahlten Bezüge oder Pensionen. Insgesamt ergibt sich dadurch eine zu

geringe Lohnsteuer. Bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung werden diese Bezüge so besteuert, als hätten Sie den Gesamtbetrag in Form eines Bezuges erhalten.

Sie werden also jemandem gleichgestellt, der nur ein Dienstverhältnis hat, aber ebenso viel Gehalt oder Pension bezieht, wie Ihnen aus mehreren Bezügen zugeflossen ist.

Wann kann es zu einer Verzinsung von Nachforderungen und Gutschriften beim Finanzamt kommen?

Nachforderungen und **Gutschriften** aus Einkommensteuerbescheiden, die nach dem 30. September des Folgejahres zugestellt werden, werden vom Finanzamt verzinst. Der Zinssatz liegt 2% über dem Basiszinssatz und beträgt 4,63% (Wert bei Redaktionsschluss). Nachforderungs- bzw. Gutschriftszinsen, die den Betrag von 50 € nicht erreichen, werden aber nicht festgesetzt.

Die Verzinsung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung. Es ist aber empfehlenswert, die Erklärung möglichst früh abzugeben. Wenn Sie den Steuerbescheid nicht bis zum 30. September des Folgejahres erhalten haben, können Sie durch Entrichtung einer Anzahlung in Höhe der zukünftigen Steuernachforderung vor diesem Stichtag die Festsetzung von Nachforderungszinsen vermeiden.

Versteuerung mehrerer Pensionen^{Rz1020ff}

Wie werden mehrere Pensionen versteuert?

Um **Nach-** und **Vorauszahlungen** bei gleichzeitigem Bezug von (mehreren) gesetzlichen Pensionen, Beamtinnen-/Beamtenpensionen, Pensionen aus einem früheren Dienstverhältnis zu einem Bundesland oder Pensionen aus inländischen Pensionskassen zu vermeiden, ist eine gemeinsame Versteuerung verpflichtend vorgesehen.

Wenn Sie z. B. vom Bund oder Land eine Pension und von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eine **Witwenpension** erhalten, wird von der höheren Pension die auf beide Bezüge entfallende Lohnsteuer einbehalten.

Wenn Sie neben Ihrer ASVG-Pension auch eine **Firmenpension** erhalten, entfällt die Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung. In diesem Fall kann aber die ehemalige Arbeitgeberin oder der ehemalige Arbeitgeber die Auszahlung und Versteuerung Ihrer ASVG-Pension übernehmen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann dazu aber nicht verpflichtet werden.

Bei Zusammentreffen mit Bezügen aus betrieblichen Kollektivversicherungen ist vom Pensionsversicherungsträger bzw. von der pensionsauszahlenden Stelle eine

gemeinsame Versteuerung vorzunehmen.

Freibetragsbescheid^{Rz1039ff}

Was ist ein Freibetragsbescheid?

Ein Freibetragsbescheid enthält bestimmte **Werbungskosten, Sonderausgaben** oder **außergewöhnliche Belastungen**, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen kann. Dadurch zahlen Sie weniger **Lohnsteuer**. Normalerweise ergeht der Freibetragsbescheid gemeinsam mit dem Einkommensteuerbescheid auf Grund der ArbeitnehmerInnenveranlagung. Gleichzeitig erhalten Sie eine Mitteilung zur Vorlage bei der Arbeitgeberin und beim Arbeitgeber.

Der Freibetragsbescheid gilt für das dem Veranlagungszeitraum **zweitfolgende Jahr**. Dem Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2008 werden daher der Freibetragsbescheid und die Mitteilung an die Arbeitgeberin und den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2010 angeschlossen. Dieser Freibetragsbescheid berücksichtigt Ihre Freibeträge – auf Basis des Jahres 2008 – vorläufig bereits für 2010. Sind die tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2010 höher als jene im Freibetragsbescheid, so wird dies bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung ausgeglichen. Es ist eine zusätzliche Gut-

schrift zu erwarten.

Im Falle geringerer Aufwendungen kommt es in der Regel zu **Nachzahlungen**. Wenn es ungewiss ist, ob Sie im zweitfolgenden Jahr ähnliche Aufwendungen haben wie im Basisjahr, können Sie zur Vermeidung von Nachzahlungen auf einen Freibetragsbescheid im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung verzichten. Sie haben auch die Möglichkeit, einen betragsmäßig niedrigeren Freibetragsbescheid zu beantragen.

Sie können aber auch die Mitteilung für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf einen niedrigeren Freibetrag abändern oder die Mitteilung der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber gar nicht vorlegen. Das Finanzamt kann auch von sich aus niedrigere Freibeträge festsetzen, wenn bestimmte Aufwendungen offensichtlich nur einmalig anfallen.

Unabhängig von der ArbeitnehmerInnenveranlagung können Sie bis spätestens 31. Oktober unter folgenden Voraussetzungen die Ausstellung eines Freibetragsbescheides für das laufende Jahr beantragen:

- wenn voraussichtlich zusätzliche **Werbungskosten** von mindestens 900 € im laufenden Kalenderjahr anfallen werden oder
- wenn voraussichtlich Aufwendungen zur Beseitigung von **Katastrophenschäden** (Hochwasser-, Sturm- schäden) vorliegen

Bitte beachten Sie:

Kein Freibetragsbescheid ergeht bei einem Jahresfreibetrag unter 90 € und wenn **Einkommensteuervorauszahlungen** vorgeschrieben werden.

Mitteilung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz

Was ist eine Mitteilung gemäß § 109a EStG?

Unternehmerinnen bzw. Unternehmer und Körperschaften müssen für Auszahlungen dem Finanzamt bestimmte Daten elektronisch oder mit dem Formular E 18 übermitteln.

Von der Mitteilung betroffen sind natürliche Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, z. B. Offene Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften, die auf selbständiger Basis, also nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses, für bestimmte Tätigkeiten Vergütungen beziehen. Der Aussteller einer Mitteilung an das Finanzamt hat dem Betroffenen eine Ausfertigung auszuhandigen.

Welche Daten sind mitzuteilen?

Mitzuteilen sind folgende Daten:

- Name, Anschrift, Sozialversicherungsnummer
- Art der erbrachten Leistung
- Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde
- Entgelt (einschließlich **Sachbezüge** und Kostenersätze) und gegebenenfalls Umsatzsteuer

Für welche Tätigkeiten ist eine Mitteilung auszustellen?

Eine Mitteilung ist für folgende selbständig erbrachte Leistungen auszustellen:

- Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen
- Leistungen als BausparkassenvertreterIn und VersicherungsvertreterIn
- Leistungen als Stiftungsvorstand
- Leistungen als Vortragende oder Vortragender, Lehrende oder Lehrender und Unterrichtende oder Unterrichtender
- Leistungen als KolporteurIn und ZeitungszustellerIn
- Leistungen als PrivatgeschäftsvermittlerIn
- Leistungen als FunktionärIn von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren führt
- Sonstige Leistungen, die im Rahmen eines **freien Dienstvertrages**

erbracht werden und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen

Kann eine Mitteilung bei geringfügigen Vergütungen unterbleiben?

Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das einer Person oder Personenvereinigung (Personengemeinschaft) im Kalenderjahr insgesamt geleistete (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze nicht mehr als 900 € und das (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als 450 € beträgt.

Was hat die oder der von der Mitteilung Betroffene zu tun?

Entgelte, die aus den genannten Tätigkeiten bezogen werden, führen grundsätzlich zu steuerlich zu erfassenden Einkünften. Die bezogenen Einkünfte sind daher in der **Einkommensteuererklärung** (Formular E 1) unter der betreffenden Einkunftsart anzugeben. Die (Betriebs)Einnahmen, für die eine Mitteilung ausgestellt wurde, sind in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Gewinn- und Verlustrechnung, Formular E 1a) oder Überschussrechnung gesondert auszuweisen.

Haben Sie für das entsprechende Jahr eine oder mehrere Mitteilungen erhalten, geben Sie im Wege der Einkommensteuererklärung bitte unbedingt die Anzahl der erhaltenen

Mitteilungen bekannt. Die Mitteilung ist aber nicht ans Finanzamt zu übermitteln. Betragen die Einkünfte nicht mehr als 730 € (**Veranlagungsfreibetrag**) bleiben sie steuerfrei. In diesem Fall kann eine ArbeitnehmerInnenveranlagung durchgeführt werden.

Berufung gegen einen Bescheid

Wie können Sie gegen einen Bescheid Einspruch erheben?

Gegen einen Bescheid können Sie **innen eines Monats ab Zustellung** Berufung erheben. Bringen Sie Ihre Berufung schriftlich beim Finanzamt ein, das den Bescheid erlassen hat. Legen Sie der Berufung bitte alle maßgeblichen Unterlagen bei. Wird die Berufung über FinanzOnline eingereicht, können Anhänge als pdf übermittelt werden. Die Berufung ist gebührenfrei. Durch eine Berufung wird eine vorgeschriebene Nachforderung nicht außer Kraft gesetzt, sondern bleibt zum angegebenen Zeitpunkt fällig.

Wenn Sie den Nachforderungsbetrag vorerst nicht im vorgeschriebenen Umfang entrichten wollen, müssen Sie einen **Antrag auf Aussetzung der Einhebung** stellen. Das Finanzamt wird zu diesem Antrag einen Bescheid erlassen.

Bitte beachten Sie:

Im Falle einer Abweisung der Berufung sind Zinsen für die Zeit der Aussetzung zu entrichten. Der Zinssatz beträgt 4,63% (Wert bei Redaktionsschluss).

Hinweis:

Die aktuellen Werte stehen Ihnen auch im Internet unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Mein Finanzamt“ (Bürgerinformation, Steuerzahlung, Abgabefälligkeiten und Entrichtung, Höhe der Stundungszinsen) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

In der Regel wird das Finanzamt selbst eine Berufungsvorentscheidung erlassen. Wenn Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb eines Monats die Vorlage der Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat (UFS) beantragen.

Ratenzahlung und Stundung

Wie erreichen Sie eine Zahlungs erleichterung?

Das Finanzamt kann auf Ihr Ansuchen den Nachforderungsbetrag stunden

oder eine Ratenzahlung bewilligen,

- wenn die sofortige volle Entrichtung der Steuerschuld mit erheblichen Härten verbunden wäre und
- wenn durch die Bewilligung der Zahlungserleichterung die Einbringlichkeit der Steuerschuld nicht gefährdet wird.

Führen Sie daher in Ihrem Ansuchen alle für die Zahlungserleichterung sprechenden Umstände an.

Bitte beachten Sie:

Bei Stundung oder Ratenzahlung sind für eine Abgabenschuld über 750 € Zinsen zu entrichten. Der Zinssatz beträgt 7,63% (Wert bei Redaktionsschluss). Zinsen unter 50 € werden nicht festgesetzt.

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag die Abgabenschuld ganz oder teilweise nachgesehen werden. Eingaben an Abgabenbehörden sind gebührenfrei.

Name
Adresse

An das Finanzamt

Betreff: Bescheid vom
Steuernummer

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist

Berufung

und begründe diese wie folgt:

Bei der Berechnung der ArbeitnehmerInnenveranlagung wurde(n)

- Alleinverdienerabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag)
- Erhöhte Werbungskosten
- Erhöhte Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastung usw.

nicht berücksichtigt.

Ich beantrage daher die Berücksichtigung von €

Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO

Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Betrages von €.

Datum, Unterschrift

Name
Adresse

An das Finanzamt

Betreff: Bescheid vom
Steuernummer

Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung

Durch den oben angeführten Bescheid wurde mir eine Steuernachzahlung von € vorgeschrieben.

Ich ersuche um

- Bewilligung der Entrichtung in Raten zu €
- Stundung der Abgabenschuldigkeit bis zum

Begründung:

Persönliche Umstände, Hilflosigkeit, minderjährige Kinder, Unterhaltspflichten, Krankheitsfolgen, Zusammenkommen mehrerer Nachzahlungen, geringes Einkommen usw.

Datum, Unterschrift

Ablagenummer (Nur vom Finanzamt auszufüllen)	Eingangsvermerk
Finanzamt	2008

Belege (Beilagen) nur nach Aufforderung durch das Finanzamt anschließen (Aufbewahrungsfrist 7 Jahre). Steuerliche Informationen finden Sie im Steuerbuch 2009 (www.bmf.gv.at, Publikationen/Downloads/Broschüren& Ratgeber) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Bitte beachten Sie, dass die Erledigung Ihres Antrags durch Ihr Finanzamt erst dann erfolgen kann, wenn alle Jahreslohnzettel oder sonstigen Meldungen (z.B. Arbeitslosenunterstützung) eingelangt sind. Ihre Erklärungen können Sie auch über Internet einreichen!

Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2008 Zutreffendes bitte ankreuzen !

Angaben zur Person		Bitte unbedingt ausfüllen			
Familien- und Vorname		Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)		
Postleitzahl	Derzeitige Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.)				
Tagsüber erreichbar unter (Telefon)		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
Familienstand am 31.12.2008 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)					
<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> geschieden	seit (Datum: TTMMJJ)		
<input type="checkbox"/> in Partnerschaft lebend	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend			
Familien- und Vorname ((Ehe)PartnerIn)		Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)		
Überweisung eines Erstattungsbetrages - Hinweis: aus Kosten- und Sicherheitsgründen sollte grundsätzlich auf ein Bankkonto überwiesen werden. Bei fehlenden Angaben erfolgt die Überweisung auf das zuletzt angegebene Konto. [Bei Überweisungen ins Ausland sind unbedingt an Stelle der Bankleitzahl der BIC und an Stelle der Kontonummer die IBAN (siehe Bankkontoauszug) anzugeben.]					
Bankleitzahl oder BIC	Giro-/Postcheckkonto Nr. oder IBAN	Bezeichnung der Bank (wenn Bankleitzahl nicht bekannt)			
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Barauszahlung an meine oben angeführte Wohnadresse (wenn kein Bankkonto vorliegt).					
Wie viele Stellen (ArbeitgeberInnen, Pensionstellen) haben im Jahr 2008 an Sie Bezüge (Lohn, Gehalt oder Pensionen) ausbezahlt? Folgende Bezüge bitte nicht berücksichtigen: Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld), auf Grund eines Dienstleistungsschecks, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückerstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung oder Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds. Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzigste pensionsauszahlende Stelle anzugeben. Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich.		Anzahl	Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert! Die Angaben sind zur korrekten Steuerberechnung erforderlich.		
Alleinverdienerabsetzbetrag					
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag und erkläre, dass meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.					
Alleinerziherabsetzbetrag		Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern			
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinerziherabsetzbetrag.		<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den zusätzlichen Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern.			
Anzahl der Kinder , für die 2008 für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde [AntragstellerIn oder (Ehe)PartnerIn].		Anzahl der Kinder			
Mehrkindzuschlag: Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 2008 den Betrag von 55.000 Euro nicht überstiegen hat.					
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Mehrkindzuschlag, da für 2008 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mehr als 2 Kinder bezogen wurde.					
<input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass ich 2008 mehr als 6 Monate in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen 55.000 Euro nicht überstiegen hat. (Nur auszufüllen bei Vorliegen einer Ehe oder Partnerschaft)					
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Unterhaltsabsetzbetrag für folgende nicht haushaltszugehörige Kinder, für die ich 2008 den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) geleistet habe (bitte jedenfalls Geburtsdatum und Zahlungszeitraum ausfüllen).					
Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Unterhaltszahlungen von MM - MM bis MM - MM 08	Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Unterhaltszahlungen von MM - MM bis MM - MM 08
		von bis 08			von bis 08
		von bis 08			von bis 08
		von bis 08			von bis 08
Ich erkläre, dass für dieses Kind und diesen Zeitraum/diese Kinder und diese Zeiträume weder von mir noch von meiner (Ehe)Partnerin/meinem (Ehe)Partner Familienbeihilfe bezogen wurde. Die Höhe der geleisteten Zahlungen wird von mir über Verlangen des Finanzamtes nachgewiesen (Einzahlungsbelege, Empfangsbestätigungen).					

FinanzOnline, unser Service für Sie!

www.bmf.gv.at



Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung <i>Die Spalte "(Ehe)PartnerIn" bitte nur dann auszufüllen, wenn Ihnen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht.</i>		AntragstellerIn		(Ehe)PartnerIn	
Grad der Behinderung (Mit einer Eintragung wird der pauschale Freibetrag beantragt. Tatsächliche Kosten bitte unter Kennzahl 439, 418 eintragen.)		%		%	
Nummer des Behindertenpasses (falls vorhanden)		Passnummer		Passnummer	
Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beansprucht wegen Z: Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie oder Aids G: Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit M: Magenkrankheit oder andere innere Erkrankung		<input type="checkbox"/> Z <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M		<input type="checkbox"/> Z <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M	
Eine pflegebedingte Geldleistung (Blindenbeihilfe, Pflegegeld) wird bezogen		von <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bis <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 08		von <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bis <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 08	
Der pauschale Freibetrag für das eigene Kraftfahrzeug wegen Behinderung wird beansprucht		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
Nachgewiesene Taxikosten (bei einer mindestens 50%igen Gehbehinderung)		435		436	
Nicht regelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (z.B. ärztliche Kosten, Medikamente) Allfällige Kostenersätze bitte abziehen!		476		417	
Anstelle der vorgenannten pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht (z.B. Kosten für ein Pflegeheim) in Höhe von Allfällige pflegebedingte Geldleistungen sowie eine etwaige anteilige Haushaltsersparnis (156,96 Euro monatlich) bitte abziehen!		439		418	
<input type="checkbox"/> Ich besitze auf Grund meiner politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.					
Außergewöhnliche Belastungen für Kinder (Bitte nur dann ausfüllen, wenn Ihnen der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht bzw. bei auswärtiger Berufsausbildung.)					
Geburtsdatum (Geburtsdatum ausfüllen)		Geburtsdatum (TTMMJJ)		Geburtsdatum (TTMMJJ)	
Versicherungsnummer/Geburtsdatum		Geburtsdatum (TTMMJJ)		Geburtsdatum (TTMMJJ)	
Kostentragung in Prozent		%		%	
Auswärtige Berufsausbildung (ohne Selbstbehalt)					
von <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bis <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 08		von <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bis <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 08		von <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bis <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 08	
Ausbildungsort (bitte nur Postleitzahl eintragen), Internat		Postleitzahl <input type="text"/> Internat <input type="checkbox"/>		Postleitzahl <input type="text"/> Internat <input type="checkbox"/>	
Angaben zur Behinderung Grad der Behinderung (Mit einer Eintragung wird der pauschale Freibetrag beantragt. Tatsächliche Kosten bitte unter den Kennzahlen 429, 729, 829 eintragen.)		%		%	
Nummer des Behindertenpasses (falls vorhanden)		Passnummer		Passnummer	
Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beansprucht wegen (Nur wenn keine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird) Z: Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie oder Aids G: Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit M: Magenkrankheit oder andere innere Erkrankung		<input type="checkbox"/> Z <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M		<input type="checkbox"/> Z <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M	
Erhöhte Familienbeihilfe wird bezogen (Mit der Eintragung wird der pauschale Freibetrag von 262 Euro beantragt. Tatsächliche Kosten bitte unter den Kennzahlen 429, 729, 829 eintragen.)		von <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bis <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 08		von <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bis <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 08	
Eine pflegebedingte Geldleistung wird monatlich bezogen in Höhe von		Betrag		Betrag	
für den Zeitraum		von <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bis <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 08		von <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bis <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 08	
Schuldgeld für eine Sonder(Pflege)Schule bzw. Behindertenwerksstätte		428		828	
Nicht regelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (z.B. ärztliche Kosten, Medikamente) Allfällige Kostenersätze bitte abziehen!		471		871	
Anstelle der vorgenannten (Pausch)Beträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht in Höhe von Allfällige pflegebedingte Geldleistungen bitte abziehen!		429		829	
<i>Nur auszufüllen, wenn Sie keinen oder einen niedrigeren Freibetragsbescheid wollen! Ein niedrigerer Freibetrag kann auch dann berücksichtigt werden, wenn Sie die Erklärung auf der Mitteilung zur Vorlage bei Ihrer ArbeitgeberIn/Ihrem Arbeitgeber ausfüllen. Bitte beachten Sie, dass ein zu hoher Freibetragsbescheid zu einer Nachforderung führen kann!</i>					
<input type="checkbox"/> Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid.					
<input type="checkbox"/> Ich beantrage einen betragsmäßig niedrigeren Freibetragsbescheid in Höhe von jährlich		449			

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug

Bezüge ohne Sonderzahlungen , von denen kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist und für die kein Lohnausweis/Lohnbescheinigung (Formular L 17) vorliegt.	
<input type="checkbox"/> Die Kennzahl 359 enthält ausschließlich Pensionsbezüge	359
Anrechenbare ausländische Steuer für Einkünfte gemäß Kennzahl 359	377
Ich habe 2008 Einkünfte erzielt, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei sind (z.B. UNO, UNIDO), in Höhe von	725

Ergänzende Angaben bei Erfüllen bestimmter grenzüberschreitender Kriterien*Hinweise dazu finden Sie im Steuerbuch 2009***1. Ich hatte im Jahr 2008 einen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und war**

- a) Grenzgänger im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 4 lit g EStG 1988
- b) bei einer ausländischen Arbeitgeberin/einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt, aber nicht Grenzgänger
- c) bei einer in Österreich bestehenden ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation (z.B. UNIDO) beschäftigt (sur-place-Personal)
- d) Bezieherin/Bezieher einer ausländischen Pension

Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	440
--	------------

Die Kennzahl **440** enthält **ausländische** Pensionsbezüge in Höhe von**Entlastung von der Auslandssteuer durch die ausländische Steuerverwaltung:**

- e) Ist nicht möglich
- f) Habe ich bereits erhalten in Höhe von, oder
- g) habe ich beantragt, aber noch nicht erhalten.
Die Rückzahlung/Erstattung wird voraussichtlich betragen:

775**2. Ich hatte im Jahr 2008 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und war**

- a) bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber (mit Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt (z.B. als Tagespendler/in, Saisonarbeiter/in, etc.)
- b) Bezieherin/Bezieher einer österreichischen Pension
- c) bei einer ausländischen Arbeitgeberin/bei einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt

Bitte beachten: Die Antragsveranlagung wird nur dann durchgeführt, wenn in der Erklärung das entsprechende Kästchen angekreuzt ist.

- Ich beantrage die Veranlagung für meine nichtselbständigen Bezüge aus der Tätigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1, von denen Lohnsteuer in Höhe von 20% einbehalten wurde.
- Ich beantrage die Veranlagung für andere nichtselbständige Bezüge.

Anzahl der Lohnausweise/Lohnbescheinigungen (Formular L 17) über meine Bezüge gemäß Pkt. 1 a) bis d) oder 2 c)	Anzahl	Wenn zutreffend, Anzahl bitte unbedingt angeben!
---	--------	---

Schließen Sie bitte die Lohnausweise/Lohnbescheinigungen nur dann an, wenn diese von der auszahlenden Stelle nicht elektronisch übermittelt werden!

Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige/unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 4 EStG 1988)

<input type="checkbox"/> Ich hatte im Jahr 2008 in Österreich weder einen Wohnsitz noch meinen gewöhnlichen Aufenthalt	<input type="checkbox"/> Ansässigkeitsstaat im Jahr 2008 (lt. Internat. Kfz-Kennzeichen)	<input type="checkbox"/> Staatsangehörigkeit (lt. Internat. Kfz-Kennzeichen)
<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 1 Abs. 4 EStG 1988, im Jahr 2008 als unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich behandelt zu werden und verfüge über die notwendige Bescheinigung meines Ansässigkeitsstaates (Formular E9)		
Höhe meiner Einkünfte im Ansässigkeitsstaat im Jahr 2008 [Summe (1) im Formular E 9]	Betrag in Euro	
Nur auszufüllen, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Mehrkindzuschlag beantragt wurde Höhe der Einkünfte meines (Ehe)Partners im Jahr 2008 (z.B. laut Formular E 9)	Betrag in Euro	

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum, Unterschrift

Ihre ArbeitnehmerInnenveranlagung per Internet!

Sie können Ihre Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1) Ihrem Finanzamt auch elektronisch über FinanzOnline übermitteln. Sie brauchen keine Antragswege auf sich zu nehmen und können bequem von zu Hause per Mausclick Ihre Steuerangelegenheiten erledigen. Die Erklärung muss nicht ausgedruckt werden, die erklärten Daten können jederzeit online abgefragt werden.

Wie erreichen Sie uns?Rufen Sie FinanzOnline über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen www.bmf.gv.at oder direkt über <https://finanzonline.bmf.gv.at> auf.

L 1, Seite 4, Version vom 15.09.2008

Stichwortverzeichnis

A

Abfertigung (neu)	33, 34, 35
Absetzbetrag	
siehe auch Steuerabsetzbeträge	17
Absetzung für Abnutzung	
- Arbeitsmittel/Werkzeuge	41
- Arbeitszimmer	42
- Computer	46
- Kilometergeld	49
Achtjährig gebundene Beträge	59, 60
Aktien	9, 28
- Junge Aktien	55, 62
- Wohnparaktien	55, 62
Alimente	21, 22, 67
Alleinerzieherabsetzbetrag	15, 16, 18, 20, 21, 39, 66, 80, 81
Alleinverdienerabsetzbetrag	15, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 29, 39, 66, 80, 81
Allgemeiner Steuerabsetzbetrag	16
Altersheim	69
Amtsbescheinigung	76
Arbeitgeberbeiträge (zu Pensionskassen)	32
Arbeitgeberdarlehen	12
Arbeitnehmerabsetzbetrag	9, 15, 16, 17, 18, 23
Arbeitnehmerbeiträge (zu Pensionskassen)	33, 65
ArbeitnehmerInnenveranlagung	77
- Antragsveranlagung	78
- Pflichtveranlagung	77, 80, 81
Arbeitskleidung	41
Arbeitslosengeld	13, 19, 44
Arbeitsmittel	40, 41, 42, 46
Arbeitsweg	27
Arbeitszimmer	40, 42
Artistenpauschale	54
Aufrollung	37
Aus- und Fortbildungskosten	42
Auslands(dienst)reisen	32, 51
Auslands(montage)tätigkeit	29
Außergewöhnliche	
Belastungen	7, 8, 14, 22, 39, 66, 67, 68, 77, 80, 83
- bei Behinderungen	72
- für behinderte Kinder	74
- mit Selbstbehalt	68

- ohne Selbstbehalt	71
- für Unterhaltsberechtigte	67
Aussetzung der Einhebung	86
Auswärtige Berufsausbildung	71
Auto, siehe Kraftfahrzeug	

B

Begräbniskosten	70
Behinderung	69, 70, 72
Berufsausbildung	43, 71
Beruflich veranlasste Reise	50
Berufsfortbildung	50, 52
Berufskleidung	41
Berufsgruppenpauschale	53
Berufung	80, 86, 88
Beschränkte Steuerpflicht	6, 78
Betriebliche	
- Einkünfte	8, 11, 14
- Veranstaltungen	28
Betriebsausflug	12, 28
Betriebsratsumlage	46
Bezüge	
- aus nichtselbständiger Arbeit	10
- Sachbezüge	11, 85
- Sonstige Bezüge	33, 35
- Steuerfreie Bezüge	12, 54, 66
Blockzeit	37
Breitband-Internet, siehe Internet	
Bühnenarstellerpauschale	54

C

Computer	40, 46
Computerführerschein	43

D

Darlehen	
- Arbeitgeberdarlehen	12
- Sonderausgaben	60, 62
Diätkosten	68
Diensterfindungen, Prämie für	35
Dienstort	29, 49
Dienstreisen	29, 50, 52

- Dienstvertrag, freier 11, 80, 85
 Dienstwagen 12
 Dienstwohnung 12
 Doppelbesteuerungsabkommen 7, 20, 23, 78
 Doppelte Haushaltsführung 40, 47
 Durchschnittssteuersatz, siehe Steuersatz
- E**
- (Ehe)PartnerIn 18-23, 48, 56, 67, 71, 73
 Eigenheim
 - Sonderausgaben 59, 60
 - Werbungskosten 42
 Eigentumswohnung 42, 59, 60
 Einkommen 8, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 66, 70, 72, 79, 80
 Einkommenssätze 13, 14
 Einkommensgrenzen
 - Alleinverdiener-/
 Alleinerzieherabsetzbetrag 18
 - Mehrkindzuschlag 22
 - Außergew. Belastungen, Selbstbehalt 66
 - Sonderausgaben 56
 Einkommensteuererklärung 8, 80, 81, 85
 Einkunftsarten 8, 14
 Einkünfte, Gesamtbetrag der 8, 19, 57
 Einkünfte aus
 - Gewerbebetrieb 9, 11
 - Land- und Forstwirtschaft 9
 - nichtselbständiger Arbeit 9, 10, 11
 - selbständiger Arbeit 9, 11
 - Vermietung/Verpachtung 9
 Einschleifregelung
 - Aufrollung 37
 - Steuerabsetzbetrag 15, 17
 Energiesparmaßnahmen 61
 Entwicklungshelfer 20, 29
 Errichtungskosten 59
 Ersatzleistungen 36
 Erschwerniszulage 19, 36
 Essensbons 28
 Existenzminimum, steuerfreies 6, 9
- F**
- Fachliteratur 40, 41, 46, 48
 Fahrtenbuch 30, 40, 49
 Fahrtkosten
 - Außergew. Belastungen 68, 69
 - Dienstreisen 29
 - Werbungskosten 40, 46, 48, 50, 51, 52
 - Wohnung - Arbeitsstätte 26
 Familienbeihilfe 13, 18, 19, 21, 22, 67, 71, 75
 Familienheimfahrten 40, 47
 Familienwohnsitz 29, 31, 47, 48
 Fehlgelder 40, 48
 Feiertagszuschlag 19, 37
 Fernsehschaffendepauschale 54
 Fester Steuersatz, siehe Steuersatz
 Filmschauspielerpauschale 54
 Finanzierungskosten 42, 49
 Firmenpension 10, 83
 Forstarbeiterpauschale 54
 Försterpauschale 54
 Fortbildungskosten 42
 Freibetragsbescheid 80, 81, 82, 83, 84
 Freibeträge
 - Amtsbescheinigung/Opferausweis 76
 - Arbeitgeberdarlehen/Gehaltsvorschuss 12
 - Außergew. Belastungen
 bei Behinderung 72-76
 - Krankheitskosten 68
 - Nacharbeit 37
 - Sonderausgaben 54
 - Sonstige Bezüge 33
 - Werbungskosten 39
 Freier Dienstvertrag 11, 80, 85
 Freigrenze
 - Veranlagungsfreigrenze 86
 - Sonstige Bezüge 19, 38
 Frist
 - Antragsveranlagung 80, 81
 - Aufrollung 38
 - Freibetragsbescheid 80, 81, 83
 - Lohnzettelerübermittlung 25
- G**
- Garagenplatz 12
 GastarbeiterIn 7
 Gefahrenzulage 19, 37
 Gehaltsvorschüsse 12
 Geringwertige Wirtschaftsgüter 41, 47
 Gesamtbetrag der Einkünfte, siehe Einkünfte
 GrenzgängerIn, Steuerpflicht 7, 17, 23
 Grenzgängerabsetzbetrag 15, 17

- Grenzsteuersatz, siehe Steuersatz
 Grundstückskosten 59
 Gutschrift
 - bei ArbeitnehmerInnenveranlagung 11, 80
 - Negativsteuer 23
 - Verzinsung von 82
- H**
 Halber Steuersatz, siehe Steuersatz
 Handy, siehe Mobiltelefon
 Hausbesorgerpauschale 54
 Haushaltshilfe 70
 Haushaltersparnis 69, 70
 Haushaltsführung, doppelte 47
 Heimarbeiterpauschale 54
 Heimfahrten, Familien- 40, 47
 Herstellungsmaßnahmen 61
 Höchstbetrag
 - Familienheimfahrten 47
 - Pensionsvorsorge 65
 - Sonderausgaben 55
 - Zukunftsvorsorge 63
 - Zulagen/Zuschläge 36
 Höherversicherung, freiwillige 10, 57, 58, 65
- I**
 Incentive-Reisen 12
 Inlandsreisen 32, 50, 51
 Instandsetzungsmaßnahmen 61
 Internat 71, 75
 Internet (Breitband) 40, 48
- J**
 Jahressechstel
 - Aufrollung 38
 - Sonstige Bezüge 33, 35
 Jahreslohnzettel, siehe Lohnzettel
 Journalistenpauschale 54
 Junge Aktien 55, 62
- K**
 Kapitalertragsteuer 9
 Kapitalvermögen, Einkünfte aus 9, 19
 Karenzurlaubsgeld 13, 19
 Karenzurlaubshilfe 13
 Katastrophenschäden 28, 71, 72, 84
 Kfz-Abstellplatz 12
 Kilometergeld 29, 30, 48, 49
 Kinder 15, 18, 19, 21, 22, 66-71
 - behinderte 74-76
 Kinderabsetzbetrag 15, 18, 19, 22, 67
 Kinderbetreuung, Kosten für 70
 Kinderbetreuungsgeld 8, 13, 19
 Kindergarten 28, 70
 Kirchenbeitrag 38, 55, 56, 62
 Kollektivvertrag 30, 31, 36
 Kraftfahrzeug 12, 40, 41, 49, 51, 74
 - Dienstwagen 12
 - Fahrtkosten 29, 50
 - bei Behinderung 74, 76
 - Werbungskosten 41, 49
 Krankengeld 10, 81
 Krankenversicherung 28, 39, 58
 Krankheitskosten 67, 68
 Kündigungsentschädigungen 36
 Kurkosten 69, 73
- L**
 Lebensgemeinschaft
 (eheähnliche Gemeinschaft) 18, 19, 20, 48, 56
 Lebensversicherung 28, 58
 Leibrente 9, 55
 Literatur, siehe Fachliteratur
 Lohnsteuer 8, 10, 25, 27, 78, 82, 83
 - Aufrollung 38
 - Berechnung 25
 Lohnzettel 25, 26, 54, 77, 82
- M**
 Mehrkindzuschlag 15, 22, 39
 Mitarbeiterbeteiligung 28
 Mitarbeitervorsorgekasse 11, 25, 34, 35
 Mitteilung gemäß § 109a EStG 84
 Mittelpunkt der Tätigkeit
 - Arbeitszimmer 42
 - Dienstreisen 31
 - Reisekosten 50, 51
 Mobiltelefon
 - Sachbezug 13
 - Werbungskosten 40, 52

Motorrad	30	- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	10
Musikerpauschale	54	- Sonderausgaben	55, 58
Musikinstrumente	41	- Steuerbefreiungen	28, 35, 36
		- Vorsorgeprämie	33, 58
		- Zukunftsvorsorge	63
N		Pensionsvorsorge, prämienbegünstigte	11, 64
Nachforderung, Verzinsung von	82	Personenversicherung	55, 56, 57
Nachtarbeit	19, 37	Pflegegeld	
Nachtüberstunden	37	- bei Behinderung	73, 74
Nächtigungskosten		- für behinderte Kinder	75, 76
- Dienstreisen	31	- Kosten für Alters-/Pflegeheim	69, 70
- Werbungskosten	46, 51	- Steuerbefreiung	8, 13
Nächtigungspauschale	51	Pflegeheim	69
Nachversteuerung	21, 58, 60, 62	Pflegeversicherung	55, 58
Nachzahlungen	36, 82, 84	Pflichtveranlagung	77, 80, 81
Negativsteuer	17, 18, 23, 80	Pkw, siehe Kraftfahrzeug	
Nichtselbständige Arbeit	8, 9, 10, 11, 20	Prämie	63, 64, 65
Notstandshilfe	13, 19	Prämienbegünstigung, siehe Pensionsvorsorge/Zukunftsvorsorge	
		Privatnutzung	11, 47
O		Progressionsvorbehalt	
Online-Gebühren	49	- allgemeiner	29
Opferausweis	76	- besonderer	13
Opferrente	72		
		R	
P		Ratenzahlung	86
Parkgebühren	30, 49	Reisen	
Pauschale, Pauschalierung		- Auslands(dienst)reisen	32, 51
- Außergew. Belastungen	68, 71-75	- Beruflich veranlasste	50
- Berufsgruppen	54	- Dienstreisen	29, 49, 52
- Nächtigungspauschale	51	- Incentive-Reisen	12
- Pendlerpauschale	26, 27, 40, 51, 80	- Inlandsreisen	32, 50, 51
- Sonderausgaben	56, 62	- Reisekosten(ersatz)	40, 49, 50, 51
- Werbungskosten	19, 40, 53	- Studienreisen	52
- Zukunftsvorsorge	63	Rente	
Pension		- Leibrenten	9, 55
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	10	- Nachversteuerung von Versicherungsprämien	58
- Firmenpension	10, 83	- Opferrente	72
- Versteuerung mehrerer	83	- Unfallrenten	13
- Witwen/Witwer-Pension	20, 83	- Sonderausgaben	55
Pensionistinnen/Pensionisten	7, 9, 16, 44, 74, 76		
Pensionistenabsetzbetrag	17, 18	S	
Pensionsabfindungen	19, 36	Sachbezüge	11, 85
Pensionsinvestmentfonds	28, 64, 65	Saisonarbeiter	7
Pensionskassen(-beiträge)		Sanierung/Schaffung	
- Arbeitgeberbeiträge	32		
- Arbeitnehmerbeiträge	65		

von Wohnraum	55, 56, 59-62
Schauspielerpauschale	54
Schmutzzulage	19, 36
Schul-/Studienort, auswärtige Berufsausbildung	71
Selbständige	7, 9, 11, 84, 85
Selbstbehalt, siehe außergew. Belastungen	
Seminare	42, 43
Sonderausgaben	54-62, 80, 83
Sonntagszuschlag	19, 37
Sonstige Bezüge	33, 35
Sonstige Einkünfte	8, 9
Sozialplanzahlungen	36
Sozialversicherungsbeiträge	
- Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag	18
- Lohnsteuerberechnung	25
- Negativsteuer	23
- Pflichtveranlagung	81
- Sonstige Bezüge	36
- Werbungskosten	39
Spenden	55, 62
Sprachkurse	40, 52
Steuerabsetzbeträge	15-24
Steuerbefreiungen	8, 13, 25, 27
Steuerberatungskosten	55
Steuererklärungspflicht, siehe Einkommensteuererklärung	
Steuerfreie Bezüge	12, 19, 54, 66
Steuerfreie Leistungen	13, 27
Steuermindernde Ausgaben	14
Steuerpflicht	6, 7, 9
Steuersatz	
- Durchschnittssteuersatz	13, 16
- Fester Steuersatz	33, 34, 35
- Grenzsteuersatz	16, 40, 57, 67
- Halber Steuersatz	36
Steuertarif	15-24
Stock options	28
Studienbeiträge	45
Studienreisen (mit Mischprogramm)	52
Studium	43, 44, 45
Stundung	86-89

T

Tagesgelder	29-32, 46, 51
-------------	---------------

- Dienstreisen	29
- Werbungskosten	46, 51
Tagesmutter	70
Tarifstufen	15
Taxikosten bei Behinderung	74, 76
Telefon	13, 40, 52
Teleworker	42, 52
Topf-Sonderausgaben	56, 57, 62

U

Überstunden	19, 37
Überschusseinkünfte	8
Umschulungskosten	43-46
Umschulungsmaßnahmen	44, 45
Unbeschränkte Steuerpflicht	6, 7, 9, 18, 63, 77, 79
Unfallrente	13
Unfallversicherung	58, 68
Unterhalt, gesetzlicher	21, 67
Unterhaltsabsetzbetrag	15, 21, 39, 56, 66, 67
Urlaub	27, 36
Urlaubsgeld	33

V

Veranlagungsfreibetrag	86
Verbesserungsvorschlag, Prämie für	35
Vergleichssummen	36
Verkehrsabsetzbetrag	9, 15, 17, 26, 51
Verlustabzug	55
Verpflegung	
- am Arbeitsplatz	12
- bei Dienstreisen	50
Versicherung (Pensions-), freiwillige	55, 57
- Höherversicherung	10, 57, 58, 65
- Personenversicherung	55, 56, 57
- Weiterversicherung	55, 56, 57
Versicherungsprämien	
- Sonderausgaben	55
Versicherungszeiten, Nachkauf von	55, 57
Versteuerung mehrerer Pensionen	83
Vertreterpauschale	54
Viertelung, Sonderausgaben	57
Vorauszahlungen (Steuer-)	82, 83, 84
Vorsorgeprämien	33, 58, 59

W

Wandelschuldverschreibungen	55, 56, 62
Weihnachtsgeschenke	12, 28
Weihnachtsgeld	33
Weiterbildung, siehe	
Aus- und Fortbildungskosten	
Weiterversicherung, freiwillige	55, 56, 57
Werbungskosten	39-54
Werkvertrag	
- Dienstnehmerähnlicher	11
- Nebeneinkünfte aus	80
Witwen/Witwer-Pension	20, 83
Wohngeld	13, 19
Wohnraumsanierung, -schaffung	55, 56, 59-62
Wohnsitz	
- Dienstreisen	29
- Steuerpflicht	6
- Werbungskosten	47
Wohnsparaktien	55, 62
Wohnung	
- Dienstwohnung	12
- Doppelte Haushaltsführung	40, 47
- Eigentumswohnung	42, 59, 60
- Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung	9
- Teleworker	42, 52

Z

Zahnartzkosten	67
Zinersparnis bei Arbeitgeberdarlehen/ Gehaltsvorschuss	12
Zivildienst	13
Zukunftssicherung	28
Zukunftsvorsorge, prämienbegünstigte	11, 63, 64
Zulagen/Zuschläge	36

Hier finden Sie Ihr zuständiges Finanzamt:

Finanzamt	Straße	Ort	Telefon
Amstetten Melk Scheibbs	Gaminger Straße 35	3270 Scheibbs	07482 42501
Amstetten Melk Scheibbs	Graben 7	3300 Amstetten	07472 64466
Amstetten Melk Scheibbs	Abt Karl-Straße 25	3390 Melk	02752 52685
Baden Mödling	Dipl.Ing. Wilhelm Haßlingerstr. 3	2340 Mödling	02236 206
Baden Mödling	Josefsplatz 13	2500 Baden	02236 206
Braunau Ried Schärding	Gerichtsplatz 1-2	4780 Schärding	07712 3157
Braunau Ried Schärding	Friedrich Thurner Straße 7	4910 Ried i. Innkreis	07752 904
Braunau Ried Schärding	Stadtplatz 60	5280 Braunau am Inn	07722 882
Bregenz	Brielgasse 19	6900 Bregenz	05574 4981
Bruck Eisenstadt Oberwart	Stefaniegasse 2	2460 Bruck a. d. Leitha	02162 62561
Bruck Eisenstadt Oberwart	Neusiedlerstraße 46	7001 Eisenstadt	02682 62831
Bruck Eisenstadt Oberwart	Prinz Eugen-Straße 3	7400 Oberwart	03352 401
Bruck Leoben Mürzzuschlag	An der Postwiese 8	8600 Bruck a. d. Mur	03862 51531
Bruck Leoben Mürzzuschlag	Bleckmannngasse 10	8680 Mürzzuschlag	03852 2170
Bruck Leoben Mürzzuschlag	Erzherzog Johann-Straße 5	8700 Leoben	03842 4064
Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg	Lastenstraße 10	8430 Leibnitz	03452 82470
Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg	Bahnhofstraße 6	8530 Deutschlandsberg	03462 3280
Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg	Dr. Christian Niederdorfer-Str. 1	8570 Voitsberg	03142 21770
Feldkirch	Reichsstraße 154	6800 Feldkirch	05522 301
Freistadt Rohrbach Urfahr	Bahnhofplatz 7	4020 Linz	0732 6998530

Freistadt Rohrbach Urfahr	Linzerstraße 15	4150 Rohrbach	0732 6998530
Freistadt Rohrbach Urfahr	Schloßhof 2	4240 Freistadt	0732 6998530
Gänserndorf Mistelbach	Mitschastraße 5	2130 Mistelbach	02572 2531
Gänserndorf Mistelbach	Rathausplatz 9	2230 Gänserndorf	02282 3221
Gmunden Vöcklabruck	Tagwerkerstraße 2	4810 Gmunden	07672 731 531
Gmunden Vöcklabruck	Ferdinand-Öttlstraße 12	4840 Vöcklabruck	07672 731 531
Graz-Stadt	Conrad v. Hötzendorf-Str. 14-18	8010 Graz	0316 881
Graz-Umgebung	Adolf Kolping- Gasse 7	8018 Graz	0316 881
Grieskirchen Wels	Dragonerstraße 31	4601 Wels	07242 498
Grieskirchen Wels	Manglbürg 17	4710 Grieskirchen	07248 604
Hollabrunn Korneuburg Tulln	Babogasse 9	2020 Hollabrunn	02262 707
Hollabrunn Korneuburg Tulln	Laaerstraße 13	2100 Korneuburg	02262 707
Hollabrunn Korneuburg Tulln	Albrechtsgasse 26-30	3430 Tulln	02262 707
Innsbruck	Innrain 32	6020 Innsbruck	0512 505
Judenburg Liezen	Herrengasse 30	8750 Judenburg	03572 82645
Judenburg Liezen	Hauptstraße 36	8940 Liezen	03612 22791
Kirchdorf Perg Steyr	Herrenstraße 20	4320 Perg	07262 52251
Kirchdorf Perg Steyr	Handel Mazzetti- Promenade 14	4400 Steyr	07252 571
Kirchdorf Perg Steyr	Pernsteinerstr. 23-25	4560 Kirchdorf/ Krems	07582 61101
Kitzbühel Lienz	Im Gries 9	6370 Kitzbühel	05356 64366
Kitzbühel Lienz	Dolomitenstraße 1	9900 Lienz	04852 6666
Klagenfurt	Kempffstraße 2 und 4	9020 Klagenfurt	0463 539
Kufstein Schwaz	Archengasse 10	6130 Schwaz	05242 6962
Kufstein Schwaz	Oskar Pirlo-Straße 15	6333 Kufstein	05372 6941
Landeck Reutte	Innstraße 11	6500 Landeck	05442 601
Landeck Reutte	Claudiastraße 7	6600 Reutte	05672 62431
Lilienfeld St. Pölten	Daniel Gran-Straße 8	3100 St. Pölten	02742 304

Finanzamt	Straße	Ort	Telefon
Lilienfeld St. Pölten	Babenbergerstraße 4a	3180 Lilienfeld	02762 52113
Linz	Bahnhofplatz 7	4020 Linz	0732 6998528
Neunkirchen Wr. Neustadt	Triesterstraße 16	2620 Neunkirchen	02635 62545
Neunkirchen Wr. Neustadt	Grazerstraße 95	2700 Wr. Neustadt	02622 22545
Oststeiermark	Hans Klöpfergasse 10	8160 Weiz	03172 601
Oststeiermark	Rot Kreuz Platz 2	8230 Hartberg	03332 6020
Oststeiermark	Gnaser Straße 3	8330 Feldbach	03152 3490
Oststeiermark	Grazertorplatz 15	8490 Bad Radkersburg	03476 2580
Salzburg-Stadt und Salzburg-Land	Aignerstraße 10	5026 Salzburg-Aigen	0662 6380
Spittal Villach	Meister Friedrich-Straße 2	9501 Villach	04242 3022
Spittal Villach	Dr. Arthur Lemisch-Platz 2	9800 Spittal an der Drau	04762 4941
St. Johann Tamsweg Zell am See	Sportzentrumweg 362	5580 Tamsweg	06474 7411
St. Johann Tamsweg Zell am See	Hans Kappacher-Straße 14	5600 St. Johann im Pongau	06412 7611
St. Johann Tamsweg Zell am See	Brucker Bundesstraße 13	5700 Zell am See	06542 70156
St. Veit Wolfsberg	Sponheimer Straße 1	9300 St. Veit an der Glan	04212 6555
St. Veit Wolfsberg	Lindhofstraße 3	9400 Wolfsberg	04352 2355
Waldviertel	Rechte Kremszeile 58	3500 Krems	02732 71450
Waldviertel	Schloßplatz 1	3580 Horn	02982 2666
Waldviertel	Niederleuthnerstraße 12	3830 Waidhofen an der Thaya	02842 52521
Waldviertel	Hamerlingstraße 2a	3910 Zwettl	02822 52905
Waldviertel	Albrechtser Straße 4	3950 Gmünd	02852 53205
Wien 1/23	Radetzkystraße 2	1031 Wien	01 71129
Wien 12/13/14 Purkersdorf	Ullmannstraße 54	1153 Wien	01 891 31
Wien 2/20/21/22	Dr. Adolf Schärf-Platz 2	1229 Wien	01 20141

Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf	Erdbergstraße 192-196	1030 Wien	01 711 17
Wien 4/5/10	Kriehubergasse 24-26	1050 Wien	01 54685
Wien 6/7/15	Seidengasse 20	1070 Wien	01 521 35
Wien 8/16/17	Josefstädterstraße 39	1080 Wien	01 404 15
Wien 9/18/19 Klosterneuburg	Nußdorferstraße 90	1093 Wien	01 31617

Öffnungszeiten der Finanzämter:

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

FinanzOnline
Ihr Steuerausgleich per Internet
www.bmf.gv.at

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen, Abteilung I/1 Kommunikation,
Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: BMF, Sektionen IV und VI
Grafik: nolimitsadvertising Werbe- & HandelsgmbH
Coverfoto: Fotolia/nolimitsadvertising
Druck: Druckerei des BMF
Redaktionsschluss: November 2008
Wien, November 2008
www.bmf.gv.at